[illegible]

Haftverbindlichkeit

der

Postanstalt,

[illegible]

[illegible] Postvereins [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

München. 1859.

[illegible]

[illegible]

Ueber die

Haftverbindlichkeit

der

Postanstalt,

nach

Grundsätzen des deutsch-österreichischen Postvereins und den Partikular-Rechten der zu demselben gehörigen Staaten,

nebst

einem Abdrucke der vereinbarten Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins.

Von

Dr. J. T. B. von Linde,

Großherz. Hessisch. Geh. Staatsrathe a. D. und Fürstlich Liechtensteinischem Bundestagsgesandten.

Gießen, 1859.

Ferber'sche Universitätsbuchhandlung.

(Emil Roth.)

38 – Bg.

Druck von C. W. Leske in Darmstadt.

Vorrede.

Gleiches Recht und gemeinsame Rechtsinstitutionen gehören zu den Urrechten einer Nation, sie sind der ausgeprägteste Ausdruck der Zusammengehörigkeit, des Bedürfnisses nach Einheit, und stets der Beweis eines gesunden Nationallebens. Das Verlangen und Bedürfniß nach einheitlichen Einrichtungen für Deutschland in Münze, Maaß, Gewicht, Verkehrsanstalten und dergleichen mehr kann nicht vollständig, nicht nachhaltig und nicht allen Erwartungen entsprechend befriedigt werden, wenn nicht in gleichem Verhältnisse der Partikularismus in den Rechtsinstitutionen und den Rechtsbestimmungen der Nation verschwindet. Es läßt sich nachweisen, daß mit der partikularistischen Richtung und Entwicklung des Rechtslebens in der deutschen Nation sich die Auflösung der deutschen Reichsverfassung vorbereitet und vollendet, und durch die unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt in den einzelnen deutschen Reichslanden die Zerfahrenheit in allen

öffentlichen und Privatzuständen die Oberhand gewonnen hat. In dem Maaße, worin sich das Bedürfniß der nationalen Wiedergeburt Deutschlands geltend macht, in demselben tritt auch das des einheitlichen Zusammengehens auf dem Wege gemeinsamer Rechtsinstitute und Rechtsbildung überall in dem vollesten Bewußtsein zu Tage.

Der deutsche Zollverein und das allgemeine Zollstrafgesetz, das deutsche Wechselrecht und der deutsche Postverein haben bewiesen, daß gemeinsame bürgerliche Gesetze und Institutionen auch nach der jetzigen Verfassung Deutschlands möglich sind, und daher die Stimmen von Thibaut, Türkheim, Nöllner, Zentner und Anderen über Nothwendigkeit und Ausführbarkeit einheitlicher Gesetzgebung in Deutschland, die ernsteste Beachtung verdienen. Die Wissenschaft aber hat vor allem die noch wirklich vorhandenen gemeinsamen Rechtsinstitute vor weiterer Zerfahrenheit zu bewahren. Dabei ist ganz besonders das Postinstitut zu berücksichtigen. Es ist dasselbe, wie schon Karstens bemerkt hat, ein ganz bestimmtes, bekanntes, singuläres Rechtsinstitut, ein Rechtsinstitut an und für sich, mit ihm ausschließlich angehörigen Grundsätzen, Rechtsnormen und Gewohnheiten, und nimmt sowohl im deutschen Staatsrechte, als auch im deutschen Privatrechte seinen ganz bestimmten Platz ein; und mehr noch, als ein deutsches Handels- oder Seerecht, oder ein deutsches Wechselrecht ist ein deutsches Postrecht begründet. Ist gleichwohl in den wissenschaftlichen Darstellungen des deutschen Staats- und Privatrechts das Postrecht bisher fast ganz unberücksichtigt geblieben so lag der Grund

sichtbar in dem auf Eifer= und Gewinnsucht entsprossenen und fortgepflanzten Partikularismus, welcher sich der Anerkennung und Pflege der originell deutschen Anstalt widersetzte, und dazu kam später die gänzliche Verkennung des Wesens derselben, besonders seit dem Verschwinden der ehemaligen Reichsverfassung.

Wir besitzen Lehrbücher des deutschen Privatrechts, die sich in allen übrigen Materien durch Vollständigkeit auszeichnen, in denen man aber vergebens nach Grundsätzen des Postrechts sucht. So wenig hat sich seither die Wissenschaft um eine Institution bekümmert, mit der jeder Gebildete täglich in öftere Berührung kommt. Erst in neuester Zeit ist das Bedürfniß der Durchführung einheitlicher Posteinrichtung in Deutschland wieder erkannt, in dem Zustandekommen des deutsch=österreichischen Postvereins ist zur Befriedigung desselben ein bedeutender Fortschritt gemacht. Seitdem ist auch wieder auf wissenschaftlichem Gebiete einiges für die Ausbildung dieses Rechtszweiges geschehen. Besonders wichtig ist nun aber, daß die vereinbarten Bestimmungen für den deutschen Postverein allgemeiner bekannt, und bei den betreffenden literarischen Arbeiten nicht unberücksichtigt bleiben. Der Verfasser glaubte deshalb nicht blos den Juristen vom Fach, sondern allen, welche im Falle sind, die Postanstalt zu benützen, einen Dienst zu erweisen, wenn er die Materie über die Haftverbindlichkeit der Post einer Bearbeitung unterziehe, und neben der Mittheilung der Resultate seines Studiums zugleich die neuesten Quellen für das gemeinsame deutsche Postrecht allgemein zugäng=

licher machte. Diese Mittheilung hat sich aber doch wieder auf jene Bestimmungen beschränkt, welche für die rechtliche Beschaffenheit der Postanstalt, und das dieselbe benutzende Publikum Interesse hat; ausgeschlossen blieben alle Anordnungen, welche mehr die innere Postverwaltung betreffen, wohin z. B. die Uebereinkommen über die Instruction für die Commission zur Ermittlung der Procentsätze aus dem Vereins-Postverkehre, Ausführungsbestimmungen u. dgl. m. gehören. Die Bearbeitung eines deutschen Postrechts auf den Grundlagen der deutsch-österreichischen Vereinbarungen wäre ein zeitgemäßes und praktisch sehr nützliches Unternehmen.

Inhalt.

I. Einleitung. Gegenstand der Untersuchung. Verhältniß der römischen Rechtsquellen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Postanstalt, eine der wichtigsten Folgen des gesitteten Zustandes, ist zugleich eines der wirksamsten Mittel, denselben zu erhalten und zu befördern. Die Posten sind unentbehrlich geworden für jede Art von Cultur, für die physische wie die intellectuelle, ästhetische und sittliche, für die Entwicklung der Staaten selbst in allen Beziehungen. Die Buchdruckerkunst, die Anwendungen der Dampfkraft und des Blitzes (Telegraphen) und viele andere Erfindungen würden vielleicht nicht einmal gemacht, sicher nicht bis zu ihrem jetzigen Höhepunkt gebracht sein,

wenn die Postanstalt die Cultur nicht ermöglicht hätte; so wie hinwiederum die genannten und viele andere Erfindungen sich wesentlich als Ergänzungs- und Beförderungsmittel für die Zwecke der Postanstalt darstellten, die sich selbst stets mehr als ein ganz unentbehrliches Glied in der Kette der Wirksamkeit jener Erfindungen zeigt. Insofern kann man in Wahrheit sagen: die civilisirte Welt ist diejenige, welche durch Posten verbunden ist.[1])

Nach der Natur des Zweckes, der Aufgabe der Postanstalt, die den erlaubten Verkehr jeder Art erleichtern und befördern soll, ist deßhalb Einheit und Allgemeinheit der Anstalt in einem möglichst großen Raume eine wesentliche Erleichterung und Bürgschaft für die Erreichung des Zweckes. Die Gleichförmigkeit in dem Betriebe auf einem möglichst großen Raume, die Einheit und Allgemeinheit der für das Institut geltenden Gesetze und Einrichtungen erleichtert nicht nur den schnellen und sicheren Verkehr der Personen, Briefe und Pakete, sondern macht allein auch die Wohlfeilheit möglich.[2])

Diese Anstalt in ihrer wahren Bedeutung ist eine originell deutsche Schöpfung, sie hat in und von Deutschland ihren Ausgangspunkt durch die ganze Welt genommen, und ist in ihrer ersten Anlage mit solcher Umsicht und Sicherheit gegründet, daß sie gleich anfangs alle Keime der späteren Entwicklung in sich trug. Indem die Post mit ihrem Entstehen für ein Reichsregal und kaiserliches Reservat, und der Umfang des ganzen deutschen Reiches zum Gebiete ihrer Wirksamkeit erklärt, damit Einheit und Allgemeinheit der Gesetze und Einrichtungen des Instituts gegeben wurde, entsprach die erste Organisation vollständig dem zu erstrebenden Ideale, so weit es bei der ersten Einrichtung in einem größeren Raume möglich war. Die Ge-

---

[1]) Deutsche Vierteljahrsschrift Jahrgang XXI Nr. 83. Stuttgart und Augsburg 1858. Juli bis September. S. 79.

[2]) (Klüber) Patriotische Wünsche, das Postwesen in Deutschland betreff. Weimar 1814.

schichte des deutschen Postwesens beweist jedoch, daß die Entwicklung der Anstalt bald mit all den Hemmungen und Hindernissen zu kämpfen hatte, welche sich als die Erbschäden aller deutschen Entwicklungen seit einer gewissen Zeitperiode [1]) stets eingestellt haben, wo es sich um Einheitsbestrebungen handelte. Unter dem Vorwande, [2]) daß in den kaiserlichen Erblanden Territorialposten neben den Reichsposten bestehen, wurden bald auch in zwölf verschiedenen andern Reichsländern Territorialposten eingeführt; damit aber auch die Einheit und Gleichförmigkeit der Anstalt in Gesetzen, Gebräuchen und Einrichtungen zerstört, ihre naturgemäße Entwicklung gehemmt, und besonders die Schnelligkeit, Sicherheit und Wohlfeilheit gefährdet. [3]) Das Haus Thurn und Taxis war zwar unausgesetzt bemüht, mit allen Mitteln des Rechts und, wenn diese nicht ganz zum Ziele führten, selbst mit Verzicht auf Rechte die Einheit und Gleichförmigkeit zu retten; aber alle Postconventionen, Vergleiche und Combinationsrezesse mit den Territorialregierungen in Deutschland konnten keinen Ersatz bieten für die zerstörte Einheit. Sie waren, dem Auslande gegenüber, ein nöthiges, und selbst das einzige Mittel, die großartige Idee der Anstalt zu verwirklichen,

---

[1]) Die deutsche Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 78 betrachtet theilweise Perioden der Gefährdung der deutschen Posteinheit und Allgemeinheit, als Hauptausgangspunkte für die Beförderung der deutschen Postanstalt. Die ganze Darstellung in der Vierteljahrsschrift zur Geschichte des Postwesens ist übersichtlich, gründlich und erschöpfend, so weit sie über den Transport zu Staatszwecken bei den alten Völkern sich verbreitet; über die Geschichte des eigentlichen (deutschen) Postwesens gibt sie wenig genauern und richtigen Aufschluß. Dem Verfasser scheinen die neuern Erörterungen unbekannt geblieben zu sein.

[2]) v. Linde Arch. f. ö. R. des deutschen Bundes. B. III S. 27 f.

[3]) Die angeführte deutsche Vierteljahrsschrift gibt S. 79 f. eine Uebersicht, welche thatsächlich im Wesentlichen richtig ist, verkennt daneben aber, irre geleitet durch Pütter's u. Matthia's Autorität (S. 80 Note der Vierteljahrschrift), den Rechtsgrund der thatsächlichen Entwicklung.

und haben sie in dieser Beziehung verwirklicht; aber in Deutschland selbst waren sie Folgen und Ausdruck des Mangels an Einheitsbestrebungen, sie waren eine abgenöthigte Wahl zwischen Uebeln. Eine unausbleibliche Folge dieser Territorial-Posten-Errichtung war denn auch die Territorial-Postgesetzgebung; so daß sich neben dem gemeinen deutschen Postrechte auch verschiedene Partikularpostrechte ausbildeten. Dieser Zustand erreichte seinen Höhepunkt mit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung, besonders aus Veranlassung der Errichtung des Rheinbundes, so daß die damit entstandenen Ueberfluthungen erst wieder durch die Auflösung des Rheinbundes und die Errichtung des deutschen Bundes einigermaßen eingedämmt worden sind. Hierdurch ist die ehemalige deutsche Reichspostanstalt in der Bedeutung, welche ihr der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 gesichert hatte, erhalten. In neuerer Zeit hat man durch Verträge, welche diejenigen deutschen Bundesstaaten, welche die Posten in eigene Verwaltung überkommen, mit dem rechtmäßigen Inhaber der deutschen Postanstalt, dem Hause Thurn und Taxis, abgeschlossen haben, wieder auf Einheit und Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung und Verwaltung hingesteuert.

Man kann die Rechtsunsicherheit, welche durch die Zerreißung der Einheit und Gleichförmigkeit in der deutschen Postverwaltung geschaffen ist, kaum deutlicher nachweisen, als in einer Darstellung der Theorieen und Partikulargesetzgebungen über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt für ihr anvertraute Gegenstände. Unserer, in der Anwendung aller Theorieen auf die materiellen Interessen sehr vorangeschrittenen Zeit, sind solche handgreifliche Nachweisungen besonders einleuchtend.

§. 2.

Das leitende Prinzip für die Haftverbindlichkeit der Postanstalt ist nämlich nicht nur von jeher im Allgemeinen in der Theorie und Praxis sehr bestritten gewesen, sondern dieser Streit hat auch in den Partikulargesetzgebungen seinen Ausdruck gefun-

den, und dadurch ist das Irrthümliche, was in der Wissenschaft und Anwendung verbreitet war, in einzelnen deutschen Ländern formell zum Rechte erhoben.

Der Grund der Meinungsverschiedenheit und der daraus entstandenen folgenreichen Controversen lag blos darin, daß man die rechtliche Beschaffenheit des Postinstituts niemals klar auffaßte; ja, nicht einmal auf den Gedanken kam, daß man vor Allem erst den Rechtsbegriff des Instituts, für welches man Rechtsgrundsätze entwickeln wollte, deutlich festzustellen suchen müsse; während es doch sonst eine anerkannte Wahrheit ist, daß man in Kunst und Wissenschaft mit allen Anstrengungen zu keinem gedeihlichen Resultate zu gelangen vermag, wenn man nicht zuerst die Objecte klar aufgefaßt hat.

In der Postanstalt, wie dieselbe zuerst in Deutschland durch die Vorfahren des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis[1]) in's Leben gerufen und ausgebildet war, erschien ein ganz neues, bis dahin unbekanntes Rechtsverhältniß, für welches ein anderes Rechtsinstitut, als Urbild, in dem bis dahin ausgebildeten positiven Rechte nicht enthalten war.[2]) Es mußte deßhalb mit Hülfe der Wissenschaft und Gesetzgebung, nach den Gesetzen innerer Verwandtschaft mit schon bekannten Rechtsinstituten, ein solches urbildliches Rechtsinstitut erst neu geschaffen werden. Schon bekannte Rechtsinstitute, mit denen die Postanstalt in einer solchen inneren Verwandtschaft stand, waren die Rechtsverhältnisse der Regalien und Hoheitsrechte in Deutschland. Als ein solches Rechtsverhältniß war die Postanstalt gleich bei ihrem Entstehen von der Gesetzgebung selbst aufgefaßt, und die ersten gesetzlichen Entwicklungen des Instituts waren durchweg Aus-

---

[1]) „Es kann der Familie Taxis . . . das hohe Verdienst der ersten Gründung einer diesem Bedürfnisse der Neuzeit entsprechenden modernen Posteinrichtung nicht bestritten werden.“ Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 78.

[2]) v. Savigny Syst. d. h. röm. Rechts. B. I §. 46.

drücke jener Auffassung. Hierüber ist man in Deutschland, bei sonst großen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, im Grundsatze selbst, niemals uneinig gewesen. Man stritt darüber, ob die Postgerechtigkeit ein ausschließliches Reichs-Regal, ein kaiserliches Reservat, oder ein Territorial-Regal sei? aber darüber, daß sie überhaupt ein Regal, ein Hoheitsrecht sei, war man einig. Daraus folgte dann aber auch schon mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß man das neue Rechtsverhältniß, nach den Gesetzen der Verwandtschaft mit den Regalien oder Hoheitsrechten, als ein urbildliches Rechtsinstitut zu gestalten hatte. In dieser Folgerichtigkeit hat aber ein Theil der Wissenschaft, Anwendung und Gesetzgebung nicht gehandelt, verleitet dadurch, daß man die Postanstalt andern Verkehrsanstalten gleichstellte,[1]) sie damit als ganz gleichartig betrachtete, und nun die einzelnen Rechtsfragen, welche bei der Postanstalt entstanden, nach dem Inhalte von Rechtsgrundsätzen solcher Rechtsinstitute zu beurtheilen und zu entscheiden unternahm. Dabei blieb man aber nicht stehen, sondern ging auf dem einmal betretenen Wege noch einen Schritt weiter, versuchte analogische Rechtsfindungen, und gebrauchte für die Anwendung der Analogie Rechtssätze, welche die Natur einer Ausnahme von der Regel hatten, und die deßwegen einer analogen Anwendung gar nicht fähig waren. Es ist fast unerklärlich, wie in der Theorie und Praxis, und theilweise selbst in der Partikulargesetzgebung, diese Verblendung fortwährend hat dauern können. Der tiefste Grund für diese Verirrungen scheint in der Abneigung zu liegen, welche man aus Neid und Mißgunst gegen die Reichspostanstalt, und dann gegen ihren rechtmäßigen Inhaber nährte, nachdem man entdeckt hatte, daß die Ausübung der Postgerechtsame, welche anfangs mit Opfern und Schaden verbunden gewesen, später doch mit Nutzen

[1]) Das ist jetzt auch in dem Entwurf des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, wie er von der Bundescommission in Nürnberg bearbeitet ist, geschehen (§. 15 unten).

betrieben worden sei. Um an diesem sich zu betheiligen, versuchte man das Rechtsinstitut selbst aus andern, kaum ähnlichen Instituten zu erklären, welche in ihren Consequenzen Gelegenheit boten, den rechtmäßigen Inhaber der Postgerechtsame in der Benutzung zu beschränken, ihm die Ausübung zu erschweren, und eine Mitbetheiligung oder gar ausschließliche Berechtigung auf die Anstalt in den einzelnen deutschen Territorien als ein Recht der Landesherrschaft zu erlangen.

§. 3.

Was nun die wahre Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses der deutschen Postanstalt anbetrifft, so haben wir diese in früheren Schriften nachzuweisen versucht,[1]) die hier deßhalb in Bezug genommen werden. Daraus ergibt sich, worin im deutschen Rechte das Gegebene besteht, aus dem, vermittelst analoger Rechtsfindung, das neu entstandene Rechtsverhältniß, die Postanstalt, nach dem Gesetze innerer Verwandtschaft organisch gestaltet und erweitert werden muß. Alle, bis in die neueste Zeit fort behandelte Lebensfragen des deutschen Postrechts, die Frage nach der rechtlichen Stellung des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis zur deutschen Postanstalt, die Frage über deren Verhältniß zu neuen Verkehrsanstalten, darüber, ob die Postanstalt als ein Gewerbe, als ein Monopol zu betrachten sei? u. dergl. m. lösen sich einfach, wenn man von der richtigen Natur des Postrechtsverhältnisses ausgeht. Aber man geräth außer Spur und Bahn, häuft Irrthümer auf Irrthümer, und verwirrt das ganze Rechtsverhältniß bis zur Carrikatur, wenn man die seither gewandelten Wege zu verlassen sich nicht entschließen will.

Die folgende Darstellung wird, bei einigem Nachdenken und Vergleichen des rechtsgeschichtlichen Inhalts der behandelten

---

[1]) Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Band II Heft 2 und 3. Band III Heft 1.

Streitfrage, Stoff und Beleg zur richtigen Würdigung unserer Behauptung darbieten.

II. Geschichtliches über die Fortbildung des Postrechts seit 1815.

§. 4.

Die Nothwendigkeit einer einheitlichen Postverwaltung für Deutschland, welche mit Errichtung der ersten Posten im deutschen Reiche anerkannt und der den Anforderungen durch die Organisation zu entsprechen versucht wurde, ist im Laufe der Zeit in gleichem Maße verkannt und in der Behandlung des deutschen Postwesens unberücksichtigt geblieben, in welchem man in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten von dem Ziele der Einheit und Einigkeit sich entfernte. Die Geschichte des deutschen Postrechts und der Postanstalt geht gleichen Schritt mit der Geschichte der Zerstörung deutscher Einheit und Einigkeit,[1]) besonders in den Zeiten vor dem westphälischen Frieden, soweit der Ursprung der Postanstalt reicht, dann mit und nach diesem Frieden, zur Zeit des Lüneviller Friedens, des Reichsdeputationshauptschlusses v. J. 1803, zur Rheinbundszeit, und zum Theil seit der Errichtung des deutschen Bundes.

Bei Errichtung des deutschen Bundes, der selbst wieder als das Product der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer deutschen Einigkeit und Einheit, soweit solches auf den Trümmern des zerfallenen Reiches noch erreichbar schien, sich darstellte, erkannte man auch alsbald den Fortbestand der ehe-

---

[1]) Die Vierteljahrsschrift macht eine ähnliche Reflexion auch über das römische öffentliche Transportwesen, indem sie bemerkt: „Seit der Theilung des Reiches unter den Söhnen des Theodosius (395), seit dem immer mehr Provinzen abreißenden Andrange der germanischen Völker ging auch das Postwesen mehr und mehr zurück."

maligen Reichsposten als eine Gerechtsame des Fürsten von Thurn und Taxis an, und garantirte die Fortdauer in gleichem Maße, wie das letzte deutsche Reichsgesetz das Rechtsverhältniß anerkannt und garantirt hatte.[1])

Was die rechtliche Natur der Postgerechtsame anbetrifft, so hat das öffentliche Recht die Ausübung und Benutzung des Postregals niemals als ein Gewerbe betrachtet, oder unter dem leitenden Gesichtspunkte einer Verkehrsanstalt für Gewerbe aufgefaßt. Deßhalb ordnete die deutsche Bundesacte die deutschen Postgerechtsame des Fürsten von Thurn und Taxis in einem selbstständigen Artikel[2]) und ging auf den Antrag: die Beschlußnahme über das Taxis'sche Postwesen bis zur Discussion und Festsetzung anderer organischen Bundeseinrichtungen durch die Bundesversammlung in Frankfurt auszusetzen, nicht ein.[3]) Bei Abfassung des Art. 19 der Bundesacte war es darum auch nicht die Absicht, unter dem Vorbehalte der Berathung der Bundesversammlung über Grundsätze wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, die Postangelegenheiten, besonders die des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis, mitzubegreifen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch durch den späteren Art. 65 der Wiener Schlußacte bestätigt, welche die vorbehaltene Berathung blos auf die Art. 16, 18 und 19 der Bundesacte, und nicht auch auf den Art. 17, der vom Postwesen handelt, bezieht.[4])

Daß durch die Anerkennung und Garantie der Postgerecht-

---

[1]) Deutsche Bundes-Acte. Art. 17. R. D. H. S. v. 1803. §. 13.

[2]) Art. 17 der d. B.-A.

[3]) v. Linde im Archiv f. öffentl. Recht. Bd. II Heft 2 u. 3. §. 41 S. 151.

[4]) Abweichend Kompe in der Zeitschrift f. deutsch. Recht. Bd. 18 Heft 3 S. 301. Vergl. aber v. Linde a. a. O. §. 44 S. 181 f. Siehe auch Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 82 f. u. S. 92.

same des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis eine Beschränkung der Posthoheit der einzelnen Bundesstaaten jedenfalls insoweit begründet ist, als die Ausübung dieses Hoheitsrechts nicht zur Kränkung der jenem fürstlichen Hause zustehenden Gerechtsame gebraucht werden darf, [1]) ist zweifellos. Daraus folgt aber auch, daß die Taxis'schen Postgerechtsame, ihrer positiv-rechtlichen Bedeutung und ihrem Umfange nach, in der Art fortwährend zu Recht bestehen, worin sie der Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803 anerkannte, insofern nicht durch freie Uebereinkunft anderweite Verträge des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis mit den verschiedenen Bundesstaaten andere Bestimmungen getroffen sind. Dieses ist aber allerdings geschehen, und zwar unter der Form von Lehensverträgen, auch verbunden mit der Entrichtung eines jährlichen Canons von Seiten der Postverwaltung an den Staat. Diese Verträge sind jetzt maßgebend für die Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung und die betreffenden Bundesstaaten. Wie weit dadurch die, seit Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung, erlangte Selbstständigkeit des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in der Ausübung der Gerechtsame des ehemaligen Reichsthronlehens der deutschen Posten beschränkt, und beziehungsweise darauf verzichtet worden ist, muß ebenfalls aus den Verträgen ermittelt werden.

§. 5.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung leitete Oesterreich auf dem Wege freier Uebereinkunft, außerhalb der Bundesversammlung im Jahre 1842, Verhandlungen zu größerer Einheit und Uebereinstimmung im Postwesen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten ein.

Die von Preußen auf dem Wiener Congresse am 15. Febr.

---

[1]) Zachariä Staatsrecht. Aufl. 2, Bd. II §. 197 S. 362.

1815 ausgesprochene Wahrheit:[1]) „daß die Erreichung einer deutschen Verfassung nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die, in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühle durchdrungen sei, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von Vereinigung in einen festen Staatskörper abhänge, die nicht in einzelne Theile zerfallen wolle, sondern überzeugt sei, daß die treffliche Mannigfaltigkeit der deutschen Völkerstämme nur dann wohlthätig wirken könne, wenn sich dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleiche; diese Wahrheit findet auf die nothwendige Organisation des Postwesens, ja auf diese in ganz unabweisbarer Rücksicht, ihre volle Anwendung. „Alle andern Staatseinrichtungen — so hat man mit Einsicht und auf Erfahrung gestützt schon anderwärts bemerkt[2]) — stehen mehr oder weniger abgesondert da, und können in Uebereinstimmung der Prinzipe auch von den einzelnen Landestheilen einheitlich verwaltet werden. Die Postanstalt steht indessen fast stündlich in unmittelbarer Verbindung mit dem benachbarten Staaten-Verbande. Sie kann um so eher ihrem Zwecke entsprechen, je größer das Gebiet ist, welches sie umfaßt und je weniger Hemmnisse durch die Verschiedenartigkeit der Einrichtung einzelner Districte entgegentreten.“[3]) Von gleicher Ueberzeugung durchdrungen, bemerkte früh schon Klüber:[4]) „eine allgemeine Postanstalt für alle rheinischen Bundesstaaten, nach durchaus gleichen Grundsätzen,

---

[1]) Klüber Act. d. Wiener Congresses. Bd. II S. 16.

[2]) E. v. Regelein die deutsche Reichspost. Breslau 1848. S. 3. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 90 f.

[3]) Vergl. Klüber das Postwesen. Erl. 1811 S. 207 f.

[4]) a. a. O. S. 48.

wäre ein Phönix gewesen, für dessen Preis das Publikum Manches hätte verschmerzen können, das ihm durch Aufhebung der Reichsverbindung . . . widerfuhr." In gleicher Ueberzeugung wurde dann auch im Jahr 1847 Oesterreich und Preußen bestimmt, mit Propositionen von Grundlagen eines deutschen Postvereins aufzutreten. Es wird darin der vielfach laut gewordenen Wünsche des Publikums, den gegenseitigen Postverkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten nach gleichmäßigen Grundsätzen und Normen zu regeln, gedacht, und bemerkt, wie das Zustandekommen ausgedehnter Eisenbahnverbindungen, welche die Landesgrenzen durchschneiden, in der nächsten Zukunft dem internationalen Postverkehre eine von der bis dahin bestehenden wesentlich verschiedene Gestaltung geben werde, daß die unabweisbare Nothwendigkeit eintrete, den kürzesten Weg für den Correspondenz-Transport vorzuwählen, und dem Verlangen nach mäßigen Portotaxen für den weiten Verkehr und nach Postreform überhaupt, im Gefolge der Entwicklung internationaler Eisenbahn-Verbindungen zu entsprechen, weßhalb es gerathen scheine, dem Postverkehr der deutschen Bundesstaaten untereinander ein System freier Bewegung und billiger gleichmäßiger Porto-Taxen zu sichern. Es wird darin der Bereitwilligkeit der K. Bayerischen, der K. Sächsischen der Großh. Badischen und der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungen zu gemeinschaftlicher Unterhandlung und Erzielung einer deutschen Posteinigung die Hand zu bieten, erwähnt, und bemerkt: „Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Normen für die Taxirung und postamtliche Behandlung der im Verkehren zwischen den deutschen Bundesstaaten sich bewegenden Brief- und Fahrpost-Sendungen, d. i. derjenigen, deren Absender und Empfänger sich in Deutschland befinden. Die Regulirung interner Posttaxen in den einzelnen Postgebieten und ihrer Postverhältnisse mit fremden nichtdeutschen Staaten, bleibt jeder Postverwaltung überlassen. Dagegen sind Oesterreich und Preußen bereit, um nicht im Innern eine Abgrenzung gegenüber dem

deutschen Postvereine zu statuiren, und um demselben die möglichst größten Vortheile zuzuwenden, für ihr gesammtes Staatsgebiet dem Postverein beizutreten. Durch die Taxirung des Portos soll ein vereintes, den Begriff des Auslandes innerhalb der Vereinsgrenzen aufhebendes deutsches Postgebiet begründet werden, in Folge dessen im Vereins-Porto-Tarif die erste Abstufung als Grenzporto im Sinne der Territocial-Abgrenzungen, die anderen aber als Durchschnitts-Porto-Sätze für alle weiteren Entfernungen gelten."

Auf den Grund dieser Propositionen, die in näheren Ableitungen entwickelt waren, fanden in Dresden Postconferenzen in 37 Sitzungen vom 18. October 1847 bis 3. Februar 1848 statt. Die Conferenzen haben insofern den beabsichtigten Erfolg gehabt, als eine vorläufige Einigung über die allgemeinen Grundsätze, wie solche in den Propositionen enthalten, und für die Taxirung und Behandlung der Postsendungen stattgefunden hatte, und beschlossen war, daß die Conferenz zur definitiven Berathung und Feststellung des beabsichtigten Vereinsvertrags am 1. Juni 1848 wieder zusammentreten solle, damit der Vertrag am 1. Januar 1849 in Wirksamkeit gesetzt werden könne. Diese Absicht wurde aber durch die Märzereignisse des Jahres 1848 vereitelt.

Indessen waren die aus der Bewegung des Jahres 1848 hervorgegangenen Parlamente von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Organisation des Postwesens in Deutschland ebenfalls durchdrungen. Schon der s. g. Siebzehner Entwurf erklärt: „Die Post ist Sache des Reichs." Bei der weiteren Entwicklung des Gegenstandes in der „deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung" in Frankfurt war zwar der Gesichtspunkt eines einheitlichen Organismus für das deutsche Postwesen leitend, aber mehr als die Rheinbundszeit achtete man die hergebrachten Rechte auf Ausübung und Benutzung des Postregals, trotz vielfacher Anträge und Forderungen, welche auf gänzliche Beseiti-

gung aller bestehenden Rechtsansprüche gerichtet waren.[1]) Es hatte in der gesetzgebenden Reichsversammlung weder an Vorschlägen gefehlt, mit der Centralisation der Posten in Deutschland der Reichsgewalt die Verfügung über sämmtliche Posteinkünfte zuzugestehen, und an die Spitze der ganzen Postverwaltung wieder ein Reichs-General-Postamt zu stellen, noch an Modificationen bis zu der Idee, die Posten so zu zerstückeln, daß jeder Einzelstaat das Postregal selbstständig ausüben solle; aber gerade bei dieser Institution bewährte sich zuletzt doch noch ein Sinn für Achtung bestehender Rechte und Anerkennung der practischen Grundlagen der Postanstalt aus der ehemaligen Reichszeit, wozu die Einsicht der Dresdener Conferenzprotokolle, die eben erst zur allgemeinen Kenntniß gelangt waren, sichtbar beigetragen hat.

---

[1]) Man vergl. Verhandlungen der gesetzgebenden Reichsversammlung. Frankfurt 1848/49. Band IV S. 174 f. Stenograph. Berichte. Bd. V S. 3499 f. Bd. VIII S. 5997 f. Die Bestimmungen der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 lauten: „Art. VIII §. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. — Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. — Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen. §. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden. §. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten." — Der Antrag, die Anordnung so zu fassen: „vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlerworbener Privatrechte" wurde in der Reichsversammlung abgelehnt. Stenograph. Berichte Bd. VIII S. 5997 erste Spalte a. E.

Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 kam zu keiner Ausführung, und mit dem s. g. Rumpf-Parlament verschwand am 18. Juli 1849 in Stuttgart die letzte Spur der Reichsversammlung. Das aus den Conferenzen in Berlin vom 17. bis 26. Mai 1849 hervorgegangene Dreikönigsbündniß, auf Ausschluß Oesterreichs von dem zu errichtenden deutschen Bundesstaate berechnet, war in entwickelnder Wirksamkeit, und Trümmer des Frankfurter Parlaments versammelten sich vom 26. bis 28. Juni in Gotha, um für Annahme des preußischen Entwurfs zu wirken, als am 14. September 1849, unter diesen merkwürdigen politischen Constellationen, die Oesterreichische Regierung an die bei den Dresdener Postconferenzen betheiligt gewesenen Regierungen ein Schreiben erließ: „um die Conferenzarbeiten wieder aufzunehmen und zu vollenden, da die Völker, zur Besonnenheit zurückgekehrt, Befriedigung ihrer materiellen Interessen verlangen, dabei aber das Postwesen in erster Reihe stehe, zumal hierbei neben den materiellen auch die höchsten geistigen Interessen betheiligt seien.“ Vorher schon hatte inzwischen die preußische Regierung bereits den Weg besonderer Unterhandlung eingeschlagen, weil sie darauf die beabsichtigte Erleichterung des Publikums und Vereinfachung des Postwesens in Deutschland sicher zu erreichen hoffte, und lehnte deßhalb, und weil Oesterreich seine Einladung zur Fortsetzung der Dresdener Conferenzen einseitig erlassen habe, die Theilnahme ab. Oeffentliche Blätter mißbilligten gleichzeitig das Verfahren der österreichischen Regierung, weil sie allein und ohne Zuziehung Preußens in der Sache vorgegangen sei; wobei aber übersehen wurde, daß ein einseitiges Vorgehen nicht zuerst von Oesterreich stattgefunden hatte, daß Oesterreich auf dem verabredeten Boden der Dresdener Beschlüsse vom 3. Febr. 1848 stehen blieb, davon seinen Ausgangspunkt genommen hatte, und auf dem vereinbarten Wege das verabredete Ziel zu erreichen strebte, auch von den Separatunterhandlungen anderer Regierungen keine offizielle Kunde gehabt zu

haben scheint. Diese verschiedenartige Einleitung zu den Unterhandlungen konnte aber jedenfalls dem in Dresden angebahnten Ziele zunächst nicht förderlich, scheint jedoch die Veranlassung zu dem am 6. April 1850 in Berlin zu Stande gekommenen deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag zwischen Oesterreich und Preußen gewesen zu sein. Nach diesem Vertrage traten jene beiden Staaten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei, und außer diesen sollte derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.[1]) Diesem Vereine traten bei Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg,[2]) Braunschweig, die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und Thurn und Taxis mit dem ganzen Postgebiete dieses fürstlichen Hauses, welches folgende Staaten begreift: Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen,[3]) Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Nassau, Reuß (ältere und jüngere Linie Greiz- und Schleiz-Gera-Lobenstein), Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Weimar-Eisenach (mit Ausnahme des Amtes Allstedt, welches von Preußen verwaltet wird), die Oberherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, und die Postämter in Bremen, Hamburg und Lübeck. Die Posten für das Fürstenthum Liechtenstein werden von Oesterreich besorgt, und die in den Anhaltinischen Gebieten,

---

[1]) Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 94 f.

[2]) Für den Fahrverkehr bestehen in Luxemburg keine Staatsposten; deshalb gelten daselbst die betreffenden allgemeinen Bestimmungen im Art. 1 des Nachtrags zum Postvereinsvertrage nur für die Briefpost.

[3]) Die Angabe in Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht. Aufl. 2 Thl. 2 S. 363 Not. 18: „daß die Posten der Fürstenthümer Hohenzollern unter Würtembergischer Verwaltung stehen," beruht auf einem Irrthum.

in Waldeck und dem Fürstenthum Birckenfeld von Preußen. Hiernach umfaßt der Postverein alle deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme der Herzogthümer Holstein, Lauenburg, Limburg und des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck (das unter dänischer Verwaltung steht).

Da nach dem Postvereinsvertrag der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen wird, so trat bei den Verhandlungen der zollvereinigte Theil Deutschlands so wenig, als das nördliche Deutschland, als verhandelnder Theil auf, sondern die betreffenden Postvereinsgebiete. Dieser Postverein umfaßt 21,477 Quadratmeilen mit mehr als 72 Millionen Einwohner. Das darin enthaltene österreichische Postgebiet übersteigt die Gesammtheit der übrigen deutschen Postgebiete an Umfang und Bevölkerung noch um beinahe ein Viertel, denn es enthält 12,133 Quadratmeilen mit etwa 40 Mill. Einwohner. Das preußische enthält 5,173 Q.-M. mit etwa 18 Millionen Einwohner. Daran schließen sich die bayerischen und Taxis'schen Postgebiete als die zunächst größten, mit $4^1/_2$ und $3^1/_2$ Mill. Einwohner.

Der Postvereins-Vertrag von 1850 wird durch Postconferenzen von Zeit zu Zeit vervollständigt und in seinen Bestimmungen, den gemachten Erfahrungen entsprechend, verbessert. Solche Conferenzen haben 1851 in Berlin, 1855 in Wien, 1857 in München stattgefunden. Daraus ist der „Revidirte Postvereins-Vertrag, Berlin, den 5. December 1851," und „Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage v. 5. Dez. 1851, Wien d. 3. September 1855," sowie „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen. Wien, 3. Sept. 1855" und ein „Nachtragsvertrag, München d. 26. Febr. 1857" hervorgegangen.

III. Stellung des deutsch-österreichischen Postvereins im System des deutschen Postrechts.

§. 6.

Durch den deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag sind wir in Deutschland — freilich immer noch mit Ausschluß einiger Gebiete (§. 5) — doch wieder bezüglich einiger Theile des Postwesens zu einer Einheit und Uebereinstimmung gelangt, wodurch erhebliche Nachtheile und Unbequemlichkeiten aus dem Postverkehr, für die Postverwaltungen und das die Posten benutzende Publikum, beseitigt sind. Was schon vorhin bei dem Blick auf die Entstehungsgeschichte angedeutet ist, bezweckt der Postverein die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen. Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen umfaßt der Verein nur deutsches Gebiet.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen. Da der innere Verkehr der Einzelstaaten aber sicher nicht schwerer als der auswärtige belastet wird, so kommen auch dem inneren Verkehr die Erleichterungen, welche der Postverein geschaffen, zu statten.

Die Aufgaben, welche der Verein zu lösen sich vorsetzte, sind im Wesentlichen: Beschleunigung und wohlfeile Besorgung aller Postsendungen, Erleichterung des Posttransits und Verständigung über ein gemeinsames gleiches Verhältniß der Postverwaltungen in Deutschland zu den außerdeutschen Postverwaltungen; sodann aber auch Vereinigung über die Form des gemeinschaftlichen Wirkens, und über die erforderlichen Erleichterungen in der Ausführung durch Poststraßen, Maaß-, Gewicht- und Münzverhältnisse, Revenüenvertheilung und Expeditionswesen.

Ueber alle diese Gegenstände sind Vereinbarungen geschlossen. Dadurch ist bezüglich der angedeuteten Gegenstände für die vereinigten Postgebiete auf dem Vertragswege ein gemeinsames Postrecht zu Stande gekommen, welches für die Zeit der verabredeten Dauer, auch in den einzelnen Postvereinsgebieten nicht einseitig abgeändert werden kann. Dasselbe ist mit dem 1. April 1852 in Wirksamkeit getreten, und bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860, und von da ab ferner, unter Vorbehalt einjähriger Kündigung, in Kraft. Allerdings wäre es wünschenswerth gewesen, daß eine Einrichtung, bei deren Dauer die ganze Nation betheiligt ist, durch die deutsche Bundesversammlung zu einer organischen Bundeseinrichtung erhoben, und damit der Fortbestand nicht von der freien Entschließung der einzelnen Contrahenten abhängig geworden wäre; auch würde sich, bei ernstem Willen leicht haben der Weg finden lassen, die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Verwaltung zur Zustimmung zu veranlassen; da dieses nun aber nicht geschehen, so schließt sich jeder Deutsche gewiß um so mehr der Erwartung an, daß sich von der Weisheit und dem Gemeinsinn der deutschen Regierungen und der Taxis'schen Postverwaltung mit vollem Vertrauen hoffen läßt, daß die wohlthätigen Wirkungen, mit denen dieser Verein für den deutschen Gesammtverkehr und in der Hauptsache auch für die Einzelverwaltungen begleitet gewesen ist, auch eben entscheidend einwirken und den Verein erhalten werden, wenn auch einmal ein Separatinteresse dahinter zurückstehen, oder ein kleines Finanzopfer gebracht werden müßte, so daß wir also auch den deutschen Postverein als eine dauernde Errungenschaft für das Gesammtvaterland begrüßen dürfen.[1])

§. 7.

Wir deuteten schon an, daß es unsere Absicht ist, die gegenwärtige Darstellung auf die rechtliche Beschaffenheit des Post-

---

[1]) Deutsche Vierteljahrs-Schrift a. a. O. S. 112.

transportverhältnisses nach dem Inhalte des Postvereins-Vertrags zu beschränken, sind aber, um die Aufgabe annähernd vollständig zu lösen, genöthigt, an den bis dahin bestandenen und partikularrechtlich fortbestehenden Rechtszustand in Deutschland anzuknüpfen. Denn die Vereinsbestimmungen bezwecken nur die Taxirung und postalische Behandlung der Postsendungen, welche zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten, oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande sich bewegen, beziehen sich also nicht auf den internen Verkehr, also nicht auf denjenigen, welcher sich innerhalb eines bestimmten Postgebiets bewegt, ohne dessen Grenzen zu überschreiten. Für diesen letzteren Verkehr entscheidet das bisher bestandene gemeine deutsche Postrecht, Partikularpostordnungen und Reglements. Alle diese Arten von geltenden Grundsätzen und Normen erläutern und ergänzen sich gleichwohl gegenseitig nach allgemeinen Grundsätzen über die Rechtsbildung, auf welche in der Einleitung hingewiesen ist. Darin liegt der Grund der Anlage und des Umfangs der folgenden Darstellung.

IV. Der cursus publicus und das Transportwesen nach römischem Rechte überhaupt.

§. 8.

Die Grundsätze, nach welchen die Postanstalt für die ihr anvertrauten Sachen zu haften hat, sind in der Wissenschaft, der Anwendung und in der Gesetzgebung so verschieden aufgestellt, daß schon deßhalb die Darstellung einer allgemeinen Theorie ganz unentbehrlich geworden ist. Hätte für Deutschland ein allgemein verbindliches, geschriebenes Gesetz die Grundsätze ausdrücklich festgestellt, dann wäre die Frage nur für eine etwa neue Gesetzgebung (de lege condenda) eine offene geblieben; aber weder die Quellen der Hülfsrechte, noch die originell deutschen allgemeinen haben den Gegenstand unmittelbar geordnet.

Da das Institut der Posten auf einer originell deutschen Entwicklung beruht, so wäre es der natürlichste Weg gewesen, aus der eigenthümlichen originell deutschrechtlichen Beschaffenheit des Instituts die leitenden Grundsätze aufzusuchen; aber statt dessen bemühte man sich in Wissenschaft und Anwendung, als sich kaum das Bedürfniß nach Grundsätzen über die Haftverbindlichkeit herausstellte, Entscheidungsnormen im römischen Rechte aufzufinden. Diesen Entwicklungsgang muß man kennen lernen, weil sonst kaum zu erklären ist, wie die Frage nach der Haftverbindlichkeit in einer so ganz mit dem Wesen der Postanstalt im Widerspruch stehenden Weise auf Grundsätze, in der Theorie der Anwendung und selbst in der Gesetzgebung gebaut wurde, welche ihrer singulären Bestimmung nach die unangemessensten waren, welche man hervorsuchen konnte. Allerdings warf man dabei gleich anfangs die Frage auf: inwiefern denn das Institut, wenn auch unter anderm Namen, den Römern überhaupt bekannt gewesen, und in welcher Weise es dort eine rechtliche Ausbildung erlangt habe? Denn darüber waren, auch schon in früherer Zeit, Rechtsgelehrte einig, daß auf deutsche Institute, die den Römern entweder ganz unbekannt waren, oder mit römischen Einrichtungen nur eine, oft sehr entfernte Aehnlichkeit hatten, die römischen Gesetze nicht unbedingt in Anwendung gebracht werden dürften. Aber man faßte die wesentliche Beschaffenheit der deutschrechtlichen Postanstalt nicht scharf genug auf, und fand Analogien im römischen Rechte, die auf wesentlich anderen Voraussetzungen, als sie das deutsche Institut darbot, bauten; und gerade dieses übersah man, oder wollte es nicht anerkennen.

Am ersten war zu erwarten, daß die Wissenschaft die Grundsätze über den cursus publicus der Römer für das deutsche Postinstitut zu entwickeln versucht haben würde; und auf diesem Wege wäre, wenigstens der Hauptgesichtspunkt, die Institution als eine öffentliche Staatsanstalt aufzufassen, hervorgetreten, der

dann nothwendig viele irrthümliche Folgerungen unmöglich gemacht hätte. Aber dies geschah nicht.

Es bildete sich vielmehr schon früh in Deutschland eine Ansicht, daß die ganz unvollständigen Gesetze über cursus publicus [1]) auf unsere Posten entweder überhaupt niemals Anwendung gefunden haben, oder, seit Errichtung des deutschen Postwesens, durch kaiserliche Postordnungen so wesentlich verändert worden seien, daß von deren Anwendung auch deßhalb nicht mehr geredet werden dürfe. Dasselbe wurde von den angariis und parangariis der Römer angenommen; weil, wenn diese auch von den römischen Kaisern vermöge derselben staatsrechtlichen Befugniß (Landeshoheit), wie heut zu Tage Fuhren, im öffentlichen Interesse von der Staatsgewalt angeordnet worden sind, doch unser heutiges Fuhrwesen ebenfalls so verändert erscheine, daß auf dasselbe weder das römische Recht unbedingt in Anwendung gebracht, noch viel weniger aus diesen Grundsätzen eine Anwendung auf die deutsche Postanstalt gemacht werden dürfe.

Dagegen glaubte man für die Beurtheilung der Frage über die Haftverbindlichkeit der Posten in den römischen Gesetzen über die Schifffahrt eine anwendbare Rechtsquelle, insbesondere in dem prätorischen Edicte über nautae, caupones und stabularii, annehmen zu sollen. Hierüber entstand gleichwohl doch wieder große Meinungsverschiedenheit, welche, wie in der Wissenschaft und Praxis, so auch in der Gesetzgebung selbst Ausdruck gefunden hat.

Der Grundsatz: daß die Verordnungen des römischen Rechtes in allen Fällen, wo die Obligationen und Rechte der streitenden Theile aus Verbindlichkeitsquellen entspringen, in Hinsicht auf welche das römische Recht aufgenommen und unverändert geblieben ist, in Anwendung gebracht werden müssen, ist in so allgemeiner Fassung wohl nicht zu bestreiten; aber das bleibt ja

---

[1]) Tlt. Cod. de cursu publico et angariis et parangariis. 12, 51.

immer die Hauptfrage: ob in dem zu entscheidenden Falle das Rechtsverhältniß nach römischem Rechte beurtheilt werden darf? ob darauf die Grundsätze jenes Rechts, nach der Natur einer deutschen Institution, nach dessen eigenthümlicher Ausbildung durch Reichs- und Landesgesetze, und durch Gewohnheitsrecht angewendet werden dürfen? Die Behauptung allein, daß da, wo Contracte, Pacta, Verbrechen, Dolus Culpa, Casus u. s. f. zum Grunde liege, das römische Recht in Hinsicht auch auf die Posten zu den Zeiten der Luftbälle, Eisenbahnen, Magnetismus und Electricität ebenso unbedingt gelten, als zu den Zeiten Ulpians, erklärt nichts, und ersetzt keine gründliche Rechtsausführung, aber sie enthält gleichwohl so viel Maßgebendes und Wahres, daß sie zu einer genauern Erörterung der Verhältnisse nöthigt.

Es fragt sich dabei vor Allem, inwiefern dem römischen Rechte, wenn auch nicht ganz gleiche, doch ähnliche Institute, wie unsere Postanstalt bekannt waren; und inwiefern auf jene, wenn auch nur ähnliche Institute die allgemeinen Grundsätze über Obligationen und Rechte, unbedingt oder modificirt, zur Anwendung gebracht sind; und dann fragt sich weiter, inwiefern in der Verfahrungsweise des römischen Rechts bei jener Anwendung auch Anhaltspunkte für die Anwendung auf deutsche Posten anerkannt werden müssen. Um hierüber klar zu werden, ist wieder nothwendig, die römischen Einrichtungen und die deutsche Postanstalt in ihrer wesentlichen Beschaffenheit nebeneinander und gegenüber zu stellen, um auf diesem Wege Uebereinstimmung und Abweichung einzusehen, und die rechtliche Zulässigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung gleicher Grundsätze daraus zu erkennen. Dadurch wird der Gang der folgenden Darstellung bestimmt.

§. 9.

Der cursus publicus der Römer war eine kaiserliche Anstalt, wodurch die Correspondenz des Kaisers, aber auch die Beförderung von anderen Sachen und Personen, in Privat- und

Staatsangelegenheiten der Kaiser, besorgt wurde. Zu dem Zwecke waren Stationen errichtet, auf denen Pferde, oder andere dazu geeignete Thiere, und Wagen auf kaiserliche Kosten erhalten wurden.[1]) Privatpersonen sollten sich dieser Anstalt nicht bedienen.[2]) Die Beförderung der Correspondenz insbesondere wurde dann durch ein und dieselbe Person, bis an den Bestimmungsort, ausgeführt, also nur die zur Beförderung dienenden Pferde u. s. w. gewechselt; und dieses Beförderungsmittel war nicht unausgesetzt in einem regelmäßigen Gange, sondern wurde nach Bedürfniß in Anwendung gebracht. Insofern hatte die Einrichtung am meisten Aehnlichkeit mit unserm heutigen Curier-, Estafetten- und Extrapostwesen; aber immer noch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß dieses auch von Privatpersonen benutzt werden kann, und sowohl diese, als der Staat für die Benutzung Zahlung zu leisten haben.[3]) Diese Einrichtung hat mehrere Jahrhunderte hindurch gedauert, ist dann aber außer Uebung gekommen. Die Anstalt selbst war eine öffentliche, und ihr Zweck allerdings übereinstimmend mit einem Theile des Zweckes der heutigen Posten. Deßhalb konnte auch in den reichsgesetzlichen Quellen des Postrechts[4]) die Postanstalt als cursus

---

[1]) Suetonius in Octavio cap. 49. Cod. Theod. VIII, 5. Cod. Just. de cursu publico. 12, 51. Curtius histor. und polit. Abhandl. Marb. 1783. S. 247. Müller üb. d. de recepto actio. Leipz. 1857. S. 51 f. Winkopp Rhein. Bund. Band 19 S. 429. Vierteljahrs-Schrift a. a. O. S. 57 f.

[2]) Const. 11 eod.

[3]) Die Bemerkung Müllers a. a. O. S. 54, daß das Curier- und Estafettensenden nicht zum Wesen der Post, und der Ertrag deshalb auch blos dem Posthalter, nicht der Administration gehöre, ist bezüglich des eigentlich deutschen Postwesens nicht ganz richtig. Denn schon in der Reichspostordnung von 1698 ist das Extrapost-, Curier- und Stafettenwesen eben so vollständig geordnet, als die ordinari Posten. Lünig Reichsarchiv. I S. 478.

[4]) Reichspostord. v. 1698 bei Lünig a. a. O. S. 481.

publicus bezeichnet werden, eine Ausdrucksweise, die auch in der Wissenschaft angenommen wurde.[1]) Da der römische cursus publicus als eine kaiserliche, bloß zum Dienste des Kaisers bestimmte Anstalt, durch kaiserliche Diener besorgt wurde, so konnte die Frage nach der Verbindlichkeit der Anstalt, für die ihr anvertrauten Sachen einzustehen, gar nicht aufgeworfen werden; in dieser Beziehung konnten sich also auch keine Grundsätze darüber ausbilden, und von deren Anwendung auf die heutige Postanstalt keine Rede sein.

Neben dem cursus publicus gab es bei den Römern noch ein Fuhrwerk, das im öffentlichen Interesse geleistet werden mußte, wenn der Staat in Kriegszeiten, oder auch im Frieden außerordentliche Transportmittel bedurfte, z. B. zur Fortschaffung der Kleidungsstücke für die Armee, für die Annona und dergl. Diese Fuhren waren die angariae und parangariae. Diese Art Leistungen findet sich in allen Staatsverbindungen, und sie bestehen in der heutigen Zeit ganz in ähnlicher Weise, wie früher.

Insoweit aber seit der Ausbildung der Postanstalt in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit dieselbe nicht bloß die Aufgaben des ehemaligen cursus publicus, sondern auch die der Angarien und Parangarien, sowie der, im Interesse der Staatsverwaltung, auch außerdem zu leistenden Botendienste, vertrat, und theilweise ganz überflüssig machte, insofern konnte man die Postanstalt selbst allerdings auch einen verbesserten cursus publicus nennen, wodurch zugleich, theilweise wenigstens, das beschwerliche, im öffentlichen Interesse zu leistende Fuhrwesen und Botengehen durch die Unterthanen des Staats entbehrlich wurde. Man nannte deshalb die Post, im Rückblick auf die dadurch entbehrlich gewordenen cursus publicus, Angarien, Parangarien und ähnliche Frohndienste auch wohl ein instrumentum regiminis imperialis surrogatum.

---

[1]) z. B. Lederer Diss. de iure cursuum publicorum. — Fesch Diss. de cursu publico eiusque iure. — Witte de cursore publico.

Auch diese Aufgabe der Post, die Angarien und Parangarien, oder ähnliche Frohndienste zu vertreten, war ein direct dem Staate geleisteter Dienst, der indirect den Privaten insofern zu Nutzen kam, als sie dadurch von beschwerlichen, meist unentgeltlich zu leistenden Diensten befreit wurden. Groß war das Verdienstliche, was die ehemaligen postähnlichen und späteren wirklichen Postanstalten auch dem ganzen größeren Publikum, also den Privaten durch die Uebernahme des Transportwesens für die öffentlichen Staatszwecke darboten. Auch war die ältere Zeit einsichtsvoller als die neuere in der Anerkennung solcher Verdienste; denn als Trajan die Kosten des cursus publicus auf den kaiserlichen Fiscus übernahm, und so das Volk von dieser Last befreite, da ließ der römische Senat und das Volk zum anerkennenden Danke eine, noch vorhandene, Münze prägen mit der Umschrift: Vehiculationi Italiae remissa.

Auch die Angarien, Parangarien und ähnliches Frohnwesen bot keine Veranlassung dar, Grundsätze über Ersatzverbindlichkeit der anvertrauten Sachen dem Institute des in Frage stehenden Transportmittels gegenüber in's Leben zu rufen.

Solche Grundsätze wurden erst dadurch ein unabweisbares Bedürfniß, daß die Postanstalt zugleich den Privatverkehr in ihren Geschäftskreis aufnahm, für den ganzen Umfang dieses nun so weit ausgedehnten Wirkungskreises einen festgeregelten Organismus entwickelte, und das Publikum genöthigt wurde, den Transport gewisser Sachen der Postanstalt anzuvertrauen.

V. Von den Grundsätzen des römischen Rechts bei der locatio cond. operarum, dem mandatum und depositum, und der de recepto actio in Anwendung auf Versendung von Sachen.

§. 10.

War es nun aber hauptsächlich der Privatverkehr durch die Postanstalt, welcher Grundsätze über die Ersatzverbindlichkeit

erforderlich machte, dann war nichts näher liegend, als daß man die Grundsätze selbst bei den Einrichtungen suchte, welche jenen Verkehr, bevor ihn die Postanstalt überkommen, besorgt hatten. Dieses war durch Privatpersonen, Privatfuhrleute und Schiffer geschehen, wenn gleich ein Frachtfuhrwesen, Boteneinrichtungen und Schifffahrten, wie sie sich später in Deutschland ausgebildet haben, den Römern in solcher Vollkommenheitauch unbekannt waren. Zwar hatten die Römer Frachtwagen (plaustra) und Frachtfahrer (cisiarios); aber schon der Umstand, daß die Quellen dieselben nicht als besondere Institutionen behandeln, beweist, das jenes Fuhrwesen von keiner besonderen öffentlichen oder privatrechtlichen Bedeutung war. Für die einfachen Verkehrsverhältnisse im Privatleben bei Beförderung von Personen und Sachen,[1]) insbesondere auch Briefen[2]) von einem Orte an einen andern reichten zur rechtlichen Beurtheilung des Rechtsverhältnisses die allgemein gültigen Grundsätze über Verträge, insbesondere solcher, deren Gegenstand das Mandat und die Dienstmiethe umfassen, auch meistens aus, und wo das, aus Gründen, der Fall nicht zu sein schien, wurde durch besondere Rechtsnormen nachgeholfen.

Was insbesondere die Haftverbindlichkeit oder die Verantwortlichkeit für die, zur Beförderung von einem Orte zu einem bestimmten andern, angenommenen Personen und Sachen, deren Aufbewahrung und die Sorge dafür, daß sie nicht beschädigt, verdorben vernichtet oder abhanden, vielmehr richtig an ihren Bestimmungsort gebracht und beziehungsweise an die Adresse abgeliefert werden, anbetrifft, so gab das Civilrecht, wenn für die Fortschaffung der Personen oder Sachen ein Lohn versprochen war, die actio conducti, weil das Vertragsverhältniß als eine locatio conductio operarum betrachtet werden konnte; und wenn kein Lohn versprochen, der Dienst also unentgeltlich geleistet wurde, so erschien

---

[1]) Fr. 11 §. 3. Fr. 13 §. 1. Fr. 25 §. 7. D. locati cond. 19, 2. Müller a. a. O. §. 21.

[2]) Fr. 14 §. 17 de furtis 47, 2.

das Vertragsverhältniß als mandatum oder depositum, so daß die actio depositi oder mandati directa zuständig war.[1])

Die civilrechtliche Verpflichtung war aber bei der locatio und dem mandatum auf geringe Fahrlässigkeit, und bei dem depositum auf grobe Fahrlässigkeit und böse Absicht beschränkt. Wenn deßhalb die Sachen ohne Schuld des Conductors, Mandatars oder Depositars von dritten, nicht in deren väterlichen oder herrischen Gewalt stehenden,[2]) Personen zerstört, beschädigt oder entwendet worden waren, so mußte der Beschädigte sich an jene Dritten halten, und sich je nach den Umständen, der actio furti und condictio furtiva, oder der damni injuriae seu Legis Aquiliae actio gegen den Dieb oder den sonst Beschädigenden bedienen.[3])

So ausreichend diese Rechtshülfen bei den gewöhnlichsten Vertragsverhältnissen auch erscheinen, so machte sich doch schon bei den Römern früh das Bedürfniß geltend, den Reisenden, welche Schiffern, Gast- und Stallwirthen ihre Sachen zur Aufbewahrung und Weiterbeförderung anzuvertrauen in den Fall kamen, weiter reichende Rechtshülfen, als die im Civilrechte enthaltenen, darzubieten, die in strengeren Grundsätzen gegen die nautae, caupones und stabularii bestanden, weche durch prätorische Klagen, die der Prätor zur Ergänzung des Civilrechts gab (actio in factum — actio de recepto) zur Anwendung gebracht werden konnten.

Daher fand es der Prätor für nöthig in einem Edicte auszusprechen:

„nautae, caupones, stabularii, quod cuiusque salvum fore receperint, nisi restituant, in eos iudicium dabo.“[4])

---

[1]) §. 13 J. de mandato. 3, 26. Fr. 3 §. 1 nautae caupones etc. 4, 9.

[2]) Fr. 3 §. 3. Fr. 5 nautae etc. 4, 9. Inst. de noxali act. 4, 8. Dig. eod. 9, 4.

[3]) Fr. 6 §. 4 nautae etc. 4, 9.

[4]) Fr. 1 pr. D. 4, 9.

Bei dem Mieths- und Auftragskontrakte reichte die civilrechtliche Verbindlichkeit nicht für alle Fälle, welche so leicht den Reisenden durch Beschädigung und Entwendung zugefügt werden konnten, hin, und deßhalb verordnete der Prätor, daß Schiffer, Gast- und Stallwirthe in der Regel für allen Schaden, der an den ihnen anvertrauten Sachen angerichtet werden möchte, sowie auch für die von ihren Leuten verschuldeten Entwendungen und Beschädigungen einstehen sollten. Darauf ist also die actio de recepto gerichtet.

§. 11.

Die Frage nun: ob die de recepto actio analog auf die Postanstalten anzuwenden sei? ist von jeher (eine) sehr bestrittene gewesen.[1]) Bei einer eingehenden Prüfung der Gründe für die abweichenden Meinungen gelangt man zu der Ansicht, daß die Wahrheit erst dann gefunden werden könne, wenn man die Untersuchung nicht ausschließlich auf die analoge Anwendbarkeit der Klage de recepto, sondern darauf richtet: ob und inwiefern einzelne Bestimmungen des prätorischen Edicts und daraus abgeleiteter Folgerungen, und selbst wieder schon von den römischen Juristen gemachte analoge Anwendungen, auf unsere heutigen Verkehrsanstalten, insbesondere die Post, ebenfalls in Anwendung gebracht werden können und dürfen.

Sieht man zunächst auf die Veranlassung des prätorischen Edicts, so geben die Rechtsquellen darüber sehr bestimmten Aufschluß. Ulpian sagt, nachdem er das prätorische Edict vorausgestellt hat:

„Maxima utilitas est huius edicti, quia necesse est, plerumque eorum fidem sequi, et res custodiae eorum

[1]) Die Gründe für die verschiedenen Ansichten nebst ihren Vertretern sind zusammengestellt und beleuchtet von Müller a. a. O. §. 15. f. S. auch E. Cnyrim Diss. deres personasve transportandi obligatione quam cum posta contrahimus. Marb. 1854.

committere. Nec quisquam putet, graviter hoc adversus eos constitutum; nam est in ipsorum arbitrio, ne quem recipiant, et nisi hoc esset statutum, materia daretur cum furibus adversus eos, quos recipiunt, coëundi: quum ne nunc quidem abstineant huiusmodi fraudibus." [1])

Es war der üble Ruf, in welchem nautae, caupones und stabularii bei den Alten standen, [2]) der es nöthig machte, Gesetze zu erlassen, um das Publikum vor der Schlechtigkeit derselben zu schützen.

Daß auf den Grund einer solchen Veranlassung eine analoge Anwendbarkeit des Edicts in seinem ganzen Umfange auf das heutige Postinstitut nicht statthaft sei, leuchtet von selbst ein. Darauf ist aber auch die Behauptung für die analoge Anwendbarkeit nicht gestützt. Die Nichtanwendbarkeit aus jenem Veranlassungsgrunde des prätorischen Edicts wird aber deßhalb auch nur so lange und insoweit anzunehmen sein, als sich nicht nachweisen läßt, daß einzelne Bestimmungen, zu welchen das Edict in seiner Anwendung geführt hat, mit jener Veranlassung in einem bedingenden Zusammenhang nicht stehen, und daß selbst schon die römischen Juristen analoge Anwendung von Grundsätzen des Edicts auch da, wo die Veranlassung eben so wenig als bei Postanstalten anzunehmen war, gemacht haben.

Um hierüber ein begründetes Urtheil fällen zu können, ist es nöthig, den Inhalt des prätorischen Edicts und seine Anwendung bei den Römern selbst etwas näher zu betrachten. Es ist dieses vom theoretischen Standpunkte aus angemessen, weil sich dann ergeben wird, ob und inwiefern römische Juristen selbst schon eine analoge Anwendung von dem Edicte für zulässig hiel-

---

[1]) Fr. 1 §. 1 h. t. 4, 9. cf. Fr. 3 §. 1 eodem. „ut in notes ecret paetor curam agere reprimendae improbitatis hoc genus hominum."

[2]) Heinecii Antiq. Rom. IV. 5 §. 5.

ten, aber auch vom praktischen, weil deutsche Gesetzgebungen ausdrücklich die de recepto actio gegen Posten für zulässig erklärt haben, in solchen Fällen also die Anwendbarkeit positiven Rechtes ist, deßhalb die Theorie den Postverhältnissen ohnehin angepaßt werden muß.

Von der Verbindlichkeit aus dem Edicte überhaupt und den dafür gegebenen verschiedenen Klagen.

§. 12.

Das Edict verbreitet sich über die Haftverbindlichkeit der Gastwirthe (caupones), der Stallwirthe (stabularii) und der Schiffsrheder (nautae). Im Gesetze selbst wird bemerkt, daß zwar unter nautae alle zu verstehen seien, welche um das Schiff schiffend zu machen im Schiffe sind, das Edict aber blos denjenigen nauta im Auge habe, der das Schiff als Gewerbe [1]) für sich benutze (qui navem exercet). Dieser wird auch exercitator genannt. [2]) Exercitor appellatur is, ad quem quotidianus navis quaestus pertinet; [3]) auch navicularius. [4]) Die Haftver-

---

[1]) Fr. 5 pr. h. t. 4, 9. „mercedem accipiunt.“ §. 2 J. quod cum co. 4, 7. „quotidianus navis quaestus.“

[2]) Nautam accipere debemus eum, qui nauem exercet, quamvis nautae appellantur omnes, qui navis navigandae causa in nave sint. Sed de exercitoro solummodo Praetor sentit. Fr. 1 §. 2 h. t. 4, 9. — Navigandi autem causa recipere debemus eos, qui adhibentur, ut navis naviget, hoc est nautas. Fr. un. §. 1 furti adv. nautas. 47, 5.

[3]) §. 2 J. cit. — „Exercitorem autem eum dicimus, ad quem obventiones et reditus omnes perveniunt, sive is dominus navis sit, sive a domino navem per aversionem conduxit, vel ad tempus, vel in perpetuum.“ Fr. 1 §. 15. de exercitoria actione. 14, 1. „Ideo autem exercitoria vocatur, qui exercitator adpellatur is, etc.“ §. 2 J. cit. Fr. un. §. 3. 5. furti adv. naut. 47, 5.

[4]) Fr. 1 §. 3 h. t.

bindlichkeit besteht darin, daß wenn jene Gewerbtreibenden in Folge der Ausübung ihres Gewerbes fremde Sachen in ihre Schiffe, Gasthöfe oder Stallungen aufgenommen hatten, sie persönlich verpflichtet waren, in der Regel jeden Schaden zu ersetzen, welcher an jenen Sachen sich ereignete. Für diesen Fall diente die de recepto actio, [1]) die eine actio in factum, [2]) rei persequendae causa comparata ist.[3]) Hatten nun aber die Leute der genannten Gewerbtreibenden den Schaden angestiftet oder Sachen entwendet, dann waren sie sogar mittelst einer actio poenalis quasi ex delicto, die auch actio furti genannt wird, den doppelten Werth zu leisten verpflichtet. [4]) Da indessen eine analoge Anwendbarkeit der in factum actio poenalis auf die heutigen Postanstalten von Niemand mehr behauptet werden dürfte, so ist deren Bedeutung hier nicht weiter in Betracht zu ziehen, sondern blos die de recepto actio näher zu berücksichtigen. Diese findet aber allerdings nach positiv gesetzlicher Anordnung Anwendung unter andern in Sachsen-Weimar, [5]) in Mecklenburg-Schwerin. [6])

Für diese Länder hat es also noch wissenschaftlichen und praktischen Werth, die analoge Anwendung der Grundsätze über das receptum anzudeuten. Durch den Postvereinsvertrag sind darin aber insofern Aenderungen eingetreten, als aus den Postgebieten, innerhalb welcher die Grundsätze ex recepto noch

---

[1]) Fr. 1 §. 3. Fr. 3 §. 5 h. t.

[2]) Fr. 3 §. 1 h. t.

[3]) Fr. 3 §. 4 h. t.

[4]) Fr. un. §. 2 furti adv. caup. „Et est in duplum actio.“ — §. 3. „Cum enim in caupona vel in nave res periit, ex edicto Praetoris obligatur exercitor navis vel caupo, ita ut in potestate sit eius, cui res surrepta sit, utrum malit cum exercitore honorario iure, an cum fure iure civili experiri.“ Das Nähere bei Müller a. a. O. §. 2. 3.

[5]) Postordnung vom 26. Nov. 1819 §. 7.

[6]) Landespostordnung vom 1. Jan. 1770 §. 67.

Geltung haben, Sendungen über diese Grenzgebiete stattgefunden haben, und der Absender bei der Uebergabe der Sendung an die Postbehörde sich den Bestimmungen des Postvereinsvertrags durch Annahme der betreffenden Postscheine unterworfen hat. In einem solchen Falle kann, wenn die Sendung verloren gegangen oder beschädigt worden ist, die Frage entstehen, ob der Beschädigte (Absender oder auch Adressat) nur aus dem Postvereinsvertrage oder auch ex recepto die Postbehörde, welche die Sendung übernommen hat, in Anspruch nehmen kann? Daß die Postbehörden der Vereinsgebiete, welche den Gegenstand nicht zuerst zur Beförderung angenommen haben, nur nach den Grundsätzen des Postvereinsvertrags haftbar sind, ist ganz klar. Ob aber der Beschädigte sich, der Postbehörde gegenüber, welcher er die Sendung übergeben hat, darauf beschränken muß, und nicht vielmehr auch ex recepto klagen darf? kann zweifelhaft erscheinen. Man hat behauptet, daß heut zu Tage wohl in allen zum Postverein gehörigen Postgebieten die Vorschriften des Postvereinsvertrags mindestens dergestalt gelten, daß letztere das Minimum der Erleichterungen und Verbesserungen bilden.[1]) Nimmt man dieses aus dem Rechtsverhältnisse des Postvereinsvertrags als rechtliche Folge, also nicht blos als ein historisches Faktum, wofür der Rechtsgrund in einer andern rechtlichen Anordnung liegen könnte, an, dann muß man aus demselben Grunde dem Postvereinsvertrage wohl allgemein eine derogatorische Kraft älteren, auch partikularrechtlichen Bestimmungen gegenüber, einräumen. Das dürfte sich aber nicht so unbedingt behaupten lassen, zumal der Postvereinsvertrag ausdrücklich ausspricht: „Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.“[2]) Insofern

---

[1]) Kompe a. a. O. S. 311 Note 10. S. auch Deutsche Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 99.

[2]) Revidirter P.-V.-V. Art. 1.

diese nun aber durch ihre Postscheine in einem einzelnen oder in jedem Fall, wie es wirklich die Praxis ist, den Grundsatz des Postvereinsvertrags über die Haftbarkeit zur Bedingung bei der Annahme der Sendung gemacht haben und der Absender dieselbe angenommen hat, entscheidet hier der Grundsatz: pacta dant legem contractui.

Von der de recepto actio insbesondere.

§. 13.

Das Edict des Prätors verspricht eine Klage zuzulassen, wenn die Schiffsrheder, Gastwirthe oder Stallwirthe fremde Sachen zur Besorgung übernehmen und nicht besorgt haben: „nautae, caupones, stabularii, quod cuiusque salvum fore receperint, in eos iudicium dabo.“ Das salvum fore recipere bedeutet, nach der Erklärung Ulpian's: daß der Gewerbtreibende die Verwahrung der Sachen übernehme, welche in das Schiff gebracht werden, und für die dagegen unternommenen Handlungen in einem bestimmten Umfange stehen müsse.

Es macht keinen Unterschied, ob wir unsere Sachen oder fremde in das Schiff gebracht haben, wenn uns nur daran gelegen ist, daß sie unbeschädigt bleiben; denn sie müssen ja viel mehr uns, als denen, welchen sie angehören, wieder ausgehändigt werden. Demnach wird, wenn ich Waaren als Pfand für ein Seedarlehen empfangen habe, der Schiffsrheder, wenn er sie von mir[1]) in Empfang genommen hat, mir mehr, als dem Schuldner, verpflichtet sein. Die Frage: ob die auf das Schiff geschickten Sachen erst, wenn sie namentlich angegeben worden sind, oder, obschon sie nicht namentlich angegeben sind, blos des Umstandes wegen, daß sie in das Schiff geschickt worden sind,

---

[1]) Fr. 1 §. 7 h. t. Die gewöhnliche Lesart: si ante statt „si a me“ hat gar keinen Sinn.

als aufgenommen angesehen seien? ist im Gesetze dahin beantwortet: daß der Schiffer die Verwahrung aller Sachen übernehme, welche in das Schiff gebracht worden sind, und daß er nicht blos für die Handlungsweise der Schiffsleute, sondern auch der Mitfahrenden stehen müsse.[1]) Wenn die Sachen, deren Aufnahme einmal zugesagt ist, auch noch nicht in das Schiff aufgenommen worden, sondern am Gestade zu Grunde gegangen wären, so trifft die Gefahr doch den Schiffsrheder.[2])

Die Worte des Prätors: „Was sie irgend für Jemanden zur Besorgung angenommen haben" drücken aus: „was irgend für eine Sache oder Waare sie angenommen haben." Daher das Edict auch auf solche Sachen, welche zu den Waaren hinzukommen, z. B. Kleidungsstücke, deren man sich auf dem Schiffe bedient, und andere Gegenstände, die wir zum täglichen Gebrauche haben,[3]) Bezug hat. Das Edict bezieht sich auch auf solche Sachen, welche, nachdem die Waaren schon in das Schiff getragen und verdungen worden sind, etwa noch hinzugebracht werden, obwohl für sie kein Frachtgeld bezahlt wird, wohin z. B. Kleidungsstücke und der tägliche Mundvorrath gehören, indem solche Gegenstände der Verdingung der übrigen Sachen sich anschließen.[4])

Der Schiffer ist auch nicht blos dann verbindlich, wenn ihm die Sachen selbst, sondern auch, wenn sie den von ihm hierzu bestellten Leuten übergeben worden sind,[5]) die Aufnahme der Sachen muß aber in Folge der Ausübung des Gewerbes geschehen sein. Ein Schiffer kann auch als gewöhnlicher Depositar Sachen aufnehmen.[6])

---

[1]) Fr. 1 §. 7. 8. Fr. 2. h. t.

[2]) Fr. 3 pr. h. t.

[3]) Fr. 1 §. 6 h. t.

[4]) Fr. 4 §. 2 h. t.

[5]) Fr. 1 §. 2. 3. 5 h. t.

[6]) „Eodem modo tenentur caupones et stabularii, qui exercentes negotium suum recipiunt. Ceterum si extra negotium receperint, non tenebuntur." Fr. 3 §. 2 h. t.

Obgleich die Aufnahme der Sachen gewöhnlich gegen Bezahlung erfolgt,[1]) so ist dadurch das Vorhandensein des recepti nicht bedingt. Das Gesetz sagt: auch wenn man unentgeltlich im Schiff gefahren, oder im Gasthaus eingekehrt sei, würden doch, im Falle widerrechtlichen Schadens, die in factum actiones nicht abgesprochen werden.[2])

Die de recepto actio bezweckt Herausgabe der recipirten Sache und im Falle der Beschädigung oder des Verlustes vollen Schadenersatz[3]).

Kläger ist derjenige, welcher die Sachen zur Besorgung in seinem Interesse übergeben hat, gleichgültig, ob er der Eigenthümer ist oder nicht.[4]) Beklagter der Gewerbtreibende, der in Ausübung des Gewerbes selbst oder durch dazu bestellte Leute die Sachen des Klägers recipirt hat.[5]) Die Klage bezieht sich auf alle Sachen, welche recipirt worden sind und dazu gesetzlich gerechnet werden.[6])

Die Verbindlichkeit des Beklagten zum Schadenersatze ist eine sehr weitgreifende, denn er muß für jedes Ereigniß einstehen, wodurch die recipirten Sachen beschädigt, verdorben oder vernichtet und abhanden gekommen sind.[7]) Ausgenommen sind nur die Fälle, wenn in unabwendbaren Naturereignissen[8]) oder in der eigenen Verschuldung des Aufgenommenen der Grund gelegen hat.[9]) Bei der Beweisführung hat der Kläger keine culpa des Beklagten zu beweisen, weil darauf nichts ankommt,

---

[1]) Fr. 5 pr. h. t.

[2]) Fr. 6 pr. h. t.

[3]) Fr. 3 §. 4 h. t.

[4]) Fr. 1 §. 7. Fr. 4 §. 1 h. t.

[5]) Fr. 1 §. 4. Fr. 3. § 3 h . t.

[6]) Fr. 1 §. 6. 8. Fr. 4 §. 2 h. t.

[7]) Fr. 1 §. 8. Fr. 2. Fr. 3 pr. §. 1._3 h. t.

[8]) Fr. 3 §. 1 h. t.

[9]) Fr. 203 de R. I.

wohl aber hat der Beklagte, wenn er ein damnum fatale, oder Schuld des Klägers behauptet, dieses nachzuweisen.[1])

§. 14.

Auf das öffentliche Fuhrwesen haben die Römer selbst das prätorische Edict de nautis nicht in Anwendung gebracht, wiewohl jenes zeitweise auch von Privaten benutzt worden sein mag, was später aber untersagt war.[2]) Hierin allein schon hätte man in Deutschland Gründe für Bedenklichkeiten finden müssen, jenes Edict auf die Postanstalt anzuwenden. Denn wenn die Anleitung des römischen Rechts „quotiens lege aliquid, unum aut alterum introductum est, bona occasio est caetera, quae tendunt ad eandem utilitatem, vel interpretatione, vel certe iurisdictione suppleri“,[3]) in dem Sinne, wie deutsche Juristen sie bezüglich der Postanstalt in Anwendung brachten,[4]) von den Römern verstanden wäre, dann hätte davon auch schon in den römischen Rechtsquellen ein ausgiebigerer Gebrauch gemacht werden müssen. Bei der Streitfrage drehte sich unter den Schriftstellern alles um den Punkt: ob nach den allgemeinen Grundsätzen das prätorische Edict auf die Postanstalt analog angewendet werden dürfe; und was von diesem Standpunkte aus dagegen angeführt werden kann, ist von Müller[5]) erschöpfend ge-

---

[1]) Fr. 3 §. 1 h. t. „Si quid naufragio, aut per vim piratarum periret, aut damnum datum sit, non esse iniquum, exceptionem ei dari.“ Und über den Beweis der Exception Fr. 19 pr. de prob. 22, 3.

[2]) Wie aus Const. 11 de cursu publico 11, 51 zu entnehmen. Münter Frachtfahrerrecht S. 16.

[3]) Fr. 13 de Leg. 1, 3.

[4]) Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien B. I. Med. 88 S. 175. Glück Pandekten. Th. VI §. 493.

[5]) C. F. Müller üb. d. recepto actio und deren analoge Anwendung auf die Postanstalten. Aufl. 2. Leipz. 1857; woselbst auch §. 15 S. 39—42 die Literatur über die Streitfrage ziemlich vollständig angegeben ist. Von neueren, gegen die analoge Anwendung, ist noch nachzutragen: Cnyrim l. c.

schehen, so daß man dessen Ausführung die volle Zustimmung schwerlich wird versagen können.

Das Edict nautae etc. enthält ein ius singulare, also Bestimmungen, die das regelmäßige Recht, aus Gründen, die in einer utilitas oder necessitas beruhen, modifiziren, also insofern contra rationem iuris sind.[1]) Solche Rechtsbestimmungen sind aber keiner analogen Anwendung fähig, was die Gesetze ausdrücklich bestimmen.[2]) Zu analoger Anwendung können immer nur Sätze des regelmäßigen Rechts benutzt werden; denn jene beruht ihrem Wesen, ihrem Begriffe nach auf einer Ergänzung des Rechts aus dem inneren Zusammenhange des Rechtssystems, muß eine Ableitung, eine Consequenz daraus sein. Nun ist aber jedes ius singulare seinem Wesen nach ein anomalischer Rechtssatz, ein in das regelmäßige Recht eingefügter fremdartiger Grundsatz, und aus dem deßhalb wohl das Gegentheil der Consequenz des Rechtssystems, aber keine diesem verwandte, aus seinen Prinzipien fließende Rechtssätze abgeleitet werden können. Deßhalb ist die analoge Anwendung eines ius singulare, ein Widerspruch in sich selbst.[3]) Darin liegt dann auch allein schon ein vollständig ausreichender Grund, weßhalb das prätorische Edict: nautae caupones etc. nicht analog auf die deutsche Postanstalt angewendet werden kann.[4]) Damit ist aber nur der rechtswissenschaftliche Standpunkt, und dadurch zugleich der des Richters, der nach gemeinem, in Deutschland geltenden Rechte zu entscheiden hat, dargestellt. Wenn die Gesetzgebung sich bestimmt findet, vorzuschreiben, daß die Grundsätze jenes prätorischen Edicts auf die Postanstalt angewendet

---

[1]) Fr. 16 de leg. 1, 3. v. Savigny heut. röm. Recht. I §. 15. §. 16. Note p. S. 61.

[2]) Fr. 14 de leg. 1, 3. Fr. 141 pr. de R. I. 50, 17. Fr. 162 eod.

[3]) v. Savigny a. a. O. §. 46.

[4]) Müller a. a. O. §. 30.

werden sollen, dann ist diese Vorschrift ein neues Recht, sie kann, je nach dem Rechtssysteme des betreffenden Landes, als regelmäßiges oder auch als anomales Recht (ius singulare) sich darstellen; aber eine analoge Anwendung ist eine solche gesetzliche Vorschrift auch wieder nicht, was ebenfalls in die Begriffe fällt.

Aber dennoch behält die entgegengesetzte Ansicht doch insofern eine practische Bedeutung, als der ihr zum Grunde liegende Irrthum in neuere Gesetze übergegangen ist,[1]) und, wo diese gelten, deßhalb so lange in gesetzlicher Anwendung bleibt, bis durch ein neues Gesetz etwas anderes bestimmt ist. So lange, bis dieses geschehen, hat also die Wissenschaft auch die Aufgabe, für die betreffenden Länder das in Frage stehende prätorische Edict in der Anwendung auf die Postanstalt zu berücksichtigen, wenn gleich es sich vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte ursprünglich nicht rechtfertigen ließ, daß man für Reclamationen wegen Entschädigungsansprüchen an die Postanstalt die actio de recepto für anwendbar erklärte.

VI. Rechtliche Natur des deutschen Postwesens im Verhältniß zum cursus publicus der Römer.

§. 15.

Das deutsche Postwesen war von Ursprung an, ebenso wie bei den Römern der cursus publicus, eine öffentliche Anstalt, die auch cursus publicus, später noch ausdrücklich in den reichsgesetzlichen Anordnungen,[2]) sowie in anderen Darstellungen[3]) benannt ist. Die bei dieser später allgemein gestattete Benutzung zu Privatzwecken war eine Erweiterung, wodurch die

[1]) z. B. Sachsen-Weimar.

[2]) Lünig Reichsarchiv. R. G. I S. 481.

[3]) Archiv für öffentl. Recht. Bd. 2. Heft 3. S. 205.

bevorzugte rechtliche Stellung der öffentlichen Anstalt, gegenüber dem, durch das prätorische Edict de nautis unterworfenen Privatfuhrwerke, diesem nicht gleichgestellt werden konnte, nicht sollte, und nicht geworden ist. Aus diesem Grunde allein findet auf das deutsche Postwesen jenes prätorische Edict weder eine unmittelbare, noch eine analogische Anwendung.

Die Reichspostordnungen v. J. 1698 und 1706 [1]) sowie die Dienstinstructionen, [2]) sind, der Natur der Sache nach, den Bestimmungen des römischen Rechts über den cursus publicus annähernd; nicht aber denen des gedachten prätorischen Edicts, vielmehr darauf gerichtet, die Gründe, welches dieses Edict veranlaßten und nöthig machten, bei der Postanstalt entfernt zu halten. [3]) Es sind die Grundsätze des römischen Rechts über Verwaltungsbeamte, [4]) welche auf die Postbeamten in Deutschland zur Anwendung gebracht wurden.

Schon nach dem Bestallungsbriefe Kaiser Carl V. (1543) ist das Reichsgeneralpostmeisteramt ein besoldetes Reichs-Amt, vermittelst dessen ein Reichsregal und kaiserliches Reservatrecht im Namen des Kaisers und Reichs ausgeübt wird, und bezüglich dessen alle Bedienstete in Pflichten stehen, deren Erfüllung sie eidlich versprachen. Aus diesen ältesten Urkunden geht hervor, daß der von Taxis als der eigenthümliche Unternehmer der Postanstalt betrachtet, und alle dabei thätigen Beamten und Diener als von ihm anzustellen, zu entlassen, zu dirigiren und zu beaufsichtigen betrachtet werden. Das Verhältniß war um so natürlicher, nachdem der Familie von Taxis das Reichspostregal als ein erbliches Lehen verliehen worden; wurde deßhalb

---

1) Lünig R. A. P. G. Th. I. S. 478 f. 485 f.

2) Lünig a. a. O. S. 482.

3) Vergl. Eingang und §§. 2 u. 9, worauf die Posthalter zu schwören und zu halten hatten, bei Lünig a. a. O. S. 482.

4) Fr. 6 de administratione rerum ad civitates pertinentium 50, 8. Fr. 4. 6. de magistratibus conveniendis 27, 8.

auch in den späteren Urkunden stets anerkannt. Aber auch vorher schon war vorgesehen, „daß er von Taxis vor allen Dingen die Schulden, so auf dem Postwesen gehafftet, abrichten, und dann wegen Leistung desjenigen, so er Uns (dem Kaiser) im Heil. Reich zu thun schuldig, sonderlich aber ordentlicher Bezahlung der Post-Boten, auch getreuer Fortführung der Brieff und anderer der Post anvertrauter Sachen, eine genugsame im Heil. Reich angesessene Bürgschaft bestellen solte." [1]) Bezüglich der Posthalter war in der deßfallsigen kaiserlichen Instruction bestimmt: „so er, [2]) oder jemands in seinem Namen in Verrichtung sowohl der Ordinari als Extra-Ordinari einigen Unfleiß, Saumsal, oder Schaden causiren würde, man ihm ein solches an Reichung seiner Besoldung nicht allein abziehen, sondern auch Gestaltsam der Sachen weiteres an ihm zu suchen Macht und Gewalt haben solle;" und weiter: „Sollten sich aber in Postsachen einige Streitigkeiten ereignen, sollen selbige bei dem ihm vorgesetzten Ober-Post-Amt, als rechtmäßiger Obrigkeit anmelden, und für sich selbst, in einigen Prozeß das Postwesen betreffend, nicht einlassen." [3])

Ueberhaupt waren aber sämmtliche, bei der Reichspost, von dem Reichs-Generalpostmeister anzustellenden, Postbediensteten jedenfalls in allen auf die Dienstführung bezüglichen Rechtsstreitigkeiten von der Territorialjurisdiction eximirt und standen nur unter der Gerichtsbarkeit des Reichs-Generalpostmeisters. [4])

Da nun diese, dem Reichs-Generalpostmeister sämmtlich untergeordnete Beamten, für alle Dienstvergehen nicht nur dem

---

[1]) Kaiser Rudolfs II. Mandat von 1597. Lünig Reichsarchiv. I. S. 444.

[2]) Nämlich der Posthalter, worunter nach Inhalt der Instruction zugleich der Postmeister, d. h. der Beamte, der die Pakete und Briefe zu empfangen, das Porto zu erheben und zu verrechnen hatte, verstanden ist.

[3]) Lünig a. a. O. S. 482 f.

[4]) Archiv für öffentliches Recht a. a. O. S. 101—217.

Dienstherrn, sondern auch für alle Beschädigungen denjenigen, die der Post etwas anvertraut, den Beschädigten, persönlich verantwortlich waren, und darüber der Reichs-Generalpostmeister selbst die Entscheidung hatte, so ist es klar, daß das Prinzip, auf dem die de recepto actio beruhte, auf die deutsche Postanstalt ganz und gar keine Anwendung finden konnte.

Die ursprünglich in den Reichspostordnungen aufgestellten Grundsätze entsprechen auch allein der wesentlichen rechtlichen Natur der Postanstalt, wie solche von ihrer ersten Errichtung, und durch alle Stadien ihrer geschichtlichen Veränderungen constituirt worden ist. Das Postrecht war ein Reichsregal, ein Reichshoheitsrecht und kaiserliches Reservat, wurde später als ein Reichsthronlehen erblich vergeben, zu einem Reichsfürstenthum erhoben, womit Sitz und Stimme in der Reichsversammlung verbunden war. Der Inhaber der Postgerechtsame erschien also in dieser Eigenschaft niemals als ein Privatmann, der in der Ausübung jener Gerechtsame ein Gewerbe betrieb; sondern er war der Inhaber eines Hoheitsrechts, das zuletzt rechtmäßiges Eigenthum des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis geworden ist. Sowohl während der Zeit der deutschen Reichsverfassung, als nach der Auflösung derselben, standen die Reichspostbeamten bezüglich ihres Postdienstes in demselben rechtlichen Verhältnisse, während der Reichsverfassung zum Kaiser und Reich, und zum Fürstlichen Hause Thurn und Taxis, und nach der Auflösung der Reichsverfassung ausschließlich zum genannten Fürstlichen Hause, wie alle anderen landesherrlichen Beamten derjenigen ehemaligen deutschen Reichsfürsten, welche nach Auflösung der Reichsverfassung in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte, eben durch die Auflösung der Reichsverfassung, so selbstständig und unabhängig wurden, als der Inhaber des Reichsthronlehens der deutschen Postgerechtsame bezüglich dieses Hoheitsrechts.

Dem allgemein leitenden Prinzipe nach kann deßhalb die Verantwortlichkeit der Postanstalt, sowohl bezüglich des Inhabers

derselben als eines Hoheitsrechts, sowie seiner Beamten, nicht nach andern Grundsätzen beurtheilt werden, als die Verantwortlichkeit der Fürsten oder des Staates und deren Diener bei der Ausübung anderer Hoheitsrechte. Von diesem Standpunkte aus muß denn auch die Anwendbarkeit der Grundsätze des römischen Rechtes sowohl, als anderer Gesetze auf die Frage nach der Haftverbindlichkeit der Postanstalt für die ihr anvertrauten Sachen beurtheilt werden.

Was nun die Haftverbindlichkeit für Schadenstiftung durch Magistratus nach römischem Rechte anbetrifft, so galt der Grundsatz, daß der Staat nicht gehalten war, für den Schaden einzutreten.[1]) Es war deßhalb dem Geiste des römischen Rechtes ganz gemäß, wenn bei der ursprünglichen Errichtung der Reichsposten der Kaiser die ganze Verantwortlichkeit bezüglich der Führung des Instituts dem Reichs-Generalpostmeister zuerkannte, und diesem dann aber auch seinen Untergebenen gegenüber alle die Gewalt und Befugnisse ertheilte, welche eine solche Verantwortlichkeit unbedingt forderte. Sehr schön sagt Häberlin:[2]) „Wer zu einem gewissen Zwecke verpflichtet ist, muß auch zu den Mitteln berechtigt sein, ohne welche er jenen Zweck zu erreichen, folglich seiner Pflicht ein Genüge zu leisten, nicht im Stande ist. Kann nun der Regent nicht alle Geschäfte des Staates selbst besorgen, und ist es gleichwohl seine Pflicht, sich zu bemühen, daß alles, was zum Wohl des Staates geschehen soll, auch wirklich geschieht, so muß er auch berechtigt sein, die dazu erforderlichen Personen zu ernennen und anzustellen." Und davon macht Häberlin selbst[3]) die richtige Anwendung, indem er sagt: „Wo nun aber fremde Posten in einem Lande vorhanden und

---

[1]) Fr. 6 de extraord. cognit. 50, 13. Fr. 15 §. 1 de dolo malo. 4, 3. Zöpfl Staatsr. II §. 520.

[2]) Handb. des teutschen Staatsrechts. B. 2 §. 232 S. 190.

[3]) a. a. O. B. 3 §. 356 S. 103.

hergebracht sind, da hat es kein Bedenken, daß der Postinhaber berechtigt sei, sowohl die erforderlichen Postoffizianten zu bestellen, als die Einkünfte von der Post zu erheben. In Ansehung der Postbediensteten selbst ist es auch gewiß, daß sie in Dienstsachen ihrem Dienstherrn unterworfen sind und von demselben zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können. Dieses pflegt auch nie dem Postherrn streitig gemacht zu werden."

Mit der Nachweisung, daß die de recepto actio auf die Postanstalten gemeinrechtlich[1]) nicht anwendbar ist, und vielmehr die Grundsätze über die Haftverbindlichkeit der Staatsdiener in Anwendung kommen müssen, ist die Frage zwar im allgemeinen Grundsatze entschieden; in der Anwendung auf die einzelnen Fälle bleibt aber auch prinzipiell noch vieles im Dunkeln. Hierbei kommt nämlich die Lehre von der Verpflichtung des Staates aus den Handlungen der Staatsbeamten zur Anwendung und in dieser ist bekanntlich auch noch vieles bestritten. In der Anwendung dieser Theorie auf die Postanstalt lehrt z. B. Müller:[2]) „Die Posten leisten gegen einen bestimmten Preis Dienste, treten also zu dem, der sich ihrer bedient, in einen reinen Miethvertrag (locatio conductio) wie alle andere Privatfuhrleute.[3]) Sie haben demnach diligentia diligentis patris familias überhaupt zu prästiren, und für die Handlungen ihrer Untergebenen zu haften.[4]) Keinen Unterschied in diesem Verhältnisse bringt es hervor, daß die fraglichen Anstalten von Behörden verwaltet werden; denn jede Obrigkeit haftet nur für, bei Ernennungen begangene Nachlässigkeit,[5]) und administrative Behörden prästiren in ihrem Amte überhaupt diligentia."[6])

---

[1]) Wenn es particularrechtlich angeordnet ist, dann entscheidet für das Gebiet dieser Particulargesetzgebung natürlich das Particulargesetz.

[2]) Müller a. a. O. §. 32. 33 S. 69. f.

[3]) Fr. 11 §. 3. Fr. 13 §. 1 locati conducti. 19, 2.

[4]) Fr. 23 §. 7 eod. 19, 2.

[5]) Fr. 4. 6 de magistr. conven. 27, 8.

[6]) Fr. 6 de administ. rerum. 50, 8.

Hiergegen ist zu bemerken: daß insoweit nach den deutschen staatsrechtlichen Verhältnissen das Verkehrswesen regalisirt, und in einer den Römern ganz unbekannten, eigenthümlichen Weise geregelt ist, die Grundsätze des römischen Rechts über privatrechtliche Institute darauf gar keine Anwendung finden können. Selbst die Benennung locatio conductio im technisch-römisch-rechtlichen Sinne ist unpassend, weil intellectuelle Dienstleistungen, wie sie bei der Postanstalt, neben allerdings auch vielen mechanischen vorkommen, an sich nicht als operae mercenariae vel locari solitae beurtheilt werden können.[3]) Es macht deßhalb allerdings einen wesentlichen und für die Frage im Prinzip selbst den entscheidenden Unterschied, daß die Postanstalt durch Behörden und nicht durch Privatfuhrleute verwaltet wird. Auch ist es erst eine zweite Frage, welchen Grad von diligentia Postbeamte zu leisten haben. Auch diese muß aus dem Staatsdienstverhältnisse gelöst werden. Wenn aber, wie Herr Müller bemerkt, jede Obrigkeit nur für bei Ernennungen begangene Nachlässigkeit haftet, dann scheint es bedenklich, daneben zu behaupten: „daß bei einem etwa entstehenden Schaden oder Verlust, derjenige, dem derselbe beigefügt wurde, nicht sowohl gegen diejenigen Postbeamten seinen Anspruch auf Ersatz zu machen habe, der die Sache von ihm zur Versendung annahm, sondern vielmehr gegen die Postbehörde, in deren Dienst jener stand." Denn nicht darauf kommt es an, ob der annehmende Postbeamte den angeblichen Miethvertrag mit dem Abgeber nicht für sich, sondern nur für seine Behörde und im Namen derselben eingeht; sondern darauf, inwiefern nach den organischen Einrichtungen der Postanstalt bei rechtswidrigen Schadenzufügungen im Amte, eine Verantwortlichkeit des Angestellten für seine Person, oder für eine Behörde, oder für den obersten Auftraggeber den Staat, oder den sonstigen Inhaber des Regals oder Hoheitsrechts begründet ist.

[1]) Wir werden auf diese Frage bei einer andern Gelegenheit später noch einmal zurückkommen.

Es ist zuzugeben, daß es eine nicht wohl zu begründende Ansicht ist, welche behauptet, daß, wenn ein Beamter in amtlicher Eigenschaft handelt, es so angesehen werden müsse, als wenn der ganze Staat gehandelt habe, und daß deßhalb der Staat jeden von seinen Beamten angerichteten Schaden ersetzen müsse;[1]) aber gleichwohl läßt sich behaupten, daß der Staat für rechtswidrigen Gebrauch der Hoheitsrechte, oder wegen Unterlassung der verfassungsmäßigen Aufsicht, so wie überall bei rechtswidrigen Handlungen der Verwalter gemeinnütziger Institute, verantwortlich ist, in diesem letzten Falle, insofern er eine bestimmte Garantie oder Controle übernommen hat und diese vernachlässigt ist.[2])

Im Allgemeinen bleibt aber das Verhältniß aller öffentlichen Behörden auch da, wo ihre amtliche Thätigkeit sie in nähere Beziehung zu den Staatsangehörigen bringt, ein prinzipiell publizistisches, und eine civilrechtliche Haftbarkeit gegenüber jenem Staatsangehörigen muß für die bestimmten Fälle erst durch die positiven Gesetze angeordnet werden.[3]) Der eigentlich leitende Grundsatz ist mit besonderer Klarheit und Schärfe von Zöpfl[4]) dahin ausgedrückt: „Ist der Schaden einer Privatperson aus den Handlungen von Verwaltungsbeamten zugegangen... so muß man den Staat für unbedingt und unmittelbar für verpflichtet erachten, dem Verletzten wegen des erlittenen Schadens zu haften. Der Grund hiervon liegt darin, daß der Staat in Bezug auf die Verwaltungsbeamten, wie namentlich Post- und Eisenbahnbeamten . . . als ein Praeponens bei einem Geschäftsverkehr erscheint, der sich dem römischen institorischen Verhältnisse in allen Beziehungen vergleicht; daß der Staat hier sich gewisse Geschäfte ausschließlich beilegt, und das Publikum nöthigt, ihm, und beziehungsweise den von ihm zur Besor-

---

[1]) So Pfeiffer pract. Ausführungen. Hannov. 1828. B. 2 S. 368. f.

[2]) Heffter Beitr. zum d. Staats- u. Fürstenrecht. S. 163.

[3]) Schlayer in der Zeitschrift f. C. u. P. N. F. Bd. 13 S. 121.

[4]) Zöpfl Staatsrecht. Aufl. 4. §. 520 S. 794 f.

gung dieser Geschäfte aufgestellten Dienern, die persönlich regelmäßig keine oder doch keine genügende Sicherheit gewähren, zu vertrauen; und daß der Staat offenbar dadurch, daß er diese Einrichtungen als seine Anstalten erklärt, sich selbst als den eigentlichen Geschäftsherrn und Contrahenten dem Publikum gegenüber darstellt. Dazu kommt noch die politische Rücksicht, daß das ganze Verkehrsleben und der öffentliche Credit überhaupt gar nicht bestehen könnten, wenn der Staat sich nicht in diesen Beziehungen als den Geschäftsherrn betrachten wollte, daher also auch seine prinzipale Haftung allerdings in der Natur der Sache, d. h. in der Eigenthümlichkeit des gegenwärtigen Staatsorganismus überhaupt wurzelt."

Mit dieser Auffassung verträgt sich gleichwohl auch die, welche die aus dem Posttransportvertrage entspringende Obligation als dem öffentlichen Rechte angehörig bezeichnet; sie setzt eine solche Betrachtungsweise geradezu voraus. Denn da das Recht zur Anlage und Ausübung der Posten zu den Regalien gerechnet wird, deren Grund und Subject staatsrechtlicher Natur ist, weßhalb auch die Postbeamten als öffentliche Diener erscheinen, so fällt der mit der Post abgeschlossene Transportvertrag dem Privatrechte nur insoweit anheim, als die positive Gesetzgebung in dieser Richtung das Rechtsverhältniß geordnet hat. Wenn man das Postregal selbst auch von dem Posthoheitsrechte im Begriffe unterscheidet, und unter diesem die Befugniß der Staatsgewalt versteht, für die Einrichtung von Postanstalten Sorge zu tragen, und darüber zu wachen, daß die vorhandenen Anstalten dieser Art auf eine, ihrem Zwecke entsprechende und dem gemeinen Wesen möglichst vortheilhafte, Art erhalten und verwaltet werden;[1]) so folgt daraus nicht, daß der Posttransportvertrag einen rein privatrechtlichen Character habe, was auch bezüglich anderer Regalien nicht unbedingt der Fall ist. Auch der Umstand, daß anerkannt wird, daß das dem fürstlichen Hause

---

[1]) Zachariä Staatsrecht. Aufl. 2. B. II §. 179 S. 35.

Thurn und Taxis zustehende Recht auf den Besitz und Genuß der Posten, soweit letztere als Fortsetzung der deutschen Reichspost erscheinen, unter einem verschiedenen, und zwar dem von uns behaupteten Rechtsgesichtspunkte betrachtet werden müsse,[1]) führt in seiner Folgerichtigkeit dahin, anzuerkennen, daß die Ausübung des Postregals selbst nichts anders ist, als ein Theil der Ausübung des Posthoheitsrechts, und die Ausübung deßhalb nicht unter ganz entgegengesetzte Rechtsgesichtspunkte fallen kann. Auch ist anzunehmen, daß ein Theil der Gegenleistungen für die Ausübung und Erhaltung der Postanstalt, als ein öffentlicher Anspruch des Postfiscus, als eine Leistung zu betrachten ist, die aus Gründen des öffentlichen Rechts u. dergl. entspringt, wohin z. B. die Verpflichtung Vorspann, zu leisten, die Wege in fahrbarem Zustande zu erhalten u. dergl. m. gehört.

Was die Geltung dieses Grundsatzes auf die Verantwortlichkeit des Fürsten von Thurn und Taxis in dessen Postgebiet anbetrifft, so ist darüber in den betreffenden Postverträgen das Verabredete angegeben. Abgesehen hiervon würde dem gedachten Fürsten die Verantwortlichkeit in gleichem Umfange, wie den Staaten, welche die Posten in eigene Verwaltung überkommen, nur dann rechtlich obliegen, wenn ihm bei der Organisation der Anstalt und der Ernennung der Postbediensteten dieselbe freie Selbstbestimmung, welche jene Staaten ausüben, nicht beschränkt ist.[2]) Andernfalls würden die betreffenden Staaten je nach der Veranlassung der Beschädigung dafür die Verantwortlichkeit zu übernehmen haben.

---

[1]) Kompe a. a. O. S. 316.

[2]) v. Linde Archiv für öffentl. Recht des deutschen Bundes. B. 2 Heft 2 u. 3 S. 232. Vergl. auch oben §. 15, daselbst Häberlin.

VII. Auffassung des Postrechtsverhältnisses in dem in Nürnberg bearbeiteten Entwurfe eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

§. 16.

Die Art und Weise, in welcher der deutsch-österreichische Postverein eingeleitet und zu Stande gebracht ist, hat auch bewiesen, daß die deutschen Bundesstaaten die Postanstalt weder unter dem Gesichtspunkte einer allgemeinen deutschen Handels- noch einer solchen Verkehrs-Anstalt betrachtet haben, denn sonst hätte die Angelegenheit nach der zugesicherten Ordnung des Art. 19 der deutschen Bundesacte, und des Art. 54 der Wiener Schlußacte zum Abschlusse durch die Bundesversammlung gebracht werden müssen, was aber nicht geschehen ist (§. 5).

Die Bearbeitung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ist dagegen von vornherein als eine, durch die erwähnten Artikel der Bundesgrundgesetze der Bundesversammlung zugetheilte Aufgabe, in Angriff genommen; so wie sie denn auch selbstredend eine allgemeine deutsche Handels- und Verkehrs-Angelegenheit ist.

Insbesondere betrachtet der betreffende Entwurf demgemäß ganz folgerichtig den integrirenden Theil der Aufgabe, das Frachtgeschäft, worüber sich der Tit. V des IV. Buches in den Artikeln 367 bis 394 verbreitet, als ein absolutes Handelsgeschäft.[1]) Von diesem Gesichtspunkte ausgehend konnte man unmöglich die deutschen Postanstalten als Fracht-

[1]) Protokolle d. Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Nürnb. 1857. Sitz. 46. S. 405 f. S. 413. Art. 2 lit. h. Sitz. 56. S. 500 f. Sitz. 57. S. 508 f. S. 516. „Zu lit. h." Sitz. 85. S. 781 Discussion über Tit V. Art. 306.

unternehmungen oder auch nur als öffentlich concessionirte Transportanstalten, die im Besitze eines factischen Monopols seien, betrachten. [1]) Ursprünglich lag dieses auch nicht in der Absicht, denn in dem ersten österreichischen Entwurfe, welcher den Berathungen der Nürnberger Commission mit vorgelegen, kommt in dem Abschnitt über das Frachtgeschäft, und zwar im §. 192, [2]) dem letzten Paragraph im Titel über „Frächter," die Bestimmung vor:

„Die aus Versendungen durch Staatsanstalten (Posten, Staats-Eisenbahnen) entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften zu beurtheilen.

Es waren also Posten und Staats-Eisenbahnen ausdrücklich von den projectirten Bestimmungen gänzlich ausgenommen.

Der preußische Entwurf [3]) enthält im letzten Paragraphen des Titels „Von dem Frachtgeschäft" die Bestimmung:

Art. 326. „Die Bestimmungen dieses Titels finden auch

---

[1]) Daß man gleichwohl in der Nürnberger Bundestags-Commission in dieser Beziehung anderer Ansicht war, geht aus der Discussion in der 150. Sitzung am 17. Decemb. 1857 über Art. 357 hervor (Protok. S. 1250), wo vorgeschlagen wird, den ersten Absatz des oben im Text mitgetheilten Artikels 394 (der nach der ersten Lesung den Art. 357 bildete) wegzulassen, und blos den Satz: „Sie gelten für die Postanstalten, sofern nicht besondere Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ein Anderes bestimmen", aufzunehmen „weil sodann der richtige Inhalt des Art. 357 (jetzt in zweiter Lesung Art. 394), wie er von der Versammlung beabsichtigt sei, sich ohne ausdrückliche Bestimmung durch Schlußfolgerungen von selbst ergeben werde." Ob das, bei richtiger Auffassung des Postrechtsverhältnisses, sich auf die Dauer hätte bewähren können, ist sehr die Frage.

[2]) Oesterr. (ministerieller Entwurf) eines Handelsrechts. IX. Hauptstück. Von Frächtern. §. 166—192.

[3]) Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preußischen Staaten. Th. IV.

Anwendung auf Eisenbahnanstalten und andere öffentliche Transportunternehmungen."

Hier waren also Eisenbahnen allgemein als Frachtgeschäftsunternehmung hingestellt; es konnte zweifelhaft erscheinen, ob Postanstalten als eine öffentliche Transportunternehmung vom Entwurfe betrachtet worden sei; aber wahrscheinlich war es nicht. Wäre es der Fall gewesen, dann ging der preußische Entwurf sehr weit, so daß alsdann die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Frachtgeschäfte allen damit in Widerspruch stehenden Gesetzen und Anordnungen über das Postwesen hatte derogiren müssen.

Der revidirte österreichische Entwurf [1]) endlich bestimmt:

§. 193. „Die aus Versendungen durch Staatsanstalten (Posten, Staats-Eisenbahnen) oder andere durch amtlich kundgemachte Statuten festgesetzte Transportanstalten entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, sind nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften zu beurtheilen, so weit sie von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten."

Dieser Bestimmung liegt also ganz klar die Auffassung zum Grunde, daß die Postanstalt (so wie die Staats-Eisenbahnen) wie jede andere Transportanstalt zu betrachten sei, das neue Gesetz über Frächter (Frachtgeschäft) darauf Anwendung finde, inwiefern dafür nicht Spezialgesetze bestehen, bezüglich derer dann der allgemeine Grundsatz, lex specialis derogat generali in Geltung erhalten werden soll.

Der aus der zweiten Lesung der Nürnberger Bundestagscommission hervorgegangene Entwurf enthält sodann im IV. Buch, V. Titel: „Von dem Frachtgeschäft;" im letzten Paragraphen des Entwurfs, die Bestimmung:

---

[1]) Entwurf eines österreich. Handelsrechts. Revidirter Entwurf. IX. Hauptstück. Von Frächtern. §. 168—193.

Art. 394. „Die Bestimmungen dieses Titels finden auch Anwendung auf Eisenbahnen und andere öffentliche Transportanstalten."

„Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist."

Die Absicht des österreichischen Entwurfs, die Staats-Eisenbahnen nur bedingungsweise unter die Anordnungen der Bestimmungen über das Frachtgeschäft zu stellen, ist aufgegeben; dagegen ist jene Absicht bezüglich der Posten im Entwurfe bei der zweiten Lesung maßgebend geworden. Die deßfallsige Entschließung der Nürnberger Commission kam in der 148. Sitzung, am 15. Dezember 1857, so wie in der 150. Sitzung zur Annahme. Bei Gelegenheit der Berathung des Art. 376: (damals nach Art. 339 erster Lesung)

„Verträge, durch welche die vorstehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadensersatze (Art. 371 bis bis 375) beschränkt oder aufgehoben werden sollen, haben keine rechtliche Wirkung"

wurde hervorgehoben, daß diese Bestimmung vorzugsweise gegen die Eisenbahnen, und diejenigen großen Transportanstalten gerichtet sei, die im Besitze eines faktischen Monopols, dasselbe nicht selten durch die drückendsten Reglements zum Schaden des Publikums mißbrauchten; aber solche mehr polizeiliche und tendentiöse Sätze seien nicht civilrechtlicher Natur, und gehörten nicht in's Handelsgesetzbuch. Ein Mitglied beantragte, das, was der Zweck des Artikels sei, deutlich zu sagen, zumal derselbe gegen den gewöhnlichen Fuhrmann eine drakonische Bestimmung enthalte, und demzufolge den Inhalt des Artikels auf öffentliche, concessionirte Transportanstalten zu beschränken. Dann machte ein Abgeordneter den Vorschlag, den gewöhnlichen Frachtführer und die Post als diejenige Staatsanstalt auszunehmen, deren Verhältnisse auf besonderen Einrichtungen be-

ruhten, zum Theil sogar mit Staatsverträgen im Zusammenhang ständen, somit einer Aenderung nicht leicht unterworfen werden könnten, und proponirte deßhalb folgende Zusatzbestimmung aufzunehmen:

„Die Bestimmung hat auf den gewöhnlichen Fuhrmann und die Post keine Anwendung."

Auf Grund dieser Betrachtungsweise beschloß die Commission mit 10 gegen 3 Stimmen der Bestimmung:

„Verträge, durch welche die vorstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schadenersatze (Art. 371 bis 375) [1]) beschränkt oder aufgehoben werden sollen, haben keine rechtliche Wirkung"

folgende Zusatzbestimmung zugefügt werden solle:

---

[1]) Der Inhalt dieser Artikel lautet: Art. 371: „Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung, durch höhere Gewalt (vis major), oder durch inneren Verderb, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist." Art. 372: „Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtfahrers nicht habe abwenden können." Art. 373: „Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht bedungen, so kann auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist. — Fällt dem Frachtführer kein Verschulden zur Last (Art. 372), so kann wegen der verspäteten Ablieferung weder die Fracht innebehalten, noch ein Abzug an derselben gemacht werden." Art. 374. „Der Frachtführer haftet für seine Leute, für die Zwischenfrachtführer und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient." Art. 375. „Ein Zwischenfrachtführer übernimmt durch Annahme der Waare nebst Frachtbrief eine selbstständige Verbindlichkeit, die Waare dem Frachtbriefe gemäß an den Empfänger abzuliefern."

„Diese Bestimmung findet jedoch auf gewöhnliche Fahrleute, auf gewöhnliche Schiffer und auf die Postanstalten keine Anwendung." [1])

Der Grund, welcher die Commission bestimmte, im Interesse der Postanstalten bezüglich der einen Bestimmung eine Beschränkung eintreten zu lassen, ist aber allgemein gültig, und ganz besonders berücksichtigungswerth bei der Frage nach Anwendung gerade der Grundsätze über die Haftverbindlichkeit, wie solche in den Artikeln 371 bis 375 ausgesprochen sind. Dabei ist sodann von Wichtigkeit, daß die allgemeine salvatorische Clausel im Art. 394 des Entwurfs sehr an ihrer helfenden Bedeutung dadurch verliert, daß im Art. 339 die Postanstalten von der Verfügung dieses Artikels ausgenommen sind, denn daraus könnte bei der Interpretation und Anwendung des ganzen fünften Titels auf Postanstalten durch Schlußfolgerungen behauptet werden, daß im Zweifel, und bis es den Postanstalten gelungen, eine entgegengesetzte Ueberzeugung juridisch zu begründen, die Vorschriften des ganzen fünften Titels, mit Ausnahme des Art. 339 in Streitigkeiten mit den Postanstalten in Ausführung und Anwendung gebracht werden müßten.

Will man die deutschen Postanstalten nicht in ein Meer von Controversen stürzen, dann ist nöthig zu erklären: daß die Bestimmungen des ganzen Titels V als solche auf Postanstalten

---

[1]) Protokolle a. a. O. S. 1231. vergl. S. 829 daselbst.

[2]) Die Bestimmungen der Art. 371 bis 375 sind, wie schon angedeutet, hauptsächlich der Eisenbahnen wegen getroffen, weil man für nothwendig erkannte in Bezug auf deren Reglements: „wornach sie für einen, an den von ihnen transportirten Waaren, wenn schon durch Verschulden der Beamten verursachten Schaden oder Verlust unter Umständen gar nicht, oder doch nicht nach Maßgabe des eigentlichen Werthes der Waare, sondern nur für einen gewissen Betrag per Pfund oder Centner ohne Rücksicht auf den Werth der Waaren haften wollten;" Abhülfe zu schaffen. Protokolle a. a. O. S. 227. 830. S. 1230 f.

keine Anwendung finden. Alsdann bleiben jene Anstalten in ihrem Rechtszustande und in der naturgemäßen Entwicklung der Rechtsbildung durch sich selbst.

Die Frage über Anwendbarkeit der sämmtlichen, im Titel über das Frachtgeschäft aufgestellten, Bestimmungen auf die Postanstalten ist um so wichtiger, weil auch seither schon die Doctrin den Satz aufgestellt hat: daß die Vorschriften über Fuhrleute oder Frachtgeschäfte, auch auf Postwagen, selbst allgemein auf die Postanstalten anwendbar seien,[1] wovon die Folge war, daß, bei der gänzlichen Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse beider Institute, in der Anwendung viel Meinungsverschiedenheit und Verschiedenartigkeit in der Rechtssprechung entstanden ist, wodurch dann die Postherren sich genöthigt sahen, mittelst eigener Gesetze die Postanstalt gegen die Schlußfolgerungen aus jenen aufgestellten Theorien zu schützen, weil nur auf diesem Wege die Postanstalt selbst in ihrer Eigenthümlichkeit und ihrem Zwecke erhalten werden konnte. In der versuchten Anwendung eines nicht anwendbaren Prinzips lag deshalb die aufgedrungene Veranlassung zu einer Reihe von Partikulargesetzen für das Postwesen, wodurch das Rechtsverhältniß in seiner gleichmäßigen Entwickelung in Deutschland nicht befördet, sondern geradezu gestört, und zum directen Gegentheile getrieben ist. Gleiche Ursachen bringen aber stets ähnliche Wirkungen. Wenn deshalb der Art. 394 des Entwurfs eines deutschen allgemeinen Handels-Gesetzbuchs, die gesetzliche Sanction erhalten sollte, dann wird es sofort die Aufgabe aller deutschen Postverwaltungen sein, zu untersuchen, inwiefern durch Bestimmungen des Titels über Frachtgeschäfte, die Verwaltung des Postwesens in ihrer gedeihlichen Fortführung berührt werde, um nach dem Befunde durch Gesetze, Verordnungen und andere Maßregeln und Maßnahmen das Erforderliche vorzukehren. Dadurch wird dann wieder der Rechts-

---

[1]) Münter, das Frachtfahrer-Recht. Hannov. 1798. Th. 1, §. 10. S. 26. Mittermaier, deutsches Privatrecht. Aufl. 7. B. 2. §. 540. S. 755.

zustand in Deutschland nicht vereinfacht und zu größerer Einheit, sondern zum geraden Gegentheil geleitet, zumal selbst auf der Grundlage des deutsch-österreichischen Postvereins nicht für den inneren Verkehr gleichmäßig gewirkt werden kann.

Bei Berathung des Art. 339 des allgemeinen Entwurfs des allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buches, erster Lesung, (Art. 375 zweiter Lesung) wurde auch das Bedenken erregt, inwieweit die Bestimmung jenes Artikels bezüglich der Staatsanstalten die gesetzliche Sanction erlangen, daß aber, wenn das nicht geschehe, dieselbe auch wenig praktischen Erfolg haben werde.[1]) Uns ist das Ziel dieses Bedenkens nicht recht klar geworden, weil es, so wie wir es auffassen, bei vielen anderen Bestimmungen mit gleichem Grunde hätte angeregt werden können und müssen, was aber nicht geschehen ist. Dagegen kann dieses Bedenken ein anderes erregen, das nämlich, ob die Bundesversammlung demnächst die Bestimmungen über die Posten, wovon vorhin die Rede gewesen, ohne Zustimmung der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung, auch für diese Postanstalt wird als Gesetz erlassen können? Wir setzen dabei selbstverständlich voraus, daß diejenigen Bundesglieder, in deren Staatsgebieten Taxis'sche Postverwaltungen bestehen, in der Bundesversammlung demnächst zuzustimmen bereit seien; weil ohne diese Voraussetzung in der fraglichen Angelegenheit ein Bundesbeschluß nicht zu Stande zu bringen wäre. Aber außerdem ist die Zustimmung der Taxis'schen Postverwaltung selbst nothwendig, weil „das Recht, Postordnungen zu erlassen, in welchen die nöthigen Bestimmungen in Ansehung der Güter und Personen, der Brieftaxen, der Pflichten der Postbedienten und ihre Bestrafung im Verletzungsfalle u. s. w. gemacht werden, als ein nothwendiges Mittel zum Zwecke unstreitig dem Postherrn zusteht, und dieses Recht auch auf fremde, im Lande zugelassene Postanstalten an-

---

[1]) Protokoll der 148. Sitz. v. 15. Dez. 1857. S. 1231 a. E.

wendbar ist.“ [1]) Selbst zur Reichszeit, als die Postgerechtsame noch kaiserliches Regal und Reservat waren, und das Haus Taxis nur als Vasall die Ausübung hatte, gingen alle Reichs-Post-Ordnungen von dem Postherrn, dem Fürsten von Thurn und Taxis, aus, und der Kaiser ertheilte blos eine Confirmation. [2])

Deshalb enthält die Lehre Runde's [3]), bezüglich der Reichspost, daß Postordnungen nicht als eigentliche Gesetze, sondern als vertragsmäßige Instructionen für Postbediente zu betrachten seien, Wahres und Falsches. Es muß nämlich aus dem Verhältnisse, worin der Fürst von Thurn und Taxis mit seinen Postrechten zur Landeshoheit der einzelnen Reichslande stand, beurtheilt werden, inwiefern er bei solchen Instructionen an eine Zustimmung des Landesherrn gebunden war. Das war er in den Beziehungen, die Runde berührt, gerade nicht. Denn die Postordnungen gingen vom Generalreichspostmeister selbst aus.

Die ferneren Behauptungen desselben Autors, daß die Postordnungen selbst der Abänderung der gesetzgebenden Gewalt unterworfen blieben, ist, wenn man die landesgesetzliche Gewalt darunter versteht, unrichtig, denn die Postgerechtsame in Deutschland standen dem Fürstlichen Hause Thurn- und Taxis als Hoheitsrecht, nicht unter der Landeshoheit, sondern neben der Landeshoheit in allen Territorien des deutschen Reiches zu. Die Landesgesetzgebung hatte darüber nichts zu verfügen. Wenn man selbst von vertragsmäßigen Instruc-

---

[1]) Danz, Handb. d. h. d. Privatrechts. B. 1, §. 136.

[2]) „Wir Leopold ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief . . . . daß Uns der (Tit.) Fürst von Thurn und Taxis, eine neu errichtete Reichs-Post-Ordnung in glaubwürdiger Form unterthänigst vorgebracht, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet: (nun folget die Postordnung, und am Schlusse die Confirmirung. (Lünig R. A. I. S. 478. 481.

[3]) Runde, deutsches Privatrecht. §. 136.

tionen spricht, und dabei einen Vertrag mit den Landesherren unterstellt, so liegt in dieser Unterstellung ja gerade, daß die Landesherren nicht einseitig über die deutschen Posten Verfügungen treffen konnten. Und das ist nach dem ganzen Rechtsverhältniß auch richtig. Der Reichs-Erblandpostmeister durfte nicht verordnen, was in die Landeshoheit der Landesherren störend eingriff; aber eben so wenig durften die Landesherren den Reichs-Erbland-Postmeister in der Ausübung und Benutzung des Reichspostregals beschränken, also auch nicht in der Ausübung des Rechts, Anordnungen über Postwesen, bezüglich der darin enthaltenen Befugnisse erlassen.

Dagegen waren allerdings alle, sowohl von dem Fürsten Taxis einseitig, als etwa vertragsmäßig mit einzelnen Landesherren getroffenen Anordnungen der Abänderung der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und Reichs insofern unterworfen, als das bezüglich der Ausübung aller Hoheitsrechte durch Vasallen des Reichs der Fall war. Bezüglich der Taxis'schen Postgerechtsame trat dabei aber noch die Beschränkung selbst für die Reichsgesetzgebung ein, daß das Postregal ein kaiserl. Reservat war, und deshalb der Kaiser — was oft geltend gemacht worden ist [1]) — keine Einmischung der Reichsstände zugestand. Seit der Auflösung des deutschen Reichs ist aber auch dieses anders geworden. Das Postrecht ist nicht mehr ein von Kaiser und Reich abhängiges Lehen, das Regallehen ist Allod geworden, für das fürstliche Haus Thurn und Taxis ist alle kaiserl. lehnsherrliche und reichsverfassungsmäßige Abhängigkeit und Beschränkung fortgefallen und nicht unter die Souveränetät der Standesgenossen gekommen, sondern der ehemalige erbliche Reichsgeneralpostmeister ist unabhängig, erblicher Postherr in allen Gebieten des deutschen Bundes geworden. —

---

[1]) Archiv f. öffentl Recht des deutschen Bundes. Bd. 3. Heft 1. S. 79. Zif. 2.

Auch unterliegt das deutsche Postrecht nicht der Bundesgesetzgebung, denn nicht blos hat die Bundesacte unter Garantie von acht europäischen Mächten, den Fortbestand der Taxis'schen Post im Art. 17 d. B.-A., selbst anerkannt, sondern auch bezüglich der Posten nicht, wie bezüglich vieler anderen Verhältnisse, der Bundesversammlung Rechte reservirt, was hätte geschehen müssen, wenn der Bund ein Gesetzgebungsrecht in dieser Beziehung auch nur in Anspruch hätte nehmen wollen; wohl aber ist durch die Bundesgesetzgebung die Pflicht der Bundesversammlung anerkannt, den Besitzer der deutschen Posten in der Ausübung seiner Postgerechtsame zu schützen.

Auf den Grund einer, freilich von der, den Taxis'schen Postgerechtsamen schon verschiedenen dieser blos ähnlichen Rechtscontinuität, lebten nach Beseitigung des Rheinbundes und der Fremdherrschaft, in den jetzigen freien Bundesstädten Hamburg, Bremen und Lübeck, neben den Thurn und Taxis'schen Posten auch andere fremde Posten, welche zur Zeit der deutschen Reichsverfassung bestanden hatten und mit der Taxis'schen verdrängt worden waren, mit diesen wieder auf. Darin lag nur eine folgerichtige Anwendung der Grundsätze über den Fortbestand der Postgerechtsame nach der Festsetzung durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803, §. 13.

Bei dieser rechtlichen Lage der Postverhältnisse in Deutschland läßt sich wohl erwarten, daß besonders auch die deutschen Regierungen, welche in ihren Staaten die Posten in eigener Verwaltung haben, vorerst die Tragweite der Bestimmung des Schlußsatzes im Art. 394 des Entwurfs zum allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buche, durch die Postverwaltung selbst in gründliche Erwägung ziehen lassen, bevor sie derselben die gesetzliche Sanction ertheilen; und insofern dürfte auch die Taxis'sche Postverwaltung dabei keiner Gefährdung ausgesetzt sein. Auch liegt es im Wesen des deutsch-österreichischen Postvereins, daß die Vereinsmitglieder nicht einseitig so wesentliche Bestim-

mungen, als der Titel des Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft enthält, sanktioniren, und dadurch die Vereinbarungen des Postvereinsvertrags theils derogiren, sie theils in Unsicherheit bringen. Aber bei allem dem dürften dadurch doch die Interessen der Taxis'schen Postverwaltung nicht nothwendig vollständig vertreten erscheinen, besonders wenn man erwägt, daß schon im revidirten Postvereins-Vertrag v. 5. December 1851 Art. 75 vereinbart ist, daß die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und Reglements, dem zeitweisen Zusammentritte einer Postconferenz vorbehalten ist, und diese Conferenz aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet werden muß, und daß Stimmeneinhelligkeit alle Beschlüsse erfordern, welche directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete zum Gegenstande haben. Hiernach kann schon dieser Vereinbarung wegen die in Frage stehende Bestimmung des deutschen allgemeinen Handelsgesetz-Buchs über Posten, auch nicht durch einen Bundestagsbeschluß zu einem allgemeinen deutschen Bundesgesetze, und beziehungsweise für anwendbar in dem Taxis'schen Postverwaltungsgebiete erklärt werden, so lange die Zustimmung zu diesem letztern nicht von dem Fürsten von Thurn und Taxis erfolgt ist. Wenn auch, wie neulich bemerkt wurde[1]), es in der Natur der Sache liegt, daß die große Verschiedenheit des Wirkungskreises der Einzelverwaltungen ihnen auch einen verschiedenen Einfluß auf die Vereinsangelegenheiten zuweis't; so tritt hier doch der Fall ein, daß die Taxis'sche Postverwaltung ihrem Umfange und ihren Verbindungen nach mit zu den bedeutenden zählt; außerdem aber ihre Stellung, unter allen Verwaltungen, die schwierigste geworden ist, und nicht allein deshalb, weil sie nicht, wie alle anderen Landespostverwaltungen finanzielle Verluste durch volkswirthschaftliche Vor-

---

[1]) Deutsche Vierteljahrs-Schrift a. a. O. S. 108.

theile compensiren, nicht durch Steuerausschläge Ausfälle decken, nicht Vortheile bei Concessionirung von Eisenbahnen, und Anlegung von Telegraphen sich vorbehalten, und andere Störungen durch darauf gerichtete Gesetze und Verordnungen hemmen und ausgleichen kann. Soll diese noch stets ausgezeichnete Verwaltung auch künftig wie seither nach allen Seiten hin den Erwartungen entsprechen, dann dürfen ihr die wahren Lebensnerven nicht durchschnitten werden.

VIII. Bestimmungen des Postvereins-Vertrags.

1) Allgemeine Bedeutung derselben.

§. 17.

Vor dem Erscheinen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags war Jeder, der sich der Postanstalt bedienen wollte, in Fällen, worin die Mitwirkung der Postverwaltung in verschiedenen Staaten, sowohl deutschen als außerdeutschen eintrat, in die Nothwendigkeit versetzt, alle Gesetzgebungen und Bestimmungen, der verschiedenen Postanstalten, mit denen die der Post anzuvertrauende Sendung in Berührung kam, zu berücksichtigen, also auch zu kennen, wenn er nicht der Gefahr ausgesetzt sein wollte, den Zweck der Sendung gar nicht, oder unvollständig, oder nicht mit gehöriger Sicherheit zu erreichen. Das hat sich seit Emanirung des Postvereins-Vertrags und seitdem in Gemäßheit desselben mit dem Auslande weitere Verträge geschlossen sind, geändert, indem dadurch dem Verkehrs-Publikum eine unschätzbare Erleichterung und Sicherheit vermittelt worden ist. Deshalb ist es jetzt auch von größter Wichtigkeit, die Grundsätze, Bestimmungen und Anordnungen des Post-Vertrags zu kennen. Es sind nunmehr in der Regel nur zwei, beziehungsweise drei Gesetzgebungen mit denen sich der Absender vertraut zu machen hat: die am Orte der Absendung geltende, und die für das deutsch-österreichische Postvereinsgebiet durch den Postvereins-

Vertrag vereinbarte, nebst den, durch diesen vermittelte, Verträge mit dem Auslande, im Sinne des Postvereins-Vertrags.

Diese Bestimmungen bilden nun ein gemeines deutsches Recht, dessen Geltung sich über alle das Postvereinsgebiet mitbildenden deutschen Gebiete ausdehnt. Dieses Postrecht muß in seinen betreffenden Anordnungen dem deutschen Rechtssystem eingereiht werden.

Wir wollen deshalb hier eine Uebersicht des Inhalts des revidirten Postvereins-Vertrags und dessen Nachtrags geben, einige erörternde Darstellungen besonders wichtiger Punkte, beifügen und dabei auf die in den deutschen Einzelländern bestehenden postrechtlichen Bestimmungen so weit Rücksicht nehmen, als sie zur Erläuterung der Aufgabe dienlich scheinen.

Es sollen aber nur jene Bestimmungen aufgenommen werden, deren Kenntniß dem Verkehrs-Publikum nothwendig ist, nicht also auch jene, welche zunächst und ausschließlich auf die Postverwaltungen und deren gegenseitige Verhältnisse zu einander Bezug haben.

In den neuern Postgesetzen ist die Frage: ob und wie der Werth der den Posten anvertrauten Sachen zu declariren sei? verschieden gelös't. Nach einigen ist alles in das freie Belieben des Absenders gestellt, nach andern sind verschiedenartige Bestimmungen hierüber getroffen.

Auch ist in neuerer Zeit durchgängig in fraglicher Beziehung zwischen bloßen Briefen, und anderen Sachen, die mit der Post versendet werden, unterschieden. Für nicht recommandirte Briefe findet den Postverwaltungen gegenüber ein Ersatzanspruch nicht statt;[1]) für recommandirte wird eine bestimmte Entschädigung im Falle des Verlustes geleistet.

Bezüglich anderer Sendungen ist z. B. für das Königreich Hannover verordnet:[2])

---

[1]) Darin stimmen fast alle neueren Verordnungen überein.

[2]) Ges. v. 9. Aug. 1850 die Posttaxe betr. Art. 17.

„Baares Geld, ingleichen Gold- und Silberbarren, sind, falls der Werth 30 Thaler Courant oder mehr beträgt, stets ihrem vollen Werthe nach zu declariren, und zwar bei Strafe von zehn Prozent des verschwiegenen Werthes und Nachzahlung des Portos (der Versicherungsprämie) für selbigen."

„Bei andern Gegenständen von Werth, namentlich bei Papiergeld und Werthpapieren steht es in der freien Wahl des Absenders, ob und wie hoch er den Werth angeben und demzufolge die Garantie verlangen will."

Im Königreich Sachsen und dem Herzogthum Altenburg ist bestimmt:[1]) „Dem Absender bleibt es freigestellt, bei allen Postsendungen ihren Werth entweder nach dem wahren Betrage desselben, oder nur theilweise, oder gar nicht zu declariren."

„Ist jedoch der Inhalt einer Sendung, die aus baarem Gelde, Papiergelde, courshabenden Papieren oder solchen Gegenständen besteht, deren Werth p. Pfund ohne Thara 10 Thaler oder mehr beträgt, nach seinem Werthe ganz oder theilweise auf der Adresse nicht declarirt, so ist die Postverwaltung von der Ersatz- und Entschädigungsverbindlichkeit befreit."

Im Großherzogthum Hessen ist in der Verordnung vom 22. Dezember 1857 bestimmt:

§. 29. Die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung leistet, wenn eine im Großherzogthum Hessen aufgegebene recommandirte Briefpost-Sendung innerhalb des Taxis'schen Verwaltungs-Bezirks oder innerhalb des Postvereins-Gebiets verloren geht, dem Reclamanten (Aufgeber oder Adressaten), sobald der Verlust constatirt und nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt ist, gegen Rückgabe des Postscheins eine Entschädigung von $24^1/_2$ fl. Das Reclamationsrecht ist bei den nach Orten

---

[1]) Königl. Sächs. Post-Taxord. v. 13. Januar 1850, §. 20. §. 32.

des Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirks (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) zu versendenden recommandirten Briefen nach Ablauf von drei Monaten, bei den nach andern Ländern, sowie den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern zu versendenden recommandirten Briefpost-Sendungen nach Ablauf von sechs Monaten, überall vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erloschen."

§. 30. „Auch bei Expreßbriefen leistet die Postanstalt für verspätete Beförderung oder Bestellung keine Entschädigung."

„Dagegen finden auf derartige Briefe die bestehenden Bestimmungen über Verlust recommandirter Briefe Anwendung, in welcher Beziehung jedoch bemerkt wird, daß die Postanstalt für die Handlungen der nicht in ihrem Dienste stehenden Boten nicht verantwortlich ist und für den Verlust durch Schuld eines solchen Boten nicht Ersatz zu leisten hat."

„Die Bestimmungen dieses Paragraphen (§. 30) gelten für den Wechsel-Verkehr zwischen den, zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Postgebieten, so wie für den Verkehr innerhalb des Füstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirks."

§. 65. „Die Postanstalt haftet nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für gute Beförderung und sichere Bestellungen der ihr anvertrauten Sendungen.

„Die Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung einer Sendung, wenn der Verlust oder die Beschädigung bei den im Großherzogthum aufgegebenen Sendungen innerhalb des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks oder innerhalb des übrigen Postvereinsgebiets bis zur Bestellung an den der Postanstalt gegenüber zur Empfangnahme Berechtigten stattgefunden hat.

Für Beschädigung am Inhalte einer Sendung hat die Postanstalt nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht der Postanstalt wegen Beschädigung des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhalts, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Für einen, durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der Sendungen entstandenen Schaden leistet die Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung innerhalb des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks ihrer Substanz nach verdorben ist.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung und Bestellung

1) durch eigene Fahrlässigkeit des Aufgebers,
2) durch die Folgen von unabwendbaren Naturereignissen oder durch Krieg und bei den Sendungen im Inneren des Großherzogthums, sowie nach und aus dem Thurn und Taxis'schen Bezirk (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) überhaupt in Folge unabwendbarer Gewalt herbeigeführt worden ist.

Bei Gegenständen, deren äußere Verpackung in unverletztem und gutem Zustande ist, kann für eine durch innere unzweckmäßige Verpackung etwa entstandene Beschädigung der Postanstalt keine Verantwortlichkeit angesonnen werden.

Wenn der Verschluß und die Emballage einer Sendung bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung von der Postanstalt ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so wird dasjenige was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postanstalt nicht vertreten.

Bei angeblich beschädigten Gegenständen hört die Entschädigungsverbindlichkeit der Postanstalt auf, sobald der Gegen-

stand vom Empfänger ohne Einwendung angenommen worden ist.

Will der Adressat eine äußerlich beschädigte Sendung weder unbedingt annehmen, noch unbedingt zurückweisen, so ist deren Eröffnung auf dem Postbüreau durch den Adressaten zu bewirken und der Befund, soferne der Adressat nunmehr nicht mehr unbedingt quittiren will, protocollarisch zu constatiren.

Der Postanstalt bleibt in allen Fällen, in welchen sie wegen Ersatzes in Anspruch genommen werdeu kann, der Regreß an jeden schuldbaren oder fahrlässigen Postbeamten oder sonst Betheiligten vorbehalten, ohne daß jedoch hierdurch die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit aufgeschoben wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Postvereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatz-Anspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber nicht statt.

Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung 2c.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Für Sendungen, welche erweislich im Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirke verloren gegangen sind, wird kein Taxis'sches Porto bezahlt und das etwa bezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten unbedingt verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung zu vertreten ist.

In Fällen des Kriegs und gemeiner Gefahr ist die Postanstalt mit Zustimmung der Staatsregierung befugt, durch öf-

fentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Postsendungen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen.

In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Befugnisse der Postanstalt jeder andern Transportgelegenheit zu bedienen."

§. 66. „Dem Absender bleibt es, insoweit nicht bei Sendungen — insbesondere bei Geldsendungen nach fremden (Nichtvereins-) Ländern — die Angabe des Werths auch behufs der Portoerhebung vorgeschrieben ist, freigestellt, die Gränzen der verlangten Gewähr durch Erklärung des Werths nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Die Declaration des Werths einer Sendung muß, namentlich wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes oder dem Auslande bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefs und bei andern Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Ist eine Werthsdeclaration geschehen und von dem Aufgeber durch den Postschein oder auf andere Art erwiesen, so wird nach Maßgabe derselben in Beschädigungs- und Verlustfällen Entschädigung geleistet.

Bei den im Großherzogthum aufgegebenen Sendungen hat die Werthsangabe stets in süddeutscher Währung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten, so hat der Aufgeber und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Umwandlung in die süddeutsche Währung vorzunehmen."

Die Großherz. Hessische Verordnung hat, was für sehr zweckmäßig erkannt werden muß, sich wesentlich die Bestim-

mungen des deutsch-österreichischen Postvereins auch für den inneren Brief- und Fahrpost-Verkehr anzupassen gesucht, wodurch immer mehr auf Einförmigkeit der Rechtsbestimmungen in Deutschland hingewirkt wird. Es bleiben alsdann immer noch große Verschiedenheiten, insofern Sendungen aus zum deutschen Postvereinsgebiete gehörigen Orten nach fremden (nicht zum deutschen Postvereine gehörigen) Ländern stattfinden, weil bei diesen die Vorschriften auch der fremden Länder, z. B. bei der Angabe des Werths, schon zum Behufe der Portoerhebung beobachtet werden müssen. In dieser Beziehung bestimmt die Verorduung:

§. 43. „Auf Briefpostsendungen zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Postvereine gehörigen Ländern werden, soweit nicht in den Postverträgen mit den betreffenden fremden Postverwaltungen etwas anders verabredet ist, für die Beförderung innerhalb des Postvereinsgebietes dieselben Bestimmungen wie auf die Briefpostsendungen zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirke gehörigen Theilen des Postvereinsgebiets (§. 39 und 42) angewendet. Der Portozuschlag für unfrankirte Briefe (§. 39) findet jedoch auf die Correspondenz nach dem Vereinsauslande keine Anwendung.

Das Vereinsporto wird in der Regel nach der geraden Entfernung von dem im Großherzogthum liegenden Aufgabeort oder Bestimmungsort bis zur Vereinsgrenze bemessen.

Hinzu kommt noch das, nach den einzelnen Postverträgen und Tarifen für die Beförderung auf dem fremden Postgebiet zu erhebende und zu vergütende Porto.

Insoweit es sich um die Erhebung des fremden Nichtvereins-Porto's handelt, treten Postermäßigungen für Waarenproben (§. 40) und Kreuzbandsendungen (§. 41) nur insoweit ein, als solche ausdrücklich festgesetzt sind.

Recommandirte Briefe können nach dem Vereinsauslande

nur insoweit aufgegeben werden, als dies in den betreffenden Verträgen und Tarifen ausdrücklich für zulässig erklärt ist. (§. 29.)

Das Nähere über die Behandlung und Taxirung der Correspondenz zwischen dem Großherzogthum und dem Vereinsauslande enthält, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung Auskunft giebt (§§. 4. 5. 7. 9. 14. 15. 20. 21. 28. 29. ꝛc.) der an den Schaltern angeschlagene und bei den Poststellen käuflich zu habende jeweilige Tarif für die Correspondenz nach und aus dem Postvereinsauslande. (§. 22.)"

§. 89. „Fahrpostsendungen nach den nicht zum Postvereine gehörigen Ländern werden zur Beförderung mit der Post nur insoweit angenommen, als diese Annahme ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Auf Fahrpostsendnngen nach dem Vereinsauslande finden insoweit nicht in den Postverträgen mit den betreffenden fremden Postverwaltungen etwas anders verabredet ist, für die Beförderung innerhalb des Postvereinsgebiets dieselben Tax- und anderen Bestimmungen Anwendung, wie auf die Fahrpostsendungen nach anderen Theilen des Postvereins-Gebiets.

Das fremde Porto wird nach den bestehenden Postverträgen und Tarifen erhoben.

Die näheren Tax- und anderen Bestimmungen sind aus den betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen oder von den Poststellen zu erfahren."

In dem Postvereinsvertrage ist das Rechtsverhältniß zwischen der Postanstalt und denjenigen, die sich derselben bedienen, nicht ausdrücklich bemerklich gemacht; aber daß ein Vertragsverhältniß unterstellt ist, welches die Post mit dem Absender der der Post anvertrauten Gegenstände eingeht, geht aus den betreffenden Bestimmungen wohl hervor. Ebenso geht daraus hervor, daß die Dienste, welche die Postanstalt dem Publikum leistet, mehr als operae liberales, denn als illiberales angesehen sind. Insofern durch die Einkünfte der Post-

anstalt zugleich die Mittel gewonnen werden sollen, sowohl die höheren als niederen Postbediensteten zu honoriren und beziehungsweise zu bezahlen, und die Anstalt im Ganzen als eine öffentliche, eine Staatsanstalt aufgefaßt ist; stellt sich heraus, daß der Postvereins-Vertrag das fragliche Rechtsverhältniß weder als receptum, noch als mandatum, oder locatio conductio operarum oder operis, nach den Bestimmungen des römischen Rechts, sondern als ein eigenthümlich deutsches Institut aufgefaßt hat, auf das, so weit es mit dessen eigenthümlichen Natur vereinbar ist, allerdings Grundsätze der angegebenen römischen Rechtsinstitute mit zur Anwendung kommen können, ohne daß die Postanstalt oder das Vertrags-Verhältniß, worin sie mit den sich ihrer bedienenden Individuen, oder dem Publikum tritt, in eine jener Theorien eingezwängt werden sollte. Wir sind deshalb bezüglich der von Sintenis[1]) und Andern aufgestellten Auffassung zwar darin einverstanden, daß die Ersatzverbindlichkeit der Postanstalten keine civilrechtliche, sondern eine deutschrechtliche oder partikulare Grundlage, aber nicht auch darin, daß sie eine, von dem Gesichtspunkte der Assecuranz zu beurtheilende habe; so wie nicht darin, daß da, wo diese Gesichtspunkte nicht ausreichen — was aber Sintenis selbst als nicht leicht zu befürchten erklärt — nur die Regeln der locatio conductio operis zur Anwendung kommen könnten.[2]) Gegen diese letztere Auffassung bemerkt schon Karstens[3]), es scheine für die Anwendung der Grundsätze über locatio conductio jedes opus zu fehlen; und erinnert daran: daß nach römischem Rechte bei der locatio conductio operarum immer

---

[1]) Das gem. praktische Civilr. B. 2. §. 120. N. 1.

[2]) Zu welcher Auffassung auch früher schon Sell, im Arch. f. civ. Prax. B. 21, S. 142, Note 30 hinneigt, und dann auch Müller de recepto actio §. 33 sich bekannte.

[3]) Arch. f. c. Prax. B. 37. S. 208.

als essentiale das pretium und die Bestimmung desselben hervortritt; und bei den Dienstleistungen der Post doch wirklich nicht behauptet werden kann, daß das zu bezahlende Porto, als ein pretium einer Dienstmiethe betrachtet, in irgend einem Verhältniß, zu der in Anspruch genommenen Dienstleistung steht, ganz abgesehen davon, daß es kaum möglich ist, die Dienste einer Staatsanstalt im Sinne des römischen Rechts als operae illiberales zu betrachten, bei denen von merces die Rede sein könnte. Es kann dagegen mit Grunde auch nicht angeführt werden, daß der Beigeschmack der römischen merces heut zu Tage nicht entscheiden könne, wo alle rechtlichen Erwerbszweige nicht blos von allen Ständen getrieben werden, sondern auch kein rechtlicher Verdienst oder Arbeitslohn mit irgend einer Mackel behaftet ist [1]); denn es handelt sich um Auffindung der Natur einer Retribution für Bemühungen, welche eine Staatsanstalt übernimmt und leistet; und dabei ist die Auffassung einer Remuneration oder eines Honorars allein angemessen. Jedenfalls hat die Retribution nach unserer heutigen Auffassung mehr die Natur einer Steuer, einer indirecten Staatsabgabe, als die der römischen merces. Auch andere, durch den Staat vermittelte Leistungen, z. B. Justizpflege, ärztliche Hülfe, Unterricht, wird ähnlich, und auch in ähnlichem Verhältniß, honorirt und man denkt dabei nicht an locatio conductio operarum.

Was sodann die Frage betrifft: ob die bei Assekuranz-Geschäften in Anwendung kommenden Rechtsnormen auf den Verkehr bei den Postanstalten ebenfalls anzuwenden seien, so ist thatsächlich, daß neuere Partikulargesetze, und auch die Postvereins-Convention sich Ausdrücke bedienen, z. B. Versicherungsprämie, Garantie, welche darauf hindeuten können. [2]) Gleichwohl darf behauptet werden, daß es wohl bloß eine nicht glückliche Wahl des Ausdrucks war, dessen sich die Gesetze bedient

---

[1]) Müller a. a. O. S. 75.

[2]) Müller a. a. O. S. 72 f.

haben; weil jene etwas Anderes sagten, als diese haben ausdrücken wollen und können. Sehr richtig ist neuerlich in Bezug hierauf schon bemerkt: [1]) „Insofern die Postanstalt nur zur sorgsamen und vorsichtigen Behandlung der ihr zur Beförderung übergebenen Sachen verpflichtet ist, aber keine Garantie leistet, entspricht dieser Ausdruck nicht dem zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, beziehungsweise der juristischen Bedeutung des Worts. Denn es schließt die einfache Gegenleistung, zu der die Postanstalt durch den Beförderungsvertrag nach dessen Natur sich verpflichtet, nicht eine Garantie in sich; vielmehr setzt die Uebernahme einer Garantie voraus, daß der betreffende Contrahent auch für Zufälle, Ereignisse und Handlungen Dritter einzustehen sich verbindlich macht, welche außer dem Bereiche menschlicher Einwirkung liegen, also für das s. g. periculum oder casus, wofür die Postanstalt aber nicht einsteht."

§. 18.

2) Inhalt der Bestimmungen.

Der Inhalt der Bestimmungen umfaßt die Briefpost, die Fahrpost, und die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen. Diejenigen derselben, welche einer Commentation bedürfen, sollen in dem Verlaufe dieser Abhandlung in Erwägung gezogen werden. [2])

VIII. Grundsätze über die Entschädigung.

1) Aelteres deutsches Recht und Partikulargesetze.

a. Auflieferung der Sachen und Werthangabe.

§. 19.

Doctrin und Praxis hatten im deutschen Postrechte, auf den Grund einer allerdings sehr ausgedehnten Erklärung

[1]) Kompe, in der Zeitschrift für deutsches Recht. B. 18, Heft 3. S. 308, Note 7.

[2]) Ein vollständiger Abdruck derselben, soweit sie noch geltend sind, wird später als ein besonderer Anhang dieser Abhandlung erscheinen.

römischer Rechtsbestimmungen [1]) die Theorie aufgestellt: daß die Postämter für den Verlust des Inhalts verschlossener Pakete, Kisten u. dgl. unbedingt dem wahren Werthe nach haften müßten, wenn auch eine besondere Angabe dessen, was in jenen Paketen u. dergl. auf die Post gegeben worden, nicht erfolgt sei; weil der Postmeister, der ein solches Paket oder Kiste ohne weitere Nachfrage annehme, hierdurch sich stillschweigend verpflichte, für Alles, was darin befindlich sei, ohne Ausnahme zu haften; er habe es sich also billig selbst zuzuschreiben, daß er nun auch für die Sachen stehen müsse, weil es ihm freigestanden, sich darnach zu erkundigen. [2])

Eine solche Theorie, unter deren Geltung die Postanstalt den Umfang ihrer Haftpflicht unter Umständen kaum zu übersehen vermochte, [3]) machte rechtlich zuständige Vorsichtsmaßregeln nothwendig, und führte zu positiven Normen für den Organismus der Anstalt selbst, berechnet auf bestimmte Voraussetzungen über die Art und Weise, wie die Gegenstände, um deren Entschädigung es sich handeln konnte, also wie die der Post anzuvertrauenden Sachen aufgeliefert, die Beschädigung ermittelt und bewiesen, und der Schaden ersetzt werden sollte.

---

[1]) Arg. Fr. 1, §. 8. nautae caupones. 4, 9. Fr. 1, §. 41. Depositi 16, 3.

[2]) Leyser, Med. ad Pand. T. I. Spec. 66. M. 7. Glück, Pandekt. VI. §. 493. Note 87 und das. Angef.

[3]) Der Fall bei Leyser a. a. O., wo Jemand verurtheilt wird, eine ihm zur Besorgung übergebene, nicht als solche declarirte Sendung von Silberwerk zu ersetzen, als das Päckchen verloren gegangen war, und bei der Wiederauffindung nur Blei enthielt, und wo die Entscheidung damit motivirt wird, „weil nach der bewährtesten Rechtslehrer Meinung keineswegs erfordert wird, daß derjenige, so einem andern einen Kasten oder Paquet anvertrauet, die darinnen enthaltenen Sachen insonderheit angebe, sondern zu Anstellung der Klage genug ist, daß der andere solche Kasten und Paquet ohne weitere Nachfrage angenommen, als wodurch er sich vor alles, was darin befindlich, zu stehen stillschweigend obligiret", und die Anwendung dieser Grundsätze auch auf Postanstalten, beweist wohl die Nothwendigkeit von Vorsichtsmaßregeln von Seiten der Postanstalten.

So entstand die Vorschrift: daß die der Post anvertrauten Sachen ihrem Inhalte und Werthe nach bei der Auflieferung getreulich angegeben, und wohl emballirt und verwahrt überliefert, auch die Entschädigungsansprüche binnen einer bestimmten Zeit gestellt, und regelmäßig in bestimmter Weise gerechtfertigt werden müßten.

Sowohl im Falle des Verlustes als der Beschädigung bildet jene Werthschätzung die Grenze des Maaßes der Entschädigung. Die „getreuliche" Angabe des Werthes ist aber nicht nothwendig, der absolute Werth des Gegenstandes, das pretium verum rei, die aestimatio oder der Kauf- und Marktwerth; sondern auch ein relativer Werth kann auf einer getreulichen Angabe beruhen. Der Grundgedanke aber war und ist dabei, daß die Post nur für eine wirkliche Realität, in angemessener Schätzung, Gewähr [1]) leisten, und in einem richtigen Verhältnisse sowohl zu der Gefahr dieser Gewähr, als zu dem Vortheil der Beförderung für Absender und Empfänger einen Ersatz für Transport und Leistung der Gewähr entgegenehmen wollte. Die Grundsätze, nach welchen die Beschädigung auszumitteln, zu beweisen, und innerhalb der angedeuteten Grenzen zu leisten ist, sind die allgemein geltenden über Leistungen aus Obligationen, wobei die Postverwaltung als ein contrahirender Theil angesehen wird. Die Werthschätzung bei Effecten, die nicht in gangbarem Gelde selbst bestehen, hängt mehr oder weniger, wo dieses möglich ist, doch von der Auffassung und Selbstbestimmung des Absenders, und je nach dem Falle der Reclamation selbst von dem Interesse des Adressaten ab, wenn dieser eine beschädigte Sendung überliefert bekommen und angenommen hatte, weil ja auch der Adressat noch in der Lage sein kann, wegen der Zeit der Ablieferung, der Veranlassung und des Grundes der Beschädi-

---

[1]) Was etwas Anderes als Garantie, Assecuranz oder Uebernahme alles Risicos ist.

gung nicht bloß ein damnum emergens, sondern selbst ein lucrum cessans zu berechnen. [1])

§. 20.

b. Emballirung und Beweismittel der Ablieferung.

Bei den Entschädigungsansprüchen wird häufig die Vorfrage von Wichtigkeit: inwiefern die Post nur gehörig verpackte Gegenstände annehmen darf, und wie und wer die gehörige Verpackung zu beweisen hat, wenn bei der Entschädigung darnach die Frage entsteht?

1) Im §. 21 der Nassauischen landesherrl. Declaration ist der Erblandpostmeister verantwortlich erklärt; für die sichere Spedirung und getreue Ablieferung der Sendung; die Absender sind daneben aber dafür verantwortlich erklärt, daß Briefe, Geld und Effekten wohl emballirt und verwahrt werden, und daraus wird die Verbindlichkeit denen Laesis rechtliche Genugthuung und Entschädigung zu leisten, abgeleitet. Wenn also der Grund des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nicht in dem Mangel an sicherer Spedirung und getreuer Ablieferung, sondern in dem Mangel guter Emballirung und Verwahrung der Sendung, insofern diese durch den Absender selbst zu bewirken war, gelegen hat, dann haben die Folgen davon selbstredend nicht die Postanstalt, und beziehungsweise nicht Postbedienstete, sondern es hat sie der Absender selbst zu tragen.

2) Das Gesetz enthält sodann ausdrücklich die Bestimmung, daß der Inhalt und Werth der Briefe, Gelder und Effekten, wenn diese

---

[1]) In solchen Fällen können alsdann sehr verwickelte Rechtsstreitigkeiten eintreten, wenn neben dem Schaden auch noch andere Interessen ersetzt verlangt werden, (J. A. Seuffert, Erört. einzelner Lehren des röm. Privatrechts. I. S. 150 f.); ein Gesichtspunkt, dessen nähere Erörterung die Grenzen unserer gegenwärtigen Aufgabe überschreiten würde.

a. von öffentlichen Stellen kommen, durch den fidem der verpflichteten mit der Aufgabe chargirten Personen;

b. oder wenn sie Privatleute aufgeben durch Darzeigung des Postscheins bei der Postexpedition die Postbehörden vergewissert werden, außerdem

c. auch die Bestimmung, daß neben dieser Vergewisserung, auch die vorhanden sein muß, daß die Sendung bei der Aufgabe wohl emballirt und verwahrt gewesen ist.

Der Beweis für die Gewißheit der guten Emballirung und Verwahrung wird nicht nothwendig, weder in dem Falle, wo öffentliche Stellen, noch wo Privatleute die Sendung der Post übergeben haben, mit dem Beweismittel (fides der mit der Aufgabe chargirten Person oder Postschein) geliefert, womit der Inhalt und Werth der Sendung bewiesen werden kann. Es müssen, wenn darüber Streit entsteht, dafür andere Beweismittel erbracht werden.

Das Gesetz erkennt nämlich eine Verbindlichkeit des Erblandpostmeisters und beziehungsweise seiner Postbediensteten zur Entschädigung wegen Verlusts und Beschädigung nur dann an, wenn eine Sendung, die wohl emballirt und verwahrt der Post übergeben war, nicht sicher spedirt und getreulich abgeliefert ist, weil ganz sachgemäß unterstellt wird, daß sichere Spedirung und getreuliche Ablieferung allein gegen Verlust und Beschädigung des Inhalts und Werths da nicht schützen können, wo die Briefe, Gelder und Effecten selbst nicht wohl emballirt und verwahrt der Post übergeben sind. Den hieraus entstehenden Schaden muß der Absender, welchen dafür allein die Verantwortlichkeit treffen kann, auch allein tragen.

Die Postanstalt kann auch in der That nur für die sichere Spedirung und getreuliche Ablieferung der Sendung in dem Zustande worin sie ihr übergeben, und durch sorgsame Aufbewahrung und vorschriftsmäßigen Transport zu erhalten ist,

verantwortlich sein; nicht also auch eine Entschädigungspflicht für Beschädigungen oder Verluste überkommen, die ihren Grund in ungehöriger Emballirung oder Verwahrung durch den Absender selbst hat. Es liegt in der Natur des Verhältnisses, daß die Sorge hierfür ebenso allein dem Absender, als die für Spedirung und Ablieferung allein der Postanstalt zufallen muß.

Die Nassauische landesherrl. Declaration enthält §. 21 ferner die Bestimmung: „In solchen Fällen, besonders wenn Briefe, Gelder oder Effekten, von deren Inhalt und Werth durch Darzeigung des Postscheins bei der Postexpedition, die Postbehörden vergewissert sind, und welche respective wohl emballirt und verwahrt werden, auf der Post verloren gegangen oder beschädigt worden sind, ist der Damnifaktus befugt, sich an den Postbediensteten, woselbst er die Stücke aufgegeben, zu halten, und dieser ist den Schaden zu ersetzen schuldig, und kann bei beharrlicher Weigerung des Ersatzes von Seiten des Postbediensteten und des weiter angegangenen Oberpostamts von dem jenem vorgesetzten Justizamte dazu angehalten werden, wofern der Postbeamte alsdann nicht erweis't, daß . . . . . in dem vorliegenden Fall das Postinstitut gesetzmäßig keinen Ersatz zu leisten habe."

Hier ist also

1) vorausgesetzt, daß nur dann, „wenn die Briefe, Gelder und Effekten wohl emballirt und verwahrt werden," Entschädigung zu leisten ist. Es wird also der Fall als möglich unterstellt, daß die Gegenstände nicht wohl verwahrt der Post übergeben sind, und in diesem Falle wird die Post nicht für verantwortlich erklärt;

2) ist zunächst nicht die Postanstalt selbst, sondern der Postbedienstete, woselbst die Stücke aufgegeben, zum Schadensersatz verpflichtet; [1])

---

[1]) Die Grundsätze des römischen Rechts beim receptum (Fr. 6, §. 4. l. c. 4, 9) weichen hier in etwas ab, sind aber bei der Klage gegen

3) der Satz: daß das **Postamt** erweisen müsse, daß überhaupt in dem vorliegenden Falle, daß **Postinstitut** gesetzmäßig keinen Ersatz zu leisten habe, kann nicht von der Beweislast darüber, daß die Sendung nicht wohl emballirt und verwahrt übergeben worden, verstanden werden, weil es sich hierbei von einer Pflicht des Absenders handelt, von einem Faktum, das dieser auszuführen und dessen Vorhandensein deshalb der Absender zu beweisen hat.

4) Wenn eine auf die Post gegebene Sache mehrere Stationen zu passiren hat, die von verschiedenen Postmeistern verwaltet werden, und sie geht verloren; wird behauptet, daß dafür ein jeder dieser Postmeister, der den Empfang nicht läugnen könne, dafür hafte. Es soll deshalb auch demjenigen, der den Verlust erlitten hat, der Regel nach freistehen, nach seiner Convenienz entweder denjenigen Postmeister in Anspruch zu nehmen, dem er die Sache unmittelbar zur Bestellung übergeben hat, oder denjenigen zu belangen, auf dessen Station die Sache verloren gegangen ist. [1])

Diese Auffassung ist insofern für richtig zu halten, als jeder Postmeister, der die Sache erwiesener Maßen erhalten hat, nachweisen muß, daß er sie geschäftsordnungsmäßig weiter befördert hat, wenn er nicht als derjenige angesehen werden will, bei dem sie verloren gegangen ist. Derjenige, der den Verlust erlitten hat, wird aber deshalb

---

den Postbediensteten immerhin insofern maßgebend, als eine **Handlung** dieser bestimmten Person (ut certi hominis factum arguamus) angeklagt werden muß. Nach römischem Rechte würde der Kläger die Wahl haben, ob er die Postverwaltung oder den bestimmten Postbediensteten anklagen will; aber gegen successive Anstellung fand eine Einrede statt. Fr. 6, §. 4 in f. l. c.

[1]) **Schorch**, neue Samml. auserlesener Gutachten u. Urtheilssprüche der Erfurt. Juristenfakultät. B. 2, Nr. 72, S. 238 f. **Glück** a. a. O. S. 130.

auch nur den Postmeister, dem er die Sache zur unmittelbaren Bestellung übergeben, oder den, bei welchem sie verloren gegangen, in Anspruch nehmen können. Der erste Postmeister, kann sich deshalb wider die, gegen ihn angestellte Klage ex facto receptionis, nicht mit der Einrede schützen, daß nicht auf seiner Station die Sache verloren gegangen, sondern richtig an die andere abgegeben sei, weil die Absicht der Contrahenten nicht blos auf richtigen Abgang von einer, oder richtige Beförderung auf einige Stationen, sondern auf richtige Ueberlieferung der Sache an den Bestimmungsort gerichtet ist. Indessen ist im gemeinen Rechte die Frage streitig, indem nach einer Meinung bewährter Juristen [1]) den Postmeistern, auf deren Station die Sache nicht verloren gegangen oder beschädigt ist, die Einrede der Excussion gestattet sein soll. Die dafür in Bezug genommenen römischen Gesetzstellen [2]) beweisen nichts. Die Hauptstelle redet blos von einem Falle, wo mehreren zugleich eine Sache in Verwahrung gegeben ist; wo dann allerdings ausgesprochen ist: „Si apud duos sit deposita res, adversus unumquemque eorum agi poterit: nec liberabitur alter, si cum altero agatur: non enim electione, sed Solutione liberantur“; allein in unserm Falle deponirt der Absender nicht, und gewiß nicht bei allen Postmeistern, durch deren Stationen die Post geht, sondern er bestellt bei Einem die Besorgung der Sache, und dieser wird ex facto receptionis verpflichtet, und übernimmt die Besorgung. Untereinander können die verschiedenen Postmeister Regreß nehmen, aber der Absender kann sich aus den vorhin angegebenen Gründen zunächst

---

[1]) Leyser, Med. ad Pand. Sp. 66. Med. 6.

[2]) Fr. 1, §. 43. Depositi. 16, 3. Fr. 1, §. 10 seq. de his qui effuderint. 9, 3 Diese letztere Stelle ist nicht einmal mit einigem Scheine für unsern Fall anwendbar.

nur an den ersten Postmeister, dem er die Sache anvertraut, und an den, der sie verloren hat, halten. [1])

Etwas anders gestaltet sich die Anwendung desselben Grundsatzes, in dem thatsächlichen Verhalten, bei Sachen, die ein mit der Post Reisender, mit sich führt. Wenn dieser auch für mehrere Stationen sich sofort einschreiben läßt, und an den ersten Postmeister für alle Stationen zahlt, seine Sachen abgibt und gehörig einschreiben läßt; dann ist allerdings der Postbeamte jeder Station, auf welcher der Reisende ankommt, und seine Sache in Empfang nehmen darf, diesen für die Auslieferung verantwortlich; und der erste, welcher die Objecte in Empfang nahm, ist nur für die richtige Besorgung bis zur nächsten Station, und so jeder folgende in gleicher Weise, verantwortlich.

Was aber diejenigen Sachen anbetrifft, die ein Reisender als s. g. kleines oder Reisegepäck, unter persönlicher Aufsicht bei sich führt, so gilt davon sicher unbedingt, was das römische Recht bezüglich des Schiffsrheders: für einen ähnlichen Fall (s. oben §. 13) bestimmt [2]), denn man darf dieses als ein stillschweigend geschlossenes Uebereinkommen betrachten.

Partikularrechtlich finden sich aber Abweichungen von diesen Grundsätzen; so ist z. B. in der mehrerwähnten Nassauischen Declaration ausdrücklich erklärt: daß eine Postanstalt für Verluste und Beschädigungen nur innerhalb ihres Postdistricts einstehen kann.

---

[1]) Nach dem prätorischen Edicte de nautis (§. 5. Fr. 7. §. 5 l. c. 4, 9) galt, der ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz: daß wenn Mehrere ein Schiff führten, jeder nach dem Antheile, zu welchem er das Schiff führte, belangt wurde; also ein ganz anderes Prinzip als in den, in der vorigen Note, angeführten Stellen.

[2]) Fr. 4. §. 2. D. 419.

Die Nassauische Declaration geht aber, wie bemerkt, allerdings davon aus, daß in denjenigen Fällen, worin von der Post eine Entschädigung zu leisten ist, die Entschädigungspflicht auf dem Erblandpostmeister haftet, wenn gleich die Ansprüche und etwa nothwendig werdenden gerichtlichen Klagen nicht direct gegen ihn, sondern gegen die Postbediensteten und das Oberpostamt gerichtet werden sollen. Zwar sagt die Declaration auch ausdrücklich, daß sich der Beschädigte an den Postbediensteten, woselbst die Stücke aufgegeben worden, zu halten befugt, und dieser den Schaden zu ersetzen schuldig sei; aber es wird zugleich bestimmt, daß wenn jener Bedienstete sich weigere, den Schaden zu ersetzen und auch das angegangene Oberpostamt ebenfalls dem Beschädigten keine Genugthuung und Entschädigung verschafft, der Postbeamte, also der, an den die Stücke abgegeben worden waren, von dem ihm vorgesetzten Justizamte dazu angehalten werden solle.

Es ist nach der ganzen Fassung der Declaration sicher die Absicht, daß der Prozeß mit dem betreffenden Postbeamten geführt werden soll; aber eben so die Absicht, daß der Erblandpostmeister „alle bei der Verwaltung etwa entstehende Gefahr, Schaden und Nachtheil zu tragen und somit alle Verantwortlichkeit wegen sicherer Spedirung und getreulicher Ablieferung, der den Postämtern anvertrauten Briefe, Gelder und Effecten auf dem Erblandpostmeister haftet und dieser schuldig ist, den Beschädigten rechtliche Genugthuung und Entschädigung zu leisten." „Dabei bleibt aber dem Erblandpostmeister unbenommen, nach geleistetem Schadensersatz gegen den nachlässigen Postbeamten eine besondere Untersuchung eintreten zu lassen, und nach Befund ihn zur Vergütung der ausgelegten Entschädigungssumme anzuhalten."

Daß aber die Entschädigungsverbindlichkeit der Post weiter reicht, als das Verschulden des Postbeamten, woselbst die Stücke aufgegeben sind, [1]) wird auch in der Bestimmung der Decla-

[1]) Münter, Frachtfahrerrecht. Hannov. 1801. Th. 2. S. 98, Zif. 1. S. 99, Zif. 4.

ration anerkannt, wornach der Postbeamte wegen des selbst geleisteten Ersatzes, falls die Schuld des Verlustes nicht auf ihm liegt, seinen Regreß an dem Oberpostamt nehmen kann."

Der Grund, weshalb der betreffende Postbeamte, woselbst die Stücke aufgegeben worden sind, als derjenige bezeichnet ist, an den der Beschädigte seine Reclamation zunächst zu richten und gegen ihn seine Klage nöthigenfalls zuerst bei dem Oberpostamte, und dann beim vorgesetzten Justizamte anzustellen hat, liegt zuverlässig in einer Begünstigung des Beschädigten, um diesem die Reclamationswege zugänglicher und seine Rechtsververfolgung leichter zu machen. Es geht aus dieser Bestimmung aber auch hervor, daß der in Anspruch genommene Postbeamte woselbst die Stücke aufgegeben sind, die Entschädigungsverbindlichkeit dem Beschädigten gegenüber, nicht dadurch von sich abwenden kann, daß er beweist, daß ihm kein Verschulden zur Last fällt, sondern daß er schon dann wegen der Entschädigung mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann, wenn er nicht nachzuweisen vermag, „daß die Stücke außerhalb dem Fürstlich Taxis'schen Postgebiete verloren gegangen sind, oder überhaupt in dem vorliegenden Fall das Postinstitut gesetzmäßig keinen Ersatz zu leisten hat."

Unter diesem „Erweisen" ist aber offenbar ein Gegenbeweis zu verstehen, der einen Beweis der Beschädigung und der Entschädigungspflicht im Allgemeinen voraussetzt.

§. 21.

2) Grundsätze im deutschen Postverein.

a. Werthbestimmung und Umfang der Gewähr.

1) Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich a) zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Post-

gebieten oder b) zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen [1]).

2) Die Bestimmungen über die internen (d. h. in den einzelnen zum Postvereine gehörigen Landespostanstalten) Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen [2]); aber bezüglich der Gewähr der Postsendungen sind solche Bestimmungen, den getroffenen Vereinbarungen in dem Postvereinsvertrage gegenüber nicht maßgebend, weil die Bestimmungen in diesem Vertrage für anwendbar erklärt sind auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust (aber auch wohl die Beschädigung?) im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer andern Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen [3]).

3) Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen [4]).

Die Grundsätze über die Gewähr bei Sendungen auf Posten im Vereinsgebiete, welche der Postvereins-Vertrag angenommen, sind also zunächst und unmittelbar maßgebend nur zwischen den verschiedenen zum Verein gehörigen Gebieten, beziehungsweise zwischen den diese vertretenden Postadministrationen. Dasselbe gilt also auch von den Verpflichtungen, die in der Gewähr für Sendungen mit der Post geliefert wird. Den Absendern solcher Postsendungen gegenüber liegt deßhalb die Ersatz-

---

[1]) Revidirter Postvereins-Vertrag d. d. Berlin d. 5. Dez. 1851. Art. 1.

[2]) R. P. V. Art. 1.

[3]) R. P. V. Art. 62.

[4]) R. P. V. Art. 2.

pflicht nur der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht. Also wird den Absendern, als Parteien bei Entschädigungsansprüchen, die Entschädigungsangelegenheit dem Postvereine gegenüber als eine interne Angelegenheit des Postverwaltungsbezirks betrachtet, in dessen Postgebiet die Aufgabe der Sendung stattgefunden hat. [1])

Die Bestimmungen des Postvereinsvertrags werden aber dadurch, daß sie in den einzelnen Postgebieten auch für die Angehörigen und Unterthanen dieser Gebiete als Landesgesetze oder Verordnungen erlassen, oder auch nur in einzelnen Fällen als Vertragsbedingungen bei der Aufgabe von Sendungen gestellt und angenommen werden, auch in den betreffenden Fällen für die internen Verwaltungen maßgebend. Wo und inwieweit dieses der Fall ist, muß aus den Anordnungen in den betreffenden Staaten ersehen werden.

In dem angeführten Postvereinsvertrage sind nun zum Theil abweichend von dem bis dahin bestandenen gemeinen Postrechte, [2]) die folgenden Bestimmungen enthalten.

§. 62. „Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Ge-

---

[1]) P. V. V. Art. 62. „Den Partheyen gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht."

[2]) Denn nach gemeinem Postrechte hatte der Absender, bei nicht declarirtem Werthe, der Post gegenüber eine exorbitant vortheilhafte Stellung. (§. 18.)

währ geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzuläßig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen."

Art. 8. „Zur Ergänzung der Bestimmungen des Art. 62 des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich

erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen."

In Folge dieser Vorschriften wird in den Postvereinsbezirken in die Postscheine für das Postvereinsgebiet die bezügliche Bestimmung des Art. 62 des Postvereins-Vertrags ausdrücklich und wörtlich aufgenommen.

Dadurch wird das Gesetz über die Entschädigungsverbindlichkeit auf die compendiöseste Weise niedergeschrieben und bekannt gemacht, und nimmt durch die Darreichung von Seiten der Postanstalt an den Absender, und die Annahme des letzteren bei der Uebergabe der zu versendenden Effecten, Briefe und ꝛc., außerdem zugleich die Natur eines Contracts an [1]), so daß demnach die fragliche Bestimmung in allen Fällen gedachter Art un-

---

[1]) Münter a. a. O. I. S. 101. Solche Erklärungen und Zustimmungen kennt auch das römische Recht. Fr. 7. pr. in f. l. c. 4, 9.

bedingt als die Entscheidungsnorm in den vorkommenden Entschädigungsfällen in Anwendung gebracht werden muß.

Hieraus ergibt sich:

1) daß, wenn der Absender einen Werth declarirt hat, die Post eine höhere Entschädigung als den ganzen Declarationswerth niemals, und in Fällen, für welche ein bestimmter Werth vom Absender nicht declarirt ist, nur 10 Sgr. oder 30 Kreuzer für jedes Pfund leistet;

2) daß in Verlustfällen jedes Mal auf Verlangen des Reclamanten der ganze Declarationswerth, beziehungsweise 10 Sgr. oder 30 Kreuzer für jedes Pfund oder einen Theil eines Pfundes ersetzt werden muß.

3) In Beschädigungsfällen richtet sich die Entschädigung nach dem Maaße des Schadens, innerhalb der Grenzen der vom Absender verlangten, beziehungsweise von der Post zugestandenen Gewähr des Werthes der der Post anvertrauten Sendung.

Hierbei entstehen aber verschiedene Fragen, die bei der Anwendung des angegebenen Grundsatzes maßgebend sind, nämlich: ist je nachdem der Werth nach eigenem Ermessen des Absenders, oder durch die Postverwaltung bestimmt ist, die Art und Weise, wie die Entschädigung berechnet wird, eine verschiedene? mit andern Worten: ist in allen Fällen, also sowohl wenn der Werth declarirt, als auch wenn er nicht declarirt war, die Entschädigung innerhalb der Grenze des gewährten [1]) Werthes, bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch zu nehmen; oder ist die Gewährsumme nur nach einer Proportion des Ganzen zu Theilen der Sendung zu fordern? oder ist nach Verschiedenheit der Fälle, je nachdem der Werth declarirt ist oder nicht, die eine oder andere Entschädigungsnorm in Anwendung zu bringen?

---

[1]) Denn dieser ist sowohl der declarirte, als im Nichtdeclarationsfalle der von der Post allgemeine nach der Pfundzahl bewilligte Werth.

Diese Fragen sind aus den soeben mitgetheilten Bestimmungen des Postvereinsvertrages zu beantworten. In jenen Bestimmungen sind zwei Fälle unterschieden. Zuerst wird von declarirten Sendungen und dann von nicht declarirten gehandelt, und bei jedem dieser Fälle werden Grundsätze für die Behandlung aufgestellt.

Bezüglich hierauf ist vorerst zu ermitteln: welche Anordnungen für den einen Fall auch für den andern gelten, bei welchem sie ausdrücklich nicht in Bezug genommen, beziehungsweise nicht wiederholt oder angedeutet sind.

a. Es kann kaum bezweifelt werden, daß die Anordnung, wornach bezüglich des „durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens" keine Entschädigung bei declarirten Sendungen geleistet werden soll, auch bei nicht declarirten in Anwendung gebracht werden muß, wiewohl sie bei diesen nicht ausdrücklich gegeben ist.

b. Dasselbe gilt von der Bestimmung über Landeswährung bezüglich Absendung declarirter Sendungen.

Wir haben hier also zwei Grundsätze, die in der ersten Disposition enthalten sind, und ohne Zweifel auch für die zweite gelten sollen, die beide aber nicht gelten würden, wenn sie nicht ausgedrückt wären, wenigstens nach der Ansicht des Gesetzgebers sich nicht von selbst verstehen, weil er sie sonst nicht ausdrücklich hätte hervorzuheben brauchen, und die deßhalb im zweiten Falle bei nicht declarirten Sendungen nur gelten, wenn die Disposition der ersten Abtheilung des Art. 62 auch bei der zweiten (Fall der Nichtdeclaration) deßhalb gelten, weil sie im Gesetze, wenn auch nur beim ersten Falle, angeordnet sind.

Der erste Theil des Art. 62 stellt die allgemeinen Grundsätze über die Gewähr auf, und soweit sie allgemein sind, müssen sie auch für jede Gewähr gelten; also auch für die, wovon bei nicht declarirten Sendungen die Rede ist. Diese allgemeinen Grundsätze gehörten dahin, wo zuerst und allgemein von der Gewähr die Rede war. So ist auch von der Gewähr

für den Verlust im Eingange des Artikels bloß bei declarirten Sendungen gesprochen, der dafür aufgestellte Grundsatz aber auch bei nicht declarirten in Anwendung zu bringen, wiewohl er hierbei nicht wiederholt ist.

Die Bestimmungen des Art. 62, welche in den fünf auf den ersten dispositiven Theil folgenden Absätzen enthalten sind, beziehen sich wieder sowohl auf declarirte als auf nicht declarirte Sendungen.

Es drängt sich übrigens bei der Exegese des Art. 62 bald die Bemerkung auf, daß aus Rücksicht auf die große Verschiedenheit der rechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen in den Postvereinsbezirken, in manchen Beziehungen größere Deutlichkeit und Vollständigkeit der Redaction, besonders bezüglich derjenigen Bestimmungen wünschenswerth gewesen wäre, welche nicht bloß für die vereinbarenden Postanstalten, sondern auch für das die Anstalten benutzende Publikum maßgebend sind, und immerhin zu den bestehenden Verordnungen in den Postvereinsgebieten in einem mehr oder weniger derogatorischen Verhältnisse stehen, wohin ganz besonders die Vereinbarungen über die Gewähr [1]) gehören. Denn wenn es bezüglich dieser auch ausdrücklich ausgesprochen ist: „daß den Parteien gegenüber die Ersatzpflicht der Postverwaltung obliegt, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht;" und daß die Bestimmungen über die Gewähr Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen finden, ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen; so bleibt daneben doch die Anwendung der vereinbarten Bestimmungen auch für das Publikum in allen Fällen unvermeidlich, wo die Sendungen über die Grenzen des einheimischen Postbezirks hinaus gehen.

---

[1]) In dem Postvereinsvertrage und in Partikular-Postgesetzen „Garantie" genannt. Ueber diese Bezeichnung haben wir uns 17. a. E. näher verbreitet.

Wir kehren nun wieder zur Erläuterung des Art. 62 zurück.

Die in dem Art. 62 über die Werthbestimmung der Sendung getroffenen Anordnungen beruhen auf der Erkenntniß der Nothwendigkeit, daß eine Gewähr dafür durch die Postanstalt geleistet, aber auch eine Grenze derselben durch eine im Voraus getroffene Feststellung des Werthes der Sendung bestimmt werden müsse und unterscheidet demzufolge eine von dem Absender verlangte und eine von dem Gesetze selbst für alle Fälle, wo eine solche nicht verlangt worden ist, subsidiarisch vorgesehene Gewähr.

Bezüglich der vom Absender verlangten, war nach dem ältern, und bis dahin auch als gemeines Recht bestehenden, Postrechte (§. 19) eine Vorausbestimmung nicht nothwendig. Die Grenze der Gewähr war stets der wirkliche Werth der Sache; und das Maaß der Entschädigung lag stets in der Größe des wirklich erlittenen Schadens. Der Postvereinsvertrag verordnet davon nun aber abweichend:

a. daß die Grenze der Gewähr sowohl, als der Werth der Sendung im Voraus bestimmt sein soll;

b. daß die Grenze der Gewähr durch die Werthbestimmung feststehen soll;

c. daß die Werthbestimmung entweder durch den Absender, oder, wenn dieser es unterläßt, durch eine, im Gesetz selbst vorgesehene allgemein bestimmte Werthschätzung, nach dem Pfundgewichte der Sendung, gemacht, beziehungsweise als ein für allemal angeordnet, also subsidiarisch und eventuell feststehend betrachtet werden soll.

Bei der Werthbestimmung durch den Absender will das Gesetz demselben freigestellt lassen, ob er überhaupt eine Gewähr verlangt, und im Falle er sie verlangt, ihm freilassen, auch die Grenze der verlangten Gewähr, aber nur durch die Erklärung des Werthes zu bestimmen, und hierbei soll er sich nach eigenem Ermessen bestimmen dürfen. Dieses eigene Ermessen des Absenders findet sowohl in Bezug auf

das Verlangen einer Gewähr überhaupt als auf die Grenze derselben statt; aber in dieser letzten Beziehung soll der Werth der Sendung doch Maaß und Ziel setzen, wenn auch die Erklärung des Werthes selbst wieder dem eigenen Ermessen des Absenders anvertraut wird. In dem Worte „bleiben" liegt ausgedrückt, daß eine schon bestandene Einrichtung fortbestehen bleiben soll. Dieser Umstand ist wichtig, weil daraus der Inhalt und die Bedeutung dessen, was freigestellt bleiben soll, erst vollständig klar wird. Denn wenn die Disposition nicht durch den Ausdruck „bleiben" auf eine bestehende Einrichtung hingewiesen hätte, dann könnte die Disposition selbst leichter mißverständlich dahin interpretirt werden, daß es dem eigenen Ermessen des Absenders freigestellt sei, sowohl den Werth der Sendung als die Grenzen der Gewähr ganz willkürlich zu bestimmen. Jetzt aber, wo auf die Forterhaltung einer schon bestehenden Einrichtung hingewiesen ist, muß die Bedeutung der ganzen Disposition aus dem bestehenden Rechtszustande, an den sie sich anschließt, erklärt werden.

Nach dem geltenden Rechte hatte der Absender das Recht, so dann aber auch die Pflicht, den Werth der Sendung „getreulich" anzugeben. Partikularrechtlich hatte der Absender sogar dazu unbedingt eine Verpflichtung, während diese gemeinrechtlich nur dann bestand, wenn er überhaupt eine Erklärung abgeben wollte; denn beliebte ihm dieses nicht, so war die Postanstalt doch zu einer unbedingten Gewähr verpflichtet, wenn der Absender nur da, wo ein Entschädigungsfall sich ergab, den Beweis der Größe des Schadens lieferte (§. 19). Dieses ganze System ändert nun der Art. 62 in der Weise, daß dem Absender zwar freigestellt bleibt, die verlangte Gewähr durch die Erklärung des Werthes zu bestimmen; daß aber, wenn er dieses unterläßt, das Gesetz subsidiarisch die Grenze der Gewähr durch eine gesetzliche allgemeine Erklärung darüber, wie dann der Werth angenommen werden soll (10 Sgr. oder 30 Kreuzer für jedes Pfund der Sendung oder den Theil des Pfundes) festellt; so daß also in

allen Fällen, in welchen der Absender von jener Declarationsbefugniß keinen Gebrauch gemacht hat, die Postanstalt in Verlust- und Beschädigungsfällen keine Gewähr nach dem Umfange des wirklich erlittenen Schadens, sondern bloß nach Maaßgabe der durch das Gesetz subsidiarisch festgestellten Werthsumme der Sendung leistet. Indem nun das Gesetz dem Absender freistellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werths nach eigenem Ermessen zu bestimmen, folgt

1) daraus, daß dieses dem Absender „freigestellt" ist, daß es keine Verpflichtung desselben sein soll, über den Werth der Sendung künftig eine Erklärung zu geben;
2) daß das Wort „verlangte" Gewähr nur den Gegensatz zu der gesetzlich eventuell und subsidiarisch angeordneten ausdrückt, und daß, wenn der Absender eine Gewähr „verlangt," er zugleich die Grenzen derselben bestimmen soll; und daß alsdann
3) die Bestimmung der Grenze der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes bewirkt werden soll.

So viel liegt unzweideutig in der gesetzlichen Disposition. Dagegen kann es zweifelhaft erscheinen, worauf die Worte „nach eigenem Ermessen" zu beziehen sind.

Daß sie nicht ausdrücken sollen, es solle von der freien Entschließnng des Absenders abhängen, ob er überhaupt eine Declaration machen wolle oder nicht, ergibt sich daraus, daß diese Einräumung schon in dem Worte „freigestellt" liegt, denn da das Gesetz nicht zweimal dieselbe Bestimmung in einem Satze mit verschiedenen Worten treffen würde, so müssen die Worte eine andere Bedeutung haben. Sie können sich entweder nur auf die Bestimmung der „Grenzen der verlangten Gewähr," oder nur auf die Erklärung des Werthes, oder auf Beides beziehen.

Nach dem geltenden Rechte hing es von dem eigenen Ermessen des Absenders ab, ob er eine Gewähr verlangen wollte, und wenn er sie verlangte, hing es auch von seinem eigenen Ermessen ab, ob er deren Grenze bestimmen wollte; dieses konnte

dann aber nur durch eine „getreuliche" Erklärung des Werthes beschehen; so daß also diese Erklärung nicht von dem eigenen Ermessen abhing, sondern an eine getreuliche Angabe, also daran gebunden war, daß der wahre Werth erklärt wurde. Die Frage ist deshalb, ob es nach dem Postvereinsvertrage dem eignen Ermessen des Absenders frei gestellt sein soll, den Werth getreulich oder nicht getreulich zu erklären, also den wahren Werth anzugeben oder einen nicht wahren, und im letztern Falle, ob es einen Unterschied macht, wenn ein höherer oder niedriger Werth als der wahre, angegeben wird.

Daraus, daß das Gesetz gestattet, gar keinen Werth zu declariren und in diesem Falle eine Gewähr von 10 Sgr. für jedes Pfund leistet, folgt für Declarationsfälle weder, daß es gestattet ist, einer höheren, noch einen geringern Werth declariren zu dürfen, weil etwa durch die Gestattung des Nichtdeclarirens das Gesetz zu erkennen gegeben habe, daß es der Postanstalt nicht um die Angabe des wahren Werthes zu thun sei, indem ja durch subsidiarisch im Gesetze vorgesehene Gewähr auch ebensowohl ein höherer als geringerer Werth garantirt sein kann. Denn dieser Fall ist wesentlich von dem, in welchem declarirt ist verschieden, und eben deshalb behandelt das Gesetz auch beide Fälle nach verschiedenen Gesichtspunkten. Die subsidiäre Gewähr des Gesetzes ist so mäßig gegriffen, daß dabei eintreten, den Falls weder der Absender einer großen Nutzen ziehen, noch die Postanstalt großen Schaden leiden kann, und doch ist in dem Falle der bloßen Beschädigung die Postanstalt noch ausdrücklich gesichert, daß sie auch mit dieser geringen Gewährsumme nicht über den Belauf des wirklich erlittenen Schadens haftbar ist.

Es fällt aber auch schon in die Begriffe, daß wenn Jemand verpflichtet ist, den Werth einer Sache zu erklären, er eine Wahrheit erklären soll. Denn hätte das Gesetz dem Absender gestatten wollen, nach eigenem Ermessen, d. h. ohne Rücksicht auf den wahren Werth der Sendung, die Grenze der Gewähr

zu bestimmen, dann wäre es ganz unnöthig gewesen, von dem Werthe der Sache, als Maßstab der Gewähr überhaupt zu reden, weil dann ja nichts auf den wahren Werth angekommen, und nicht dieser, sondern das Ermessen des Absenders, das, wenn es nicht vom wahren Werthe abhängig gemacht ist, von einem Werthe überhaupt nicht abhängig wäre, unbeschränkt, also als reine Willkür, maßgebend gewesen wäre. Dagegen muß doch angenommen werden, daß die gesetzliche Fassung auch bei der Werthserklärung der Sendung dem eigenen Ermessen des Absenders einen freien Spielraum einräumen wollte, wenn die Werthsbestimmung der Natur des Gegenstandes nach nicht eine absolut angezeigte ist, wie z. B. bei Geldsendungen, oder Gegenständen, die einen festen Marktpreis entweder überhaupt, oder doch beweislich für den Absender im Fragefalle haben. So wie bei Gegenständen dieser Art jedes freiwillige Ermessen ganz und gar kein Object hat; so kann allerdings bei vielen andern Gegenständen dafür ein Grund zu sehr verschiedenartiger Werthschätzung liegen, und dann soll das eigene Ermessen des Absenders maßgebend sein. Insofern beziehen sich also die Worte „eigenes Ermessen" sowohl auf die Grenze der Gewähr, als auf die Erklärung des Werthes. Es hat die Anordnung des Art. 62, daß in Beschädigungs- und Verlustfällen die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet werden solle, dem Absender also nicht eine durchaus willkührliche, den Werth über alles billige Maß hinaus überschreitende Declarationsbefugniß, mit der Folge einer eben so schrankenlosen Haftverbindlichkeit der Postanstalten, eingeräumt [1]); sondern nur die rechtliche Folge an jede Declaration des Werthes durch den Absender, nach dessen eigenem Ermessen, geknüpft, daß die Entschädigung in vorkommenden Fällen nach Maßgabe dieser

---

[1]) Die entgegengesetzte Ansicht macht es möglich, die Postsendungen als ein Glücksspiel zu benutzen, und könnte Betrügern ein Mittel werden, die Postanstalten in große pecuniäre Beschädigungen zu bringen.

Declaration geleistet werden muß, wenn nicht die Postanstalt den Beweis liefert, daß die Declaration, und inwiefern sie alles billige Maß überschritten habe; ein Fall der sich leichter bei Entschädigungsansprüchen in Beschädigungs-, als in Verlust-Fällen, ereignen kann, da es, besonders wenn die Sendung gänzlich verloren gegangen ist, regelmäßig schwerer sein wird, nur den wahren oder auch den Affectionswerth herzustellen.

Die Bestimmung des Art. 62, „daß es den Absendern freigestellt bleibe, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen," konnte den Sinn haben, daß diese Freiheit nur dort fortbestehen soll, wo sie schon hergebracht war; [1]) aber sie ist

[1]) Protokoll d. in Dresden versammelten deutschen Postconferenz. Sitz. 31. 32. 33. S. 182 f. In Bezug auf die Bestimmung, daß es dem Absender freigestellt bleiben solle, die Grenzen der verlangten Gewähr mit der Erklärung des Werthes nach eignem Ermessen zu bestimmen, ward von den k. sächsischen Abgeordneten bemerkt, wie sie zwar dieser Bestimmung nicht geradezu entgegen sein wollen, daß es jedoch zeither aus bekannten triftigen Gründen und insbesondere mit Rücksicht auf die Verwaltung selbst, Seitens der sächsischen Postadministration stets als Grundsatz festgehalten worden sei, auf Deklaration des wahren Geldinhalts einer Postsendung zu bestehen, und daß die Erfahrungen, in deren Bereich dieser sogenannte Geld-Deklarationszwang aufgegeben worden, dem Vernehmen nach nicht von der Art seien, um sich diesem Beispiele unbedenklich aufschließen zu können. Auch möge in der Verbindlichkeit zu Angabe des wahren Werthes einer Geldsendung eine wesentliche Beschränkung in der übrigens allerdings möglichst zu begünstigenden freien Gebahrung des Publikums, wenigstens dann nicht mit Grund erblickt werden, wenn, wie solches zeither schon in Sachsen der Fall gewesen und gegenwärtig allgemein geschehen solle, eine sehr mäßige Geldtaxe erhoben werden.

Dieser Ansicht schlossen sich die Abgeordneten von Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Braunschweig, Meklenburg-Schwerin zwar an, da jedoch anderer Seits entgegen gehalten ward, daß es vor allem wünschenswerth sei, bei Benützung der Postanstalt dem Publikum die möglichste Freiheit zu gestatten, daß das Aufgeben des Geld-Deklarationszwanges, da wo es bereits erfolgt, keineswegs solche Nachtheile für die Verwaltung im Ge-

allgemein beabsichtigt und in Ausführung gebracht, diese Erlaubniß zur eignen Wertherklärung für die Grenzen der verlangten Gewähr, als allen Absendern in allen Postvereinsgebieten zugestanden, und in Ausübung gekommen.

Der Vereinsvertrag unterscheidet, mit praktisch erheblicher Wichtigkeit die Fälle von Beschädigung und Verlust. Verloren ist eine Sache, wenn man sie nicht mehr hat, und nicht wieder bekommen kann, wenn sie also entweder gänzlich verschwunden, oder doch so verkommen ist, daß man sie nicht mehr haben kann. Beschädigt ist eine Sache, wenn blos an derselben etwas verdorben ist. Je nachdem die Sache ein unzertrennliches zusammenhängendes Ganze ist, oder aus einzelnen selbstständigen, in ihrem Werthe von einander unabhängigen Theilen besteht, kann Verlust und Beschädigung bezüglich der trennbaren Theile entstehen. In einem solchen Falle würde man im Sinne des Vereinsvertrags doch wohl nur von Beschädigung der Einen Postsendung sprechen, und also die Grundsätze von der Entschädigung in Anwendung bringen können. Nach allgemeinem Sprachgebrauche ist aber außerdem in jeder Beschädigung auch ein Verlust, so wie in jedem Verluste auch eine Beschädigung enthalten, und der Artikel 62. braucht das Wort Verlust in dem letzten Absatze in diesem weitern Sinne, da es hier offenbar auch die Beschädigung umfassen soll und muß.

In Folge der herausgehobenen Vorschriften, wird in den betreffenden Postvereinsbezirken, wenn eine Postsendung verloren gegangen, oder auch nur beschädigt worden ist, in allen

---

folge gehabt habe, die nicht durch strenge Beaufsichtigung und Kontrolirung der Beamten sich beseitigen lassen würden und daß das Wiedereinführen des Deklarationszwanges um so mehr auf sehr erhebliche Hindernisse stoßen müsse, als man sich nicht verbergen dürfe, daß dieser Zwang strafgesetzliche Bestimmungen und Kontrollen in seinem Gefolge habe, deren Wirkung gleichwohl mehr oder weniger illusorisch bleiben würde, so vereinigte man sich schließlich hierüber in der Eingangs gedachten Weise.

Fällen der wirklich erlittene Schaden auf einen bestimmten Werth, der sich in Geld ausdrücken läßt, zurückgeführt werden können. Dieser Geldwerth wäre die eigentliche Entschädigungssumme, welche für die verlorene oder beschädigte Postsendung nach allgemeinen Grundsätzen zu leisten sein würde, wenn nicht besondere Grundsätze dafür aufgestellt wären. Dieses letztere ist aber durch den Postvereinsvertrag geschehen. Indem hierin 1) dem Absender freigestellt bleibt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen, und in Beschädigungs- und Verlustfällen die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet wird; so hängt, bei der Bestimmung der Größe der Entschädigungssumme, diese nicht von der Ermittlung des wirklichen Werths der Sendung ab, und kann folgeweise auch nicht von dem Betrage des wirklich erlittenen Schadens, sondern nur davon abhangen, in welchem Verhältnisse der Verlust oder die Beschädigung zu dem declarirten Werthe, der ein ganz verschiedener von dem wirklichen sein kann, steht. Denn der declarirte Werth soll das Maß geben für die Entschädigung, also nicht der wirkliche Werth der Postsendung, und nicht der wirklich erlittene Schaden sollen das Maß geben. Wenn auch der wirklich erlittene Schaden unter Umständen bei beschädigten declarirten Postsendungen ermittelt wird, so geschieht dieses doch nicht deshalb, weil der wirklich erlittene Schaden auf seinen wirklichen Geldwerth zurückgeführt, und nicht deshalb damit sodann nach Verhältniß dieses Geldwerthes die Entschädigungssumme ermittelt werden sollte; sondern es geschieht, um das Verhältniß der Beschädigung, die Größe ihres Umfangs zu dem declarirten Werthe aufzufinden, weil ja die Entschädigung blos nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet wird.

Es ist dem Absender nicht freigestellt ein für allemal eine bestimmte Summe, als unbedingt zu leistende Gewähr, nach eigenem Ermessen, zu bestimmen; sondern nur freigestellt, die

Grenzen der verlangten Gewähr zu bestimmen. Ueber diese Grenzen hinaus hat er dann keine Ansprüche, und die Postanstalt keine Haftverbindlichkeit. Die Entschädigung muß und soll innerhalb dieser Grenzen, d. h. nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet werden.

Da nun sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungs-Fällen der declarirte Werth maßgebend ist, so muß allerdings in Verlustfällen regelmäßig der ganze declarirte Werth als Entschädigung geleistet werden, weil in diesem Falle das Object des Verlustes die Grenze der verlangten Gewähr vollständig erreicht. Denn, daß die ganze unbeschädigte Postsendung diesen Werth habe, hat der Absender nach eigenem Ermessen, was ihm ja freigestellt bleibt, erklärt, und da ihm die ganze Postsendung verloren gegangen ist, so gibt es hier nur Ein Maß der Entschädigung, das ist der erklärte Werth bis zur Grenze der Gewähr.

Da nun aber der declarirte Werth nur die Grenze der Gewähr, also nicht in allen Fällen nothwendig das Maß der Entschädigung selbst darstellt, sondern durch jene Grenze nur die äußerste Größe des Maßes gegeben werden soll, das wirklich zu leistende Maß also in concreten Fällen jene Grenze nicht zu erreichen braucht, so entsteht nun die Frage, in welchen Fällen die nähere Abmessung der Gewähr, innerhalb jener Grenze, statt zu finden, und nach welchen Anhaltspunkten oder Proportionen die Abmessung sich zu richten hat.

Daß hierher alle Entschädigungsfälle, im Gegensatze der Verlustfälle, zu zählen sind, ergibt sich aus dem Früheren, so wie, daß die Verlustfälle regelmäßig nicht dahin gehören. Daß aber auch in Entschädigungsfällen nicht der wirklich erlittene Schaden die Entschädigungssumme bestimmen darf, folgt schon daraus, daß dasjenige, was das Gesetz von der ganzen Postsendung bestimmt, beziehungsweise auch von den einzelnen Theilen hier gelten muß, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegentheil, oder sonst etwas anderes, bestimmt hat.

Und das ist gerade bei declarirten Sendungen nicht geschehen; wohl aber bei nicht declarirten in demselben Artikel, woraus um so mehr sich ergibt, daß declarirte und nicht declarirte Sendungen bezüglich der bloßen Entschädigungsfälle verschieden behandelt werden sollen.

Wir haben schon früher bemerkt, daß, wenn das Gesetz auch dem Absender freigestellt hat, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen, daraus doch noch nicht folgt, daß diese Werthbestimmung durch den Absender rein willkürlich, und gewiß nicht sogar in der Absicht erfolgen soll, vorkommenden Falls nicht blos eine wirkliche Entschädigung für einen erlittenen Verlust sich gewährleisten zu lassen, sondern sogar, zur Beeinträchtigung der Postanstalt geradezu einen Gewinn sich zu verschaffen. In den eigentlichen Verlustfällen wird es regelmäßig an aller Veranlassung fehlen, den wahren Werth der verlorenen Sendung festzustellen, und deshalb die Entschädigung nach der verlangten Gewähr durch das eigene Ermessen des Absenders geleistet werden. Anders gestaltet sich aber die Sache in bloßen Entschädigungsfällen. Diese geben ihrer Natur nach die Veranlassung und machen es meistens nothwendig, den Inhalt der Sendung zu untersuchen, um das Verhältniß der Beschädigung zu den nicht beschädigten Theilen herauszufinden, weil darauf allein eine Proportion gebaut werden kann, um zu ermessen, wie die Entschädigung selbst nach Maßgabe des declarirten Werthes zu leisten ist. Wie schon bemerkt, soll hier aber der wirklich erlittene Schaden nicht ermittelt werden, um das Maß der Entschädigung nach dem wirklichen erlittenen Schaden, also gerade diesen ausgleichend, zu ermessen; sondern blos um ein Verhältniß aufzufinden, nach welchem der declarirte Werth als Entschädigung auf den Umfang der Beschädigung abgemessen werden muß.

Die Auffindung dieses Verhältnisses kann unter Umständen sehr schwierig werden; allein das sind thatsächliche Schwierig-

keiten, die durch angemessene sachverständige Beurtheilungen nach Möglichkeit bewältigt werden müssen.

Aber es kann sich dabei auch leicht ergeben, daß der Absender den Werth der Sendung, abgesehen von einem möglichen Affectionswerthe, (der unter Umständen selbst als rein affectirt sich herausstellen kann, und dann in unserm Falle gar nicht zu berücksichtigen ist), entweder zu hoch oder zu niedrig im Verhältniß zu dem unzweifelhaft wirklichen Werthe bestimmt hat. Wenn z. B. eine Sendung die aus 100 Thalern Metallgeld und aus 100 Thalern Papiergeld besteht, und zwar aus Geldsorten, bei denen weder den Geldstücken noch ihrer Bestimmung nach (sie waren z. B. zur Zahlung einer Rechnung bestimmt) ein Affectionswerth anzunehmen ist; und diese Sendung im Werthe von 1000 Thalern declarirt wäre; nun aber z. B. durch Mäusefraß oder Brand, das Paket so beschädigt würde, daß Ein Thaler Papiergeld bis zur Unbrauchbarkeit beschädigt worden wäre, dann würde die Postanstalt, trotz dessen, daß 1000 Thaler declarirt sind, weder eine Entschädigung von 801 Thlr., noch eine Entschädigung von 1000: 200 = 5 Thlr.; sondern gerade nur 1 Thlr. zu geben haben. Denn in diesem Falle wäre, wenn auch das immerhin sonderbare und auffallende derartige eigene Ermessen bei der Declaration noch nicht als ein Betrug zu betrachten ist, doch die Reclamation, welche auf eine höhere Entschädigung als 1 Thlr. gerichtet ist, ein Versuch, sich mit dem Schaden der Postanstalt zu bereichern; und es kann nicht in der Absicht des Postvereinsvertrags gelegen haben, ein solches Ermessen zu statuiren [1]). Ebenso würde, wenn z. B. die Sendung Geld in einem Betrage von 100 Thlr. und Kleidungsstücke enthielte, und nun der Werth der Sendung zu 200 Thlr. declarirt wäre, und im Beschädigungsfalle blos

---

[1]) Arg. Fr. 79 pro socio. 17. 2. „Unde si Nervae arbitrium ita pravum est, ut manifesta iniquitas eius appareat, corrigi potest per iudicium boni viri.

die Kleidungsstücke beschädigt worden wären, für diese nur eine Entschädigung bis 100 Thlr. geleistet werden müssen, also nicht bis zu 200 Thlr., weil durch die unbeschädigte Ablieferung der in der Sendung enthaltenen 100 Thlr. mit Zurechnung von 100 Thlr. Entschädigung für die beschädigten Theile der Sendung, die Grenzen der verlangten Gewähr erreicht wären.

Die Bestimmung, daß, wenn der Absender die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen bestimmt hat, „in Beschädigungs- und Verlustfällen die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet wird; und daß, wenn der Absender eine solche Werthdeclaration nicht abgegeben hat, und dann dennoch eine Gewähr bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil des Pfundes geleistet, die Gewähr aber „bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden soll"; ordnet also an: daß, im Falle einer Werthsdeclaration die Entschädigung für eine bloße Beschädigung nach einem proportionirten Verhältnisse der einzelnen Theile der Sendung zur ganzen Declarationssumme geleistet werden solle, und nur in dem Falle, wo der Werth nicht declarirt worden, die bloße Beschädigung nach dem wirklich erlittenen Schaden ermittelt und dieser bis zum Betrage der Gewährsumme in Anspruch genommen werden solle. Bei dieser Erklärung der gesetzlichen Disposition konnte leicht vermuthet werden: daß die bloße Beschädigung im Falle der Nichtdeclaration durch den Absender; im Grundsatze für den Absender vortheilhafter beurtheilt werden solle, als im Falle der Declaration.

Für diese Auffassung könnte auch angeführt werden, daß in dem Declarationsfalle unterstellt werden dürfe, daß der wirkliche Werth der Sendung, jedenfalls den Werth, den diese für den Absender habe, gleichviel sogar, ob absoluter oder relativer durch die Declaration ausgedrückt sei, und wenn deshalb die

Declarationssumme im Falle der bloßen Beschädigung auf die beschädigten Theile verhältnißmäßig, (so weit dieses überhaupt möglich sei) repartirt werde, so sei auch, der Schaden nach dem Werthe, wie ihn das eigene Ermessen des Absenders im Voraus bestimmt habe, gewürdet und darnach der Ersatz geleistet; und anders verhalte sich die Sache, wenn nicht der Absender die Grenzen der Gewähr selbst bestimmt, sondern die Postanstalt dafür ein Maximum, blos nach dem Gewichte der ganzen Sendung und zwar in einem äußerst niedrigen Maßstabe festgesetzt habe. Hier liefern nicht der wirkliche Werth der Sendung den Maßstab für die Gewährsumme, sondern die Bereitwilligkeit der Postanstalt, wie diese, ohne alle Rücksicht auf den wirklichen Werth, in allen und jeden Fällen eine Entschädigung zu leisten bereit sei. Allein die Sache läßt doch auch noch eine andere Betrachtungsweise zu.

So geringe die Werthschätzung durch die Postanstalt auch immerhin erscheinen und angeschlagen werden mag; so kann sie doch den wirklichen Werth der Sendung gleichwohl übertreffen, zumal der Absender ja selbst so wenig Werth auf die Sendung legt, daß er sich nicht einmal die Mühe gibt, nach eigenem Ermessen die Grenzen der, auch nur wünschenswerthen, Gewähr zu bestimmen. Wenn nun in Fällen bloßer Beschädigung der Sendung, wo deren Inhalt offenbar wird, und kein Geheimniß mehr bleiben kann, die Postanstalt, einem Absender gegenüber, der gar keinen besonderen Werth auf seine Sendung legte, nur den wirklich erlittenen Schaden aber immerhin nur innerhalb den Grenzen einer ganz freiwillig geleisteten Gewähr zu ersetzen sich bereit erklärt, so liegt darin im Grundsatze keineswegs eine Bevorzugung der nicht declarirten Sendungen, sondern sogar eine strengere Beurtheilung als bei declarirten.

Wenn es einem Absender frei stand, die Grenzen der Gewähr selbst durch die Erklärung des Werthes, nach eigenem Ermessen zu bestimmen und er dennoch gar keine Bestimmung trifft, so darf man unterstellen, daß, so wie die Werthbestimmung

für ihn gar kein Interesse hat, der Inhalt selbst auch wohl sehr werthlos ist, und somit die freiwillige Gewähr der Postanstalt entweder über den wahren Werth immer noch hinaus geht, oder selbst, gar kein Werth vorhanden ist; Unterstellungen, die bei declarirten Sendungen gar nicht gemacht werden dürfen, weil es dem eigenen Ermessen des Absenders frei gestellt ist, die Grenzen der verlangten Gewähr zu bestimmen, also nicht bloß den wirklichen Werth der Sache festzustellen, sondern die Gewährsumme, den Umfang der Garantie nach eigenem Ermessen maßgebend für die Postanstalt anzuordnen. Der declarirende Absender darf also auch einen Affectionswerth bei seiner Bestimmung maßgebend sein lassen, und deshalb ist bei der Feststellung der Schadenssumme weder in Verlust- noch in bloßen Beschädigungsfällen der wirklich erlittene Schaden nach Maßgabe des Kauf- oder Marktwerthes, also pretium verum rei, nicht nothwendig allein entscheidend, was alles anders bei nicht declarirten Sendungen ist, wo von einem Affectionswerthe ganz und gar keine, also höchstens nur von einem wirklichen Werthe die Rede sein kann.

Wollte man hiergegen einwenden, daß der Absender, der nicht declarirte, dieses unterlassen, nicht weil die Sache keinen Werth für ihn habe, sondern weil er den wahren und selbst den Affectionswerth in der allgemeinen Postgewähr durch 30 kr. pr. Pfd. richtig oder zureichend ausgedrückt finden und deshalb sich der Mühe der Declaration überheben zu sollen, entschlossen gewesen, weil ja durch die allgemeine Gewähr der Post für undeclarirte Sendungen seine Interessen gewahrt gewesen, er aber deshalb nun auch bei der rechtlichen Beurtheilung in Beschädigungsfällen nach denselben Grundsätzen, als wenn er declarirt hätte (nämlich declarirt im Werthe à 30 kr. pr. Pfd.), behandelt werden müsse; so würde doch, wenn diese Auffassung richtig wäre, — daraus nicht folgen, daß der nicht deklarirende Absender wie der declarirende, sondern nur, daß der declarirende Absender gerade so, wie der nichtdeclarirende behandelt werden müßte, daß also, da beim

nichtdeclarirenden bei bloßen Beschädigungen auf den wirklich erlittenen Schaden gesehen werden soll, dieses auch beim declarirenden Absender, geschehen müsse, wenn auch das Gesetz davon nicht ausdrücklich spreche. Gegen diese Folgerung spricht aber die ausdrückliche Disposition des Gesetzes selbst und der ganze Geist und die Absicht des Gesetzes, denn das Gesetz hat ausdrücklich den declarirenden Absender für befugt erklärt, nicht bloß den wirklichen Werth, sondern, die Grenzen der **verlangten** Gewähr, durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen und diese seine Bestimmurg soll bei der Entschädigung maßgebend sein. Zwar ist im Gesetze auch immerhin gesagt, daß er doch den „Werth" angeben, und nur dadurch die Grenzen der Garantie bestimmen darf; aber dieses ist eben nicht nothwendig der wirkliche Werth, sondern ein Werth nach eigenem Ermessen und mögen sich diese letzten Worte auf die Bestimmung „des Werths" oder auf die Bestimmnng „der Grenzen der Garantie" beziehen, im Sinne der Disposition macht das keinen Unterschied, die Worte können sich grammatikalisch auf beides beziehen und der Sinn bleibt derselbe.

Es geht daraus hervor, daß bei richtiger Interpretation des Gesetzes der declarirende Absender grundsätzlich im Allgemeinen nicht nachtheiliger bei der Entschädigung beurtheilt wird als der Nichtdeclarirende. Hiermit stimmt im Resultate auch Kampe[1]) überein, der zugleich eine werthvolle Ausführung zur Begründung der aufgestellten Behauptungen aus anderweiten civilrechtlichen Bestimmungen liefert.

§. 22.

b. Verpackung der Sendungen.

Zufolge eines Nachtrags d. d. Wien, 3. September 1855. Art. 8. zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December

---

[1]) a. a. O. §. 19. S. 358—373.

1851 ist, zur Ergänzung des Art. 62. des revidirten Postvereinsvertrags festgesetzt:

1) daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht.

Es wird hier eine äußere Beschädigung von einer innern unterschieden, und diese als Beschädigung am Inhalte einer Sendung erklärt. Daß für beide Arten der Beschädigung im Allgemeinen eine Entschädigung geleistet werden muß, versteht sich ebenso von selbst, als daß die äußere Beschädigung in der Regel nicht von der Bedeutung sein wird, daß darauf die Entschädigungsansprüche allein oder auch nur cummulativ mit der Entschädigung für den beschädigten Inhalt, gerichtet werden dürften. Auch scheinen die Postverwaltungen den Fall der Entschädigung für bloße äußerliche Beschädigungen kaum als eintretend zu unterstellen, weil sie bei der Werthbestimmung der Sendung zum Zwecke der Entschädigung den Unterschied nicht berücksichtigt haben. Ob eine äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu einer vorhandenen inneren Beschädigung steht, darüber können in einem concreten Falle die Urtheile verschieden sein, weil leicht dem Einen etwas sehr zweifelhaft erscheinen kann, was dem Andern ganz unzweifelhaft ist. Die in dem aufgestellten Grundsatze über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt enthaltene Norm, muß sich der Absender, welcher der Post seine Sache anvertraute, als maßgebend, gefallen lassen; aber ganz verschieden davon ist die Frage: wer im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Postanstalt und dem Absender oder Reclamanten über die „unzweifelhafte unmittelbare Beziehung" das entscheidende Wort zu sprechen habe? Es ist zuverlässig nicht die Absicht gewesen, und konnte es nicht sein, daß einer der beiden, bei der Frage interessirten Theile hier zu entscheiden haben solle, weil der Richter

in eigner Sache wäre Es gehört deshalb die Lösung der Frage, im Falle der Meinungsverschiedenheit zur richterlichen Entscheidung.

Es wird in diesem Nachtrage ferner

2) festgesetzt: „Außer diesem Falle (nämlich dem oben angegebenen) tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhalts nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhalts, so wie dessen gehörige Verpackung nachgewiesen wird.

Nach Art. 62. des revidirten Postvereins-Vertrags leistet die Postanstalt „in Beschädigungs- und Verlustfällen die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werths mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens.“ Hiernach ist die Gewähr im Umfange der gemeinrechtlich aufgestellten Theorie übernommen, also allerdings auch uneingeschränkte Sicherheit gegen Raub und Diebstahl gewährt [1]). Dagegen bildet die oben angegebene Bestimmung in dem Art. 8. des Nachtrags zum revidirten Postvereins-Vertrage auch keine Beschränkung oder Abänderung; denn sie hat blos den Zweck, darüber Sicherheit zu verschaffen, daß die Beschädigung nicht durch den Absender selbst veranlaßt oder verursacht, oder gar der Schaden schon bei der Auflieferung vorhanden gewesen ist, damit die Postanstalt nicht ein Verschulden des Absenders selbst zu tragen, oder gar einem Betruge Opfer zu bringen hat.

Die Postanstalten können nur in der Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit des Organismus ihrer Verwaltung, und der strengen gewissenhaften Einhaltung aller Vorschriften, die auf die Sicherheit der Besorgung der der Anstalt anvertrauten Sachen [2]) berechnet sind, so wie auf die Handhabung einer,

---

[1]) Runde, deutsches Privatrecht. §. 135 u. das. Note b Angeführte.

[2]) Dafür ist in der Gegenwart aber auch überall durch geeignete In-

ihrem Zwecke hinreichend genügenden, öffentlichen Sicherheit, die Verpflichtung übernehmen, in allen Fällen der Beschädigung und des Verlustes Entschädigung zu leisten, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens; müssen dann aber auch dagegen gesichert sein, daß nicht der Grund der Beschädigung oder des Verlustes in der Sendung selbst und in Handlungen des Absenders liege, und besonders in Beschaffenheiten der Sachen und Handlungen, die in solcher gefährdenden Eigenschaft nicht offen hervortreten, und selbst dem umsichtigen und geübten Auge erst durch den Erfolg sich aufdringen. Wenn die Postanstalt die Sachen entweder überhaupt gegen jede äußere Beschädigung, oder doch gegen eine solche sorgsam zu schützen bemüht gewesen ist, die irgend eine unmittelbare Beziehung zum Inhalte der Sendung hat, und nun doch am Inhalte Beschädigung oder anderer Mangel sich herausstellt; dann darf nicht angenommen werden, daß die Postanstalt eine Schuld treffe, wenn ihr diese nicht vollständig nachgewiesen wird.

Nach diesen Bestimmungen ist auch anzunehmen, daß durch die Aufnahme der Sachen, von Seiten der dazu bestellten

---

structionen, Anordnungen, Maaßregeln und Maßnahmen so vollständig gesorgt, daß den Postanstalten auch in dieser Beziehung das vollste Vertrauen gebührt. M. s. z. B. die „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen, d. d. Wien, 3. Septbr. 1855, die „bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterexpedition für den internationalen Verkehr gelten, und in der Beilage zu dem Nachtrage vom 3. Septbr. 1855 (Art. 1) enthalten sind. Bemerkenswerth ist, daß während man zur Reichszeit, besonders den deutschen (Fürstlich Thurn und Taxis'schen) Posten gegenüber, Postcharten für ein unentbehrliches Erforderniß erklärte; und den kleinsten Mangel daran, als einen großen Beschwerdepunkt verfolgte, man gegenwärtig, wo Particularposten sich auf eine gleiche Stufe der Bedeutung wie die deutschen erhoben, und mit dieser übereinstimmende organische Einrichtungen erstrebt haben, bei den gewöhnlichen Briefen, Postcharten geradezu für entbehrlich, selbst hinderlich gehalten werden; wohl deßhalb, weil die Maßnahme bei dem lebhaften Verkehr zu störend und zu kostspielig sein mag.

Postbediensteten, die äußere Beschaffenheit der Postsendung als vorschriftsmäßig eingerichtet, betrachtet werden muß. Aber daraus folgt denn noch nichts für die ordnungsmäßige innere Verpackung und Beschaffenheit der Postsendung. Diese kann immer gleichwohl mangelhaft sein.

In den Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen vom 3. September 1855, §. 41 ist vereinbart:

„Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung (von einer Postanstalt an eine andere) zurückgewiesen werden. Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen, oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes, eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.“

Zweifelhaft ist, ob hier die äußere Verpackung, oder die des Inhalts, oder beide Gattungen gemeint sind? Da selbst die Vorschrift: daß „bei einer neuen Verpackung der Sendung, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist,“ auf jede der beiden Verpackungen paßt; so folgt hieraus freilich wieder, daß eine Postanstalt der andern, gegenüber sich ein selbstständiges Urtheil darüber: ob sie die Verpackung als mangelhaft ansieht oder nicht, vorbehalten hat.

Für den Absender können hierdurch, in Fällen der Entschädigungsansprüche, schwierige Beweisführungen, und dadurch Beeinträchtigungen in dem Resultate der Entschädigusgsleistung hervorgehen.

§. 23.

c. Fälle, in welchen grundsätzlich keine Entschädigung geleistet wird.

In den „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und

die Behandlung der Postsendungen, d. d. Wien den 3. Septb. 1855, kommt §. 12 unter der Rubrik „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" die Bestimmung vor:

„Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergl., ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden."

„Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist."

„Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird."

Hiernach ist also bezüglich der namhaft gemachten Gegenstände die Haftverbindlichkeit der Postanstalt gänzlich ausgeschlossen, und bei leicht zerbrechlichen Gegenständen, und für in Schachteln verpackte Sachen, kommt es auf die Natur des Inhalts der Sendung und die Beschaffenheit der Verpackung an, ob Entschädigung geleistet wird.

Die hier für maßgebend erklärten Umstände sind sehr unbestimmt, lassen einem richterlichen Ermessen viel Willkür, und sind deshalb bedenklich, sowohl für die Erreichung der Absicht der Postanstalten, als der des Absenders.

§. 24.

3) Wer hat der Post gegenüber das Recht, Schadloshaltung zu fordern, wenn eine Postsendung entwendet, verloren oder beschädigt ist?

Die hier aufgeworfene Frage hat in neuerer Zeit Höpf-

ner[1]) angeregt, indem er den Gegenstand der Untersuchung so feststellte:

„Hat derjenige, unter dessen Adresse einem Boten oder der Postanstalt ein Brief oder ein Packet zur Bestellung gegeben worden ist, ein eigenes Recht von dem Boten oder der Postanstalt die Ausantwortung des Briefs oder Packets an ihn zu fordern?"

Höpfner wendet auf Boten und Postanstalten durchaus dieselben Grundsätze an, findet also keinen Unterschied in den Fällen, wo Privatboten und in denen wo Postanstalten, die er einmal als öffentliche Boten-Anstalten zu bezeichnen scheint [2]) — die Sendung zur Bestellung gegeben ist.

Sodann behauptet Höpfner in der Ausführung selbst nicht blos,

1) daß der Adressat ein eigenes Recht habe, die von dem Dritten, einem Boten oder einer Postanstalt zur Beförderung an ihn übergebenen Gegenstände bei dem Besteller einzufordern; sondern auch,

2) erlangt er die Ausantwortung nicht, auf Ersatz des durch

---

[1]) Archiv f. civ. Prax. B. 316. S. 119 f.

[2]) a. a. O. S. 129. Blos in dem Falle, wenn der Adressant dem Boten A. die Beförderung übertrug, und der A. den Gegenstand eine gewisse Strecke beförderte, dann aber die Weiterbeförderung dem B. übertrug, und der B. dann wieder dem C. läßt Höpfner die Klage successiv gegen A. B. und C. richten, wenn der zuerst eingeklagte frustra excussus oder insolvent ist; während er öffentlichen Boten- oder Postanstalten gegenüber, welche die Beförderung der Sendung durch mehrere Länder besorgt haben, die Klage — weil eine frustra excussio, oder eine Insolvenz nicht denkbar, denn fiscus semper est locuples — nur gegen die Anstalt, welcher der Gegenstand zur Beförderung übergeben worden war, nicht aber gegen die Anstalten der übrigen Länder, namentlich nicht gegen die Anstalt, welche die Ausantwortung des Gegenstandes an den Adressaten besorgen sollte, anstellen läßt.

den Boten oder die Postanstalt verursachten Schadens Klage anzustellen. [1])

Die Ausführung beschränkt sich also nicht auf die Frage der Ausantwortung (Ablieferung), wie die Ueberschrift der Abhandlung erwarten läßt, sondern umfaßt auch die Frage nach dem Rechte des Adressaten zur Entschädigungsklage.

Karstens [2]), der zur Widerlegung Höpfners aufgetreten ist, übersieht, daß dieser die Frage nicht blos in Beziehung auf die Postanstalt, sondern auch auf Boten aufgeworfen und beantwortet hat. Sodann bemerkt Karstens, so wie die Frage von Höpfner gestellt sei, könne man zu dem Glauben veranlaßt werden und Höpfner fasse dieselbe so auf, als handle es sich darum, ob die Postanstalt irgend Jemanden die Ausantwortung eines für ihn bestimmten Briefes oder Packets verweigern könne. Das sei aber eine Frage, die ganz unmöglich aufgeworfen werden könne, denn eine Bejahung derselben würde den Begriff und das Wesen der Postanstalt (die ja eben eine Staatsanstalt sei, um Briefe und Packete von einem Orte zum andern zu befördern und sie an den von dem Adressanten [Absender] genannten Adressaten [Empfänger] auszuliefern) geradezu widersprechen und den Zweck, den die Postanstalten haben sollen, geradezu aufheben würde. Diese ganz allgemeine, im Begriff und Wesen der Postanstalt liegende Verpflichtung, die ihr zur Beförderung übergebenen Gegenstände an die Adressaten auszuliefern, habe aber ihren Grund nicht darin, daß der Adressat ein Recht habe, diese Auslieferung zu fordern, sondern darin, daß die Post die Verpflichtung gegen den Adressanten habe, den von diesem übernommenen Auftrag genau und in allen seinen Theilen auszuführen. Es könne daher unsere Frage nur so zu verstehen sein:

Hat der Adressat, wenn ein Brief oder ein Packet an ihn

---

[1]) a. a. O. S. 219. 228.

[2]) Arch. f. civ. Prax. B. 37. S. 199.

bei der Beförderung durch die Post verloren gegangen ist, ein Recht, gegen die Post auf Schadloshaltung zu klagen?

Diese Frage wird nun von Karstens ganz entschieden verneint.

Dabei giebt Karstens zu, daß, wenn der Adressat ein eigenes Recht hätte, die Ausantwortung der Sendung zu verlangen, so müßte ihm dann auch in einem Falle, in welchem die Geltendmachung des Rechts auf Ausantwortung nicht möglich sei, die secundäre Klage auf Schadloshaltung zustehen. Später sind der Meinung Höpfners, Müller [1]) und der Meinung Karstens, Kampe [2]) beigetreten.

Die erschöpfende Lösung der hier angedeuteten Streitfragen nöthigt, wenn man auf das bestehende und in Deutschland geltende positive Recht, wie nothwendig, Rücksicht nimmt, die Fälle, in welchen Privatboten die Besteller der Briefe oder Packete sind, von denen zu unterscheiden, in welchen die Beförderung durch die Postanstalten geschieht. Denn für Boten giebt schon das Römische Recht ganz bestimmte Entscheidungsnormen, aber zum Theil andere bietet das Postrecht dar.

Was zunächst die in Frage stehenden Rechte des Adressanten, des Adressaten und des Bestellers (Boten) bei Absendung von Briefen und andern körperlichen Dingen anbetrifft, so bringt das römische Recht sie mit dem Erwerb und Verlust des Eigenthums an der Sendung in Verbindung und entwickelt daraus die Lösung der Fragen nach Verschiedenheit der Fälle.

Nach ausdrücklichen Bestimmungen des Civilrechts werden Briefe in Bezug auf Eigenthumsübertragung, Besitzergreifung und Eigenthumserwerb, wie jede andere körperliche Sache, in völliger Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen be-

---

[1]) Ueber die de recepto actio. S. 71 f.

[2]) Reyscher, Zeitschrift f. deutsches Recht. B. 18, H. 3, S 339, §. 13. S. 373, §. 20. E. Criyrim Dess. cit. pag. 21.

urtheilt. [1]) Dasselbe muß also auch von Packeten aller Art gelten.

Nach diesen Grundsätzen erwirbt derjenige, an den die Postsendung gerichtet ist, vorausgesetzt, daß die Absicht des Absenders und Empfängers darauf gerichtet ist, daß das Eigenthum an der Sendung durch den Adressaten erworben werden soll, und eine zur Tradition erforderliche iusta causa praecedens vorhanden ist, das Eigenthum von dem Augenblicke der vollendeten Besitzergreifung in Selbstperson, wenn er die Sendung selbst in Empfang genommen hat, [2]) oder durch Stellvertreter, wenn sie seinem Sclaven [3]) oder filius familias, diesem mit Wissen und Willen des pater familias übergeben ist, [4]) oder wenn sie dem Procurator dessen übergeben worden, an welchen sie gerichtet ist, [5]) oder einem Freunde, Bekannten, [6]) oder endlich, wenn die Uebergabe an eine Person stattgefunden hat, welche wenn auch nicht in Folge eines Mandats, doch vermöge eines anderen Contractsverhältnisses, z. B. der locatio conductio operarum auf Verlangen dessen, für den erworben werden soll, den Besitz der Sache ergriffen hat, wie der Bediente, die Magd, ein gemietheter Bote, der die Sendung holen sollte. [7])

Das Eigenthum an einer Sendung geht also nicht auf den Adressaten über, wenn der Absender nur die Absicht hatte, in den vorhin angegebenen Fällen dem Adressaten blos ein bestimmtes persönliches Gebrauchsrecht an der Sache zu verleihen, z. B.

---

[1]) Fr. 14, §. 17 de furtis. 47, 2. W. Sell im Arch. f. civ. Prax. B. 21, S. 130 f.

[2]) Fr. 65. pr. de acquir. rer. dom. 41, 1.

[3]) Fr. 14, §. 17. cit.

[4]) §. 1. 3. I. per quas personas. 2, 9. Gaj. II. 86. 87. 89. 90. Ulp. Fragm. XIX. 18—21.

[5]) Fr. 14. §. 17 cit.

[6]) Fr. 9. de a. v. a. p. 41, 2.

[7]) Fr. 65. pr. cit. cf. Fr. 12. §. 12. mandati. 17, 1. Fr. 12. §. 2. de Leg. III. 32. Const. 13. quod cum eo. 4, 26.

den Brief, ein Buch zu lesen, das Gold zu sehen und dergl. und Rücksendung vorbehalten ist,[1]) desgleichen nicht, wenn die Sendung zur Besorgung an die Adresse Jemanden übergeben ist, der von der Adresse zur Empfangnahme in ihrem Namen Kenntniß erlangt und dieselbe ratihabirt hat.[2]) Eben so wenig erhält durch die bloße Ablieferung der Sendung durch den Absender an seinen Präkulator, seinen Dienstboten, die Adresse Eigenthum, vielmehr kann der Absender die Sendung so lange bis sie an die Adresse abgegeben ist, als sein Eigenthum zurücknehmen.[3])

Ausgehend von diesen Grundsätzen über die Erwerbung des Eigenthums einer Sendung an einen Adressaten durch diesen, kommt man zu dem Resultate, daß, wenn die Sendung gestohlen oder sonst verloren gegangen ist, bevor der Adressat in Selbstperson oder durch Stellvertreter Besitz ergriffen und Eigenthum daran erworben, er auch nicht das Recht erlangt hat, eine Schadloshaltung von demjenigen, der diese des Verlustes wegen zu leisten hat, zu fordern.

Für das Civilrecht hat die uns eben beschäftigende Frage am genauesten Ulpian in einem Fragmente — Fr. 14. §. 17 de furtis 46, 2 — nach ihren verschiedenartigen Fällen entwickelt[4]) indem dort untersucht wird, welchen Personen, im Fall ein Brief entwendet worden, die actio furti gegen den Entwender zustehe. Darnach[5]) steht diese Klage nicht allein dem Eigenthümer des Briefes oder einer Sendung, sondern auch allen denjenigen

---

[1]) Fr. 14. §. 17. cit. „quod si ita misi epistolum, ut mihi remittatur, dominium meum manet."

[2]) Arg. Fr. 42. §. 1. de a. v. a. p. 41, 2. Fr. 6. §. 2. Fr. 24. de neg. gest. 3, 5.

[3]) Eine Folge davon in Fr. 43. §. 1. de furtis. 47, 2.

[4]) Sell, ein Archiv f. c. P. B. 21. S. 130 f.

[5]) Pauli S. R. II. 31. §. 4. 17. 20. 30. Fr. 12. 14. §. 2—16. Fr. 48. de furtis. 47. 2. Fr. 5. §. 15 in fine commodati. 13, 6. §. 15. 16. I. de obligat. quae ex del. 4, 1.

Personen zu, die ein rechtliches Interesse daran haben, daß das furtum an dem Briefe nicht begangen worden sei. Die Gründe für das rechtliche Interesse solcher Personen können liegen, theils in ihrer Verpflichtung zur custodia der Sache [1]) oder darin, daß der Brief etwas zu Gunsten des Ueberbringers enthielt (ut ei quid redderetur fieretve), oder daß derselbe für das Ueberbringen des Briefes eine merces empfängt oder daß der Inhalt des Briefes etwas zu Gunsten jener Person enthält, (ad cuius utilitatem pertinebat ea quae scripta sunt, z. B. Empfehlungsschreiben.) [2]) Insofern aber den genannten Personen, welche zwar ein rechtliches Interesse daran haben, daß das furtum an der Sendung nicht begangen worden, aber nicht zugleich das Eigenthum an der Sendung haben, steht ihnen nicht auch die condictio furtiva auf Herausgabe der entwendeten Sache zu, denn diese Klage hat nur der Eigenthümer der gestohlenen Sache, [3]) und aus gleichem Grunde stehen ihnen auch andere persönliche Klagen, z. B. actio ex lege Aquilia [4]) oder actio ad exhibendum [5]) nicht zu.

Da nun aber die actio furti als eine reine Privatklage für vollständig aufgehoben betrachtet werden muß, nachdem das Verbrechen der Entwendung rücksichtlich der Bestrafung dem Gebiete des Privatrechts völlig entzogen ist, so steht nach

---

[1]) Fr. 14. §. 9 de furtis. 47, 2.

[2]) Fr. 14. §. 17 de furtis. Ulpian bemerkt dabei: „Et erit in hunc casum similis causa eius et cauponis, aut magistri navis; nam his damus furti actionem, si sint solvendo, quoniam periculum rerum ad eos pertinet."

[3]) Fr. 1. 7. §. 1. de cond. furt. 13, 1. Fr. 14. §. 16. in f. Fr. 56. §. 4. 47, 2. Fr. 1. §. 1. de cond. tritic. 13, 3.

[4]) Fr. 11. §. 6. 8—10. Fr. 12. 17. pr. Fr. 27. §. 32. Fr. 30. §. 1. ad L. Aquil. 9, 2.

[5]) Fr. 1. Fr. 3. §. 3. Fr. 12. §. 3. ad exhib. 10, 4. Fr. 1. pr. de del. priv. 47, 1.

heutigem Civilrechte dem Besorger einer Sendung oder eines Briefes keine speziellere Klage zu, weil er, wie schon angegeben, weder eine dingliche, noch eine persönliche zur Wiedererlangung der entwendeten Sache hatte und die actio furti auf Erstattung der Interessen fortgefallen ist. [1]) Dagegen steht dem Besorger aber allerdings heut zu Tage noch die allgemeine subsidiäre actio de dolo gegen den Entwender zu, [2]) auch kann der Besorger, wenn er dem Eigenthümer den Schaden, welcher aus der, durch seine culpa veranlaßten Entwendung entstanden ist, ersetzt hat, [3]) die Abtretung sämmtlicher, auch dinglicher Klagen des Eigenthümers verlangen. [4])

Vermittelst solcher Cession kann auch der Adressat sich die Klagen des Absenders auf Wiedererlangung des, vor dem Empfange entwendeten Briefes cediren lassen, um dieselben gegen den Dieb, sowie gegen jeden Dritten zu benutzen [5]) auch kann er den Dieb dem Adressanten anzeigen [6]) damit dieser den Brief von dem Entwender herausfordere, wozu gleichwohl der Adressant nicht auch unbedingt gezwungen werden kann. [7])

Die seither angedeuteten Grundsätze gelten, wenn eine Sendung entwendet worden ist. Wenn dagegen eine Sendung ein Brief, vor der Ankunft verloren gegangen, und auch so in die Hände eines Dritten gekommen ist, dann hat allein der Eigenthümer (Absender, Adressant) das Rückforderungsrecht, während dem Besteller des Briefes, sowie der Adresse, keine Klage zu-

---

[1]) Nach römischem Rechte konnte sicher ein entwendeter Brief auch als eine entwendete Urkunde betrachtet, und dabei die Anwendung der Bestimmung Ulpians in Fr. 27. pr. de furtis. 47, 2 in Anwendung gebracht werden.

[2]) Fr. 1—7. de dolo malo. 4, 3.

[3]) Fr. 5. pr. nautae caupones. 4, 9.

[4]) Fr. 60. §. 2. in f. Fr. 25. §. 8. locati. 19, 2.

[5]) Fr. 14. pr. Fr. 80. pr. de furtis. 47, 2.

[6]) Fr. 17. §. 2. de praescriptis verbis. 19. 5.

[7]) Fr. 60. §. 2. locati. 19. 2.

steht, wenn sie sich nicht die dinglichen Klagen haben cediren lassen. [1]) Auch hier kann der Besorger des Briefes dem Absender den Inhaber zur Anzeige bringen, und es treten dann dieselben Verhältnisse, wie bei der Entwendung ein.

Diese Grundsätze gelten bei Sendungen durch Boten auch heut zu Tage noch, wo römisches Recht gilt, und soweit sie dann nicht durch später geltend gewordene neuere Rechtsgrundsätze abgeändert worden sind.

Aus der Methode, wie die römischen Juristen Fragen der eben betrachteten Art behandeln, sehen wir auch, daß dabei auf die juristische Natur der Objecte des Rechtsverhältnisses und auf das der mitwirkenden Personen stets Rücksicht genommen wurde; z. B. darauf, ob der Besteller ein Freund blos, ein Dienstbote, ein Mandatar, der Prokurator des Absenders oder des Empfängers war, und daß je nach jenen Verhältnissen sich die anzuwendenden Rechtsgrundsätze richteten. Aus dieser Methode der römischen Juristen lernen wir, daß, wenn es sich bei uns von Anwendung jener römischen Theorieen auf Versendung durch Postanstalten handelt, wir mit Berücksichtigung sowohl der Objecte der Sendung, als der absendenden und empfangenden Personen, als der Natur, der die Bestellung ausführenden Anstalt, die Grundsätze in ähnlicher zergliedernder und combinirender Methode zu finden suchen müssen. In dieser Hinsicht eine treffliche Anleitung liefert hier selbst der ganze Inhalt und die Entwickelungsmethode des Pandectentitels: Nautae, caupones stabularii, ut recepta restituant 4, 9., wenn auch die Grundsätze selbst, die dort für Schiffer, Gast- und Stallwirthe aufgestellt sind, nicht in unmittelbare, selbst nicht einmal in eine analoge Anwendung gebracht werden können.

In Anwendung einer solchen Methode auf die Fälle, wo die Weiterbeförderung von Sendungen durch die Postanstalt bewirkt wird, muß man, da die Postanstalt eine öffentliche Staats-

---

[1]) Fr. 28. §. 5. Fr. 60. §. 2. in f. locati. 19. 2.

anstalt ist, und als solche die Weiterbeförderung und Ablieferung der Sendung übernimmt, die Rechtsverhältnisse mit steter Rücksicht auf die rechtliche Natur und den Zweck dieser originell deutschen Weiterbeförderungsanstalt festzustellen suchen.

Was, von diesem Standpunkte ausgegangen, sodann zunächst die Frage über die Ablieferung der Sendung an den Adressaten und das Recht, dieselbe, nöthigenfalls durch Reclamationen zu bewirken anbetrifft, so dürfte es leicht nachzuweisen sein, daß die Verbindlichkeit der Post zur Ablieferung der eingetroffenen und nicht verlorenen Sendung, zwar zunächst durch den Adressanten hervorgerufen sei, zugleich aber auch ein Recht des Adressaten wird. Die Post ist eine öffentliche Anstalt, in deren Wesen gerade diese Verpflichtung liegt und die eine so unzweifelhafte und natürliche ist, daß eine Postanstalt ohne dieselbe eben gar keine Postanstalt mehr wäre. [1]) Es ist auch nicht einmal vorauszusetzen, daß es einer Postanstalt jemals einfallen dürfte, die Ablieferung einer Sendung an den Adressaten zu verweigern, sobald derselbe als der rechte bekannt, er selbst die Verpflichtung, welche er bei der Ablieferung an ihn hat, zu erfüllen bereit, und kein rechtliches Hinerniß, z. B. Zurückziehung des Auftrags durch den Adressaten, so weit und so lange dieses zulässig, oder Beschlagnahme oder Verbot der Ablieferung durch eine zuständige Behörde eingetreten ist. Das Recht des Adressaten, die Ablieferung zu verlangen, ist aber keine civilrechtliche Befugniß, sondern eine blos durch das Wesen der Postanstalt gegebene. Denn nach Civilrecht kann auch jede Postsendung nur als eine körperliche Sache betrachtet und rechtlich beurtheilt werden, und deshalb kann der Adressat, als solcher an derselben das Eigenthum erst durch Uebergabe derselben erlangen, aber darum setzt die Berechtigung zur Klage auf Herausgabe der Postsendung, nach Civilrecht, ein Verhältniß des Adressaten zum

---

[1]) Müller über die de recepto actio. Aufl. 2. Leipz. 1857. S. 79.

[2]) Wird unten näher nachgewiesen werden.

Klageobjecte voraus, in welchem kein Grund zur Klagestellung auf Auslieferung der Sache gegen die Post mehr vorhanden ist, wenn die Sache verloren gegangen wäre. Aber auch die Pflicht der Ablieferung durch die Post setzt eben so natürlich das Vorhandensein der abzuliefernden Briefe oder Packete voraus. Sind diese nicht mehr vorhanden, dann ist damit unmöglich geworden, daß die Post die Ablieferung an den Adressaten, beziehungsweise Zurücklieferung an den Adressanten, leisten kann und mit einem solchen Ereigniß tritt eine andere Frage ein, nämlich die: inwiefern die Post für diesen Verlust einzutreten hat und wer berechtigt ist, deshalb eine Entschädigung zu beanspruchen. Diese Fragen müssen nach Grundsätzen des allgemein geltenden Rechts über Schadenersatz beurtheilt werden, insofern nicht im Postrechte dafür besondere Normen aufgestellt sind. Wiewohl dieses letztere, wie wir später zeigen werden, vielfach der Fall ist, so wird es doch, bei dem Stande, den die Frage besonders in neuerer Zeit auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erörterung einnimmt, nöthig sein, an die vorhin schon berührten gemeinrechtlich deutschen Grundsätze anzuknüpfen.

Im ältesten deutschen Reichspostrechte ist der Grundsatz ausgesprochen: wenn durch Untreue, Unfleiß, Nachlässigkeit oder anderwärtiges Verbrechen eines Postillons oder andere Bediensteten Schaden, Verlust oder andere Inconvenienz entstünde, der Postverwalter oder Posthalter hierum zu stehen schuldig, und gehalten sein solle, welche jedoch nachgehends an des Postillons, oder sonst anderer Bedienten Besoldung und Lohn oder auch beschaffenen Sachen nach, von dessen Person sich wiederum zu erholen haben. [1]) Darüber aber, inwiefern der Adressant oder Adressat zu reclamiren berechtigt sei, enthalten, so viel dem Verfasser erinnerlich, die älteren Postgesetze keine Bestimmung. Nach

---

[1]) Fürstlich Thurn und Taxis'sche von Kaiser Leopold I. confirmirte Reichs-Post Ordnung v. 1698. §. 2, bei Lünig, Reichsarchiv I. S. 478.

allgemeinen Rechtsgrundsätzen scheint als berechtigt für eine verloren gegangene oder beschädigte Postsendung die Entschädigung zu fordern der Post gegenüber stets zunächst der zu sein, dem das Verfügungsrecht über das verloren gegangene oder beschädigte Object in dem Zeitpunkte zusteht, in welchem die Entschädigung gefordert wird, und das wird regelmäßig der Eigenthümer des fraglichen Objectes sein. Ist dieses richtig, dann muß vor Allem untersucht werden, wer nach rechtlichen Grundsätzen in den verschiedenen Stadien, welche die Weiterbeförderung der Sendung bis zur Ueberlieferung derselben an den Adressaten, bis zur Besitzergreifung durch diesen, und nachdem diese stattgefunden hat, als Eigenthümer der Sendung zu betrachten ist.

Für die Aufklärung dieser Frage bieten die Grundsätze über die Bestellung von Sendungen durch Boten, die vorhin schon angegeben sind, die Anhaltspunkte dar.

Dadurch daß der Absender sich zur Weiterbeförderung einer Sendung der Post bedient, bleibt das Rechtsverhältniß zwischen dem Adressanten und Adressaten in Bezug auf Zuständigkeit des Eigenthums an der Sendung ganz unter dem Einflusse der civilrechtlichen Grundsätze. Dauer und Erwerb werden durchaus nach den Grundsätzen beurtheilt werden müssen, die vorhin bei Bestellung durch Boten angegeben sind. Darnach erhält, durch die Uebergabe einer Sendung an die Post, der Adressant noch nicht das Eigenthum an der Sendung, weil die Post nicht Procurator oder Stellvertreter des Adressaten ist. Dieser erwirbt das Eigenthum an der Sendung erst, sobald er entweder selbst oder eine andere Person in seinem Auftrage den juristischen Besitz ergriffen hat, dieses ist z. B. der Fall, wenn die Adresse die Sendung selbst von der Post abgeholt hat oder durch einen andern hat abholen lassen, oder wenn die Sendung von dem Postboten überbracht und angenommen ist. Daraus ergiebt sich denn auch, daß, wenn die Sendung auf der Post verloren gegangen ist, bevor der Adressat Eigenthümer derselben geworden, nicht

dieser, sondern nur der Adressant Schadloshaltung zu fordern berechtigt ist.

Dieses Verhältniß wird auch nicht dadurch verändert, daß in einzelnen Fällen civilrechtlich die Person des Adressanten und Adressaten als identisch zu betrachten ist, z. B. wenn der Adressant die Sendung an seine eigene Adresse in einem dritten Orte der Postanstalt zur Beförderung übergiebt, oder wenn der Adressant bei der Aufgabe die Stelle eines Mandatars des Adressaten einnimmt oder wenn der Adressant die aus der Aufgabe der Sendung an die Post zur Weiterbeförderung erlangten Rechte dem Adressaten besonders abgetreten hat, denn in all' diesen und jenen Fällen ist es dann stets doch das Recht des Adressanten als solchen, welches der Adressat nur deshalb ausüben kann, weil er nachweist, daß er mit der Person des Adressaten identisch ist, sich also in dieser Weise *activ zur Sache legitimirt*. Im Prinzip verfolgt also dann der Adressat nur die Rechte des Adressanten.

Die Frage ist also die: ob in Fällen, worin eine solche Personenidentifizirung nicht statt findet, und keine sonstige spezielle Rechtsgründe für die Haftverbindlichkeit der Post dem Adressaten gegenüber vorhanden sind, der Adressat ein Recht, gegen die Post auf Schadenersatz zu klagen hat, wenn eine Sendung an ihn bei der Beförderung durch die Post entwendet, verloren gegangen, oder beschädigt ist?

Man hat nun in neuerer Zeit wohl vorzüglich bestimmt durch die Erwägung, daß der Adressat nicht blos in ganz gleichem sondern oft sogar in höherem Maße bei dem richtigen Empfange der Sendung interessirt ist, als selbst der Adressant, nach Gründen für den Beweis gesucht, daß dem Adressaten im Falle des Verlustes einer Postsendung, bevor derselbe noch durch Besitzergreifung Eigenthum daran erworben, oder sonst die Klagerechte des Adressanten aus irgend einem Grunde auf ihn übergegangen sind, das gleiche Klagerecht auf Entschädigung der Postanstalt gegenüber zustehe, als dem Adressanten.

Höpfer nimmt an, daß der Aufgeber einer Sendung mit der Post in favorem tertii, des Adressaten, einen Vertrag abschließe, der dem Dritten, zu dessen Gunsten er in dessen Abwesenheit geschlossen worden, nach römischem Rechte nur unter gewissen Voraussetzungen, nach deutschem Rechte aber jedenfalls nur so lange, als nicht der Vertrag durch die Uebereinstimmung der Interessenten, die bei dessen Entstehung concurrirten wieder aufgehoben sei, ein eigenes Klagrecht garantire.

Der Favor des Adressaten bei diesem Geschäfte, sagt Höpfner, liege darin, daß derselbe nach der Absicht des Adressanten den dem Besteller zur Beförderung übergebenen Gegenstand empfangen, behalten, ja oftmals, wie z. B. selbst ohne besondere Bestimmung bei den Briefen dies der Fall sei, als sein Eigenthum ansehen solle. Der Favor des Adressaten sei auch darin erkennbar, daß dieser nicht selten nach dem Willen des Adressanten den Gegenstand, die in dem Briefe enthaltene Nachricht innerhalb einer bestimmten Zeit, die ohne Nachtheil für den Adressanten nicht überschritten werden dürfe, empfangen solle wieder aufgehoben werden. Ferner werde das Klagerecht des Adressaten aber noch unzweifelhafter, wenn man bedenke, daß die Adresse, welche auf dem an den Besteller (Postanstalt oder Boten) zur Weiterbeförderung übergebenen Briefe oder Packete sich stets befinde, als Cession, ja nicht blos als ein selbst redendes documentum cessionis, sondern sogar für ein signum dominii, welches dem Adressaten gehöre, zu betrachten sei.

Dagegen ist zwar angeführt, daß der Vertrag, welchen zwei Contrahenten zum Vortheil eines Dritten abschließen, nach den Regeln der Rechtsquellen schlechthin ungültig sei, sowohl für den Handelnden, der dem Dritten den Vortheil zuwenden wolle, als für den Dritten, dem der Vortheil zugedacht war; [1]) allein mit diesem Grunde ist die jenseitige Entwickelung nicht unbedenklich

---

[1]) v. Savigny, Obligationsrecht. II. §. 59. Kompe a. a. O. S. 340 f. Karstens a. a. O. S. 215.

zu beseitigen, theils, weil der zur Wiederlegung in Bezug genommene Grundsatz des römischen Rechts sowohl an und für sich, und bezüglich seiner fortwährenden Anwendbarkeit, verschieden aufgefaßt wird, als auch Beschränkungen zuläßt, [1]) theils weil die jenseitige Behauptung sich zu ihrer Begründung auch auf die deutschrechtlichen Grundsätze bezieht, [2]) und diese allerdings in dem Gerichtsgebrauche den civilrechtlichen Grundsatz beschränkt haben.

Aber abgesehen hiervon, dürfte das gleiche Klagerecht, den Beiden, dem Adressanten und Adressaten, doch nicht gleichzeitig gestehen können; schon darum nicht, weil, wenn man als die Grundlage des Anspruchs, das Eigenthumsrecht an der Sendung voraussetzt, ein gleichzeitiges Eigenthum der beiden genannten Personen nicht angenommen werden kann [3]) Deshalb muß nothwendig, wenn der Absender (Adressant) Eigenthümer der abgesendeten Sache ist, sein Eigenthum so lange fortdauern, als derjenige, an den die Sendung gerichtet ist, das Eigenthum daran noch nicht erworben hat; und deshalb besteht das Eigenthum des Absenders so lange fort, bis es durch den Erwerb des Eigenthums von Seiten des Empfängers aufgehoben ist; denn das Eigenthum des Tradenten hört erst dann auf, wenn dasselbe durch die Uebergabe in der Person des Empfängers entstanden ist.

Diese Bestimmung des Civilrechts ist durch das deutsche Postrecht nicht nur nicht aufgehoben, sondern in den ältern Post-

---

[1]) v. Savigny, a. a. O. S. 81 f.

[2]) Höpfner a. a. O. S. 122.

[3]) Fr. 5. §. 15. commodati. 13, 6. „duorum quidem in solidum vel possessionem esse non posse.“ Fr. 3. §. 5. de a. v. a. p. 41, 2 „Ex contrario plures eandem rem in solidum possidere non possunt, quippe contra naturam est, ut, cum ego aliquid teneam, tu quoque id tenere videaris... Idem Trebatius probabat, existimans posse alium iuste, alium iniuste possidere; duos iniuste, vel duos iuste non posse.“ Fr. 19. pr. de precario, 43, 26.

gesetzen als geltend unterstellt, in neuern, mehr oder weniger auch wohl ausdrücklich anerkannt. [1])

Karstens bemerkt, daß er das durch die Absendung eines Briefes zwischen der Post und dem Absender (dem Adressanten) begründete Rechtsverhältniß ganz einfach als ein rein römisches Mandat, oder doch wenigstens diesem sehr ähnlich und nach den Regeln des Mandats zu beurtheilendes Geschäft betrachte. [2])

Die hieraus gezogene Folgerung ist an sich richtig; aber die Sache selbst läßt, vom Standpunkte des römischen Rechts, noch eine andere Betrachtung zu, nämlich die, daß man, wenn man einmal auf Anwendung des Civilrechts zurückgehen will, die Leistung der Post in Beziehung auf den Adressaten, als negotiorum gestio betrachtet werden könnte. [3]) Zwar bemerkt Karstens [4]): „daß die Post, wenn diese Ansicht gegründet wäre, berechtigt sein müßte, wenn der Adressat die Annahme einer Postsendung verweigere, eventuell mit der actio negotiorum gestorum contraria gegen diesen auf die Bezahlung des auf der Sendung haftenden Portos zu klagen; während sich dieselbe in einem solchen Falle aber nur an den Absender halten könne, und keinerlei Anspruch an den Adressaten habe." Allein diese Folgerung ist nicht unbedingt zuzugeben. Denn bekanntlich kann der negotiorum gestor Gegenansprüche an denjenigen, dessen Geschäft er besorgte, nur dann bilden, wenn der Geschäftsbesorger die Absicht hatte, ähnlich wie der Mandant den Mandatar, den Geschäftsherrn (Adressaten) zu verpflichten [5]), und zu der Ge-

---

[1]) Daß es so auch in der Praxis gehalten worden, bewiesen die älteren Rechtsfälle; z. B. oben §. 19.

[2]) Arch. f. civ. Prax. B. 37. S. 209 f.

[3]) Sell im Arch. f. c. Prax. B. 21. S. 143.

[4]) a. a. O. S. 211.

[5]) Fr. 14. §. 1. („id ago, ut alium mihi obligem") Fr. 29. pr. („negotia eo animo gerit, ut aliquem sibi obliget") communi dividundo. 10, 3.

schäftsführung nicht verpflichtet war [1]). Die Post ist aber zur Beförderung und Ablieferung der Sendung an den Adressaten verpflichtet, und kann keine andere Absicht haben, als die, den Adressaten gesetzlich zu behandeln, also es ihm freizulassen, ob er die Sendung annehmen, und das Porto zahlen, oder beides ablehnen will. Daß aber, wenn man das fragliche Rechtsverhältniß der Post zum Adressaten unter die Theorie der negotiorum gestio stellte, dann aus dem bloßen Verhältnisse des Adressaten als solchem, zur Postanstalt, das Recht desselben, gegen die Postanstalt klagbar zu werden folgte, sagen die Gesetze ausdrücklich:

„Si quis pecuniam, vel aliam quandam rem ad me perferendam acceperit: quia meum negotium gessit, negotiorum gestorum mihi actio adversus eum competit.“ [2])

Wir sind deshalb der Meinung, daß sowohl nach Grundsätzen des Civilrechts als des deutschen Postrechts, der Adressat ein klagbares Recht auch der Postanstalt gegenüber, aber nur auf Ablieferung, der wirklich vorhandenen Sendung hat, so lange der Absender nicht rechtzeitig seinen Auftrag zurückzog. Aber daraus folgt nicht auch ein Klagerecht des Adressaten auf Schadensersatz gegen die Postanstalt, wenn die Sendung entwendet oder verloren gegangen ist. [3]) Es mag allerdings meistens der Postanstalt gleichgültig sein, ob dem Adressanten oder Adressaten der Schaden ersetzt wird, wenn sie einer Seits nur ihrer Verpflichtung auf Schadensersatz nachkommt, und durch den geleisteten Ersatz von dieser Verpflichtung befreit wird [4]);

---

[1]) Arg. Const. 13 de negotiis gestis. 2, 19.

[2]) Fr. 6. §. 2. Fr. 24. de neg. gestis. 3, 5. Sell a. a. O. S. 143. 144.

[3]) A. M. sind Höpfner a. a. O. Müller a. a. O. und auch, bezüglich der im Text geläugneten Folge, Kampe a. a. O. §. 13. S. 339, der aber daneben im Resultate die uns richtig scheinenden Grundsätze über die Berechtigung des Adressaten, den Ersatz anzusprechen, annimmt.

[4]) Müller a. a. O. S. 92.

aber das ist ja gerade die Frage, ob sie dieses durch Zahlung an den Adressaten wird, ob also die Verpflichtung eben so stark gegen den Adressaten als gegen den Adressanten ist. Wenn in einem gegebenen Falle dann der Adressant und Adressat gleichzeitig mit ihrer Klage auf Schadensersatz gegen die Postanstalt auftreten; wer ist dann activ zur Sache legitimirt? Beide doch gewiß nicht. Welchem Kläger soll hier die Postanstalt oder der Richter den Vorzug geben, d. h. für activ zur Sache legitimirt erklären?

Die Behauptung, daß sowohl dem Adressanten als dem Adressaten eine Klage auf Ablieferung der Sendung an den Adressaten zustehe, führt zu keinen Conflicten zwischen den beiden genannten Interessenten, zu keiner doppelten Leistung der Postanstalt, und zu keiner Verlegenheit bei der Frage: an wen die Ablieferung statt finden solle.

Daraus ergibt sich aber auch, daß aus dem Klagerechte auf Ablieferung der Sendung allein nicht auch ein Klagerecht auf Schadloshaltung folgt, wenn die Ablieferung nicht möglich, weil der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist.

Was die Verpflichtung der Post zum Schadensersatze, sowohl bei entwendeten, als verloren gegangenen und beschädigten Sendungen anbetrifft, sind Grundsätze im deutschen Postrechte aufgestellt, welche wesentlich von dem Civilrechte abweichen, und die ihren Erklärungsgrund vollständig in der Eigenschaft der Post, als einer öffentlichen oder Staatsanstalt finden. Die Postanstalten haben Ersatzverbindlichkeiten übernommen, die weit über die Verbindlichkeiten, welche die Besorger von Briefen und Packeten nach Civilrecht haben, hinausreichen, z. B. Ersatz für Diebstähle, Verluste und Beschädigungen, welche ohne alle Schuld der Anstalt selbst, oder ihrer Bediensteten entstehen; es ist die Beweisführung erleichtert, dem Beschädigten auch dann, wenn die Post, welche die Besorgung übernommen, für Entwendung, Verlust oder Beschädigung gar nicht haftbar ist, die Unterstützung, um zur Entschädigung zu gelangen, zugesagt. Diesen und vielen

andern Eigenthümlichkeiten entsprechend, hat sich das deutsche Postrecht gegen das Civilrecht in vielen Punkten abweichend ausbilden müssen.

Die vorhin genannten Autoren sind darin einverstanden, daß spezielle, gesetzliche Vorschriften über dieselbe Frage bis in die neueste Zeit, fast in keinem deutschen Staate bestanden.

Wir sind nun mit Karstens und aus den von ihm angegebenen Gründen der Meinung, daß man nicht bloß mit demselben Grunde, aus welchem man von einem deutschen Handels-, See- oder Wechselrechte, überhaupt von einem gemeinen deutschen Privatrechte spricht, auch von einem deutschen Postrechte sprechen kann, sondern daß ein solches in Deutschland sogar nicht bloß eine materielle Grundlage, sondern selbst eine formelle in der bundesgrundgesetzlichen und europäischen Garantie hat. [1]) Es ist deshalb ein großer Irrthum, anzunehmen, daß seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und seit der Errichtung des Rheinbundes kein gemeinsames deutsches Postrecht mehr bestanden habe. Allerdings behaupteten in jener Zeit die Souveraine Deutschlands auch das Postrecht erlangt zu haben und hoben theilweise die bis dahin einheitlichen Taxis'schen Reichsposten auf; aber die deutsche Bundesacte stellte den früheren Rechtszustand der deutschen oder Taxis'schen Posten wieder her. Für diese besteht also nicht der Rechtszustand, den die partikulare Landesgesetzgebung für sie vorschreibt; [2]) sondern nach dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom Jahr 1803, §. 13, „wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden"; und waren diese Posten

---

[1]) Vergl. darüber meine Abhandlungen im Archiv für öffentl. Recht des deutschen Bundes. B. II. Heft 2 u. 3. B. III. Heft 1.

[2]) Wie Müller a. a. O. S. 89 behauptet.

nun auch während der Rheinbundszeit nicht in „ihrer ganzen Vollständigkeit“ erhalten worden, so wurden sie doch durch die deutsche Bundesacte von 1815 dadurch wieder restituirt, daß in deren Art. 16 festgesetzt ward:

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.“

„In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.“

„Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.“

Also nicht partikulare Landesgesetzgebung, sondern der constitutionsmäßige Rechtszustand des Jahres 1801 bildet heute noch den Rechtszustand der Taxis’schen Posten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen sind. Für die Taxis’schen Posten ist also auch das ehemalige Reichspostrecht jetzt noch das gültige gemeine Recht. Eine partikulare Landesgesetzgebung bildet dieses Rechtssystem auf keinen Fall, wie etwa die österreichische, preußische, bayerische, würtembergische, königlich sächsische, badische. Aber richtig ist, daß eben so wie bei den partikulären Landesgesetzgebungen auch bei dem deutschen oder Taxis’schen Postrechte die Lücken aus dem allgemeinen deutschen Rechte, wozu auch das römische Recht (Civilrecht) gehört, unter Berücksichtigung der bei dem Postwesen nach seinem Zwecke und Wesen bestehenden besonderen Verhältnisse zu ergänzen sind.

Prüft man nun den Inhalt dieser Quellen des deutschen

Postrechts, um daraus Entscheidungsnormen für unsere Frage herzuleiten, so ergibt sich, daß nur das römische Recht ausdrückliche Bestimmungen über das Rechtsverhältniß des Absenders, des Besorgers und des Adressaten eines Briefes enthält, und daß dabei der Brief wie jede andere körperliche Sache angesehen ist, und deßhalb jede andere körperliche Sendung auch nach den Grundsätzen, die von Briefen gelten, beurtheilt werden muß. Welche Theorie das römische Recht darüber aufstellt, ist vorhin nachgewiesen. Daraus ergibt sich aber auch, daß die Theorie, welche Höpfner und Müller vertheidigen, den Rechtsquellen unbekannt ist. Jene Theorie kann deßhalb als eine durch das positive Recht für anwendbar hingestellte nicht betrachtet werden; sie steht vielmehr mit den Anordnungen desselben im Widerspruch. Auch geht sie von Unterstellungen aus, die sich weder an und für sich stets als richtig annehmen lassen, noch den gesetzlichen Unterstellungen gemäß sind. Daß der Adressant in favorem tertii, d. h. des Adressaten stets den Weiterbeförderungsvertrag abschließe, ist nicht nothwendig und häufig, vielleicht in der Regel nicht der Fall. [1]) Ebenso wenig läßt sich behaupten, daß die Adresse, welche auf der Sendung sich befindet, ein documentum cessionis, gar ein signum domini sei, welches dem Adressaten gehöre. Es läßt sich zwar als Regel annehmen, daß der Absender eines Briefes beabsichtigt, dem Adressaten das Eigenthum an dem Briefe einzuräumen, aber immer wird auch das nicht der Fall sein, z. B. dann nicht, wenn der Adressat den Brief bloß lesen, davon einen bestimmten Gebrauch machen, ihn aber wieder zurückstellen soll. Häufiger noch wird das der Fall bezüglich des Inhaltes von Packeten sein. Schon der Umstand allein, daß der Absender den Auftrag, die Sendung an den Adressaten abzuliefern, bis zu dem Augenblicke der Besitzergreifung durch den Adressaten zurückziehen kann, beweist, daß die Adresse kein signum dominii ist, welches dem Adressaten ge-

[1]) Karstens a. a. O. S. 214. Müller a. a. O. S. 80.

hört. Zwar meint Müller,[1] „daß, falls nun aber Adressant seinen mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrag nicht aufgelöst, die Sendung also nicht zurückgefordert habe, der Adressat dann von dem Augenblicke an, wo er von der zu seinen Gunsten stattgefundenen Cession Kenntniß erhalte, solcher ohne weitere Förmlichkeit beizutreten, und nunmehr von dem Besteller die Ausantwortung des Gegenstandes oder völligen Schadensersatz im Verlust- oder Beschädigungsfalle zu verlangen befugt sei;" aber hier wirft Müller zwei verschiedene Fälle zusammen, die getrennt und verschieden beurtheilt werden müssen. Daß in einem solchen Falle der Adressat die vorhandene Sendung abgeliefert verlangen kann, ist unbestritten und ebenso, daß er bezüglich der abgelieferten beschädigten Sendung den Schadensersatz fordern kann. Der streitige Punkt betrifft ja nur den Fall, wenn die Sendung gar nicht mehr vorhanden, also eine Ablieferung nicht möglich ist. An einer nicht vorhandenen Sache ist so wenig eine Ablieferung als eine Eigenthumserwerbung möglich; also auch nicht möglich, daß der Adressat bezüglich derselben Ersatzansprüche geltend machen kann, die das eine oder andere als möglich, beziehungsweise stattgehabt voraussetzen. Die fernere Argumentation Müller's,[2] „daß die Postanstalten selbst die Eigenthumsrechte des Adressaten auf die an sie adressirten Gegenstände auch vor deren Aushändigung dadurch ausdrücklich anerkennten, daß sie jedem Adressaten ohne Weiteres gestatten, sowohl bestimmte Sendungen als alle möglicher Weise, also ganz unbestimmt ankommende Briefe und Sendungen für ihn an einen andern Ort zu befördern oder auf bestimmte Zeit bei der Postanstalt für ihn zu deponiren oder aufzuheben"; beruht auf irriger Voraussetzung. Denn durch die berührten Handlungen und Zugeständnisse anerkennen die Postanstalten kein Eigenthumsrecht des Adressaten, sondern nur das

[1]) a. a. O. S. 86.
[2]) a. a. O. S. 87.

Recht die Ablieferung einer zur Ablieferung an ihn bestimmten Sache zu fordern, und die darin liegende Befugniß des Adressaten, über die vorhandene Sendung zu verfügen, aber doch nur so lange, als der Absender nicht rechtzeitig seinen Auftrag zurückgezogen hat.

Höpfner bemerkt auch, daß die von ihm aufgestellte Behauptung, wonach Derjenige, unter dessen Adresse einem Boten oder einer Postanstalt eine Sendung (Brief oder Paket) zur Bestellung gegeben worden, von dem Boten oder der Postanstalt die Ausantwortung des Briefs oder Pakets an ihn zu fordern berechtigt sei, von Jemanden bezweifelt werden könne, nehme ihn um so mehr Wunder, da dieselbe Ansicht in Anwendung auf die Befrachtungsverträge der Fuhrleute und der Schiffer, insbesondere auch derjenigen Befrachtungsverträge der Schiffer, bei denen den Befrachtern Conossemente ausgestellt würden, schon längst feststehe und in Wahrheit diese Befrachtungsverträge keine andere Stellung und Beurtheilung in dem Systeme des Civilrechts empfingen, als die Uebergabe eines Briefs oder Packets an einen Boten oder eine Postanstalt zur Weiterbeförderung, so lange man diese nur aus dem Gesichtspunkte des Privatrechts zu betrachten habe. [1])

Näher betrachtet, behandelt hier Höpfner nicht die eigentliche Streitfrage; denn diese berührt nicht den Fall, wo die Sendung noch zur Ablieferung auf der Post vorhanden und der Adressat zur Annahme bereit ist, sondern die Frage, wo die Sendung entweder nicht vorhanden, oder der Adressat nicht bereit ist, sie in dem vorhandenen Zustande anzunehmen.

Was Höpfner aber aus den Befrachtungsverträgen der Fuhrleute und Schiffer ableiten will, ist bei Postsendungen darum allein, weil es bei Fuhrleuten und Schiffern gilt, nicht auch sofort anwendbar. [2]) Wenn sodann Höpfner behauptet, daß

---

[1]) Arch. f. civ. Prax. B. 36. S. 125.

[2]) Karstens im Arch. f. c. P. B. 37. S. 202. 213.

wenn einem Adressaten von der Post der in Begleitung der Postsendung ausgestellte Frachtbrief überantwortet sei, die Ausantwortung der Sendung selbst aber, die erst später gefordert werde, von der Post mit dem Anführen verweigert werden wolle, daß der Adressat nach der bereits bewirkten Abgabe des Frachtbriefs seinen Auftrag zurückzunehmen erklärt habe, dann doch die Post die Verpflichtung habe, die Sendung an den Adressaten abzuliefern, so ist das wieder nicht die in erster Linie in Erörterung stehende Frage. In dem hier vorliegenden Falle handelt es sich ja zunächst darum, ob mit der Ausantwortung des zu einer Postsendung gehörigen Frachtbriefes an den Adressaten auch das Eigenthum der Sendung selbst damit auf den Adressaten übergegangen ist, oder ob es hierzu noch einer besondern anderweitigen Besitzergreifung bedarf? Denn von der Entscheidung dieser Frage hängt es ab, ob der Adressat seinen Auftrag noch wirksam zurücknehmen konnte, oder ob der Adressat Eigenthümer geworden und deßhalb die Auslieferung der Sendung fordern kann. Denn nehme man in dem unterstellten Falle auch mit Karstens [1]) an, daß durch ein solches Schreiben (Frachtbrief) der Adressant den Adressaten offenbar habe in den Stand setzen wollen, das mit der Post Uebersandte sich herausgeben zu lassen, also Alles zu thun die Absicht gehabt habe, was in einer Cession liege, so folgt daraus doch wieder nur, was auch Karstens bemerkt, daß das Recht, aus dem der Adressat in diesem Falle gegen die Post klagen könnte, immer nicht ein eigenes Recht (des Adressaten als solchen), sondern das Recht des Absenders, d. h. die dem Adressaten cedirte actio mandati directa des Adressanten sei.

Am genauesten, den Anforderungen der Wissenschaft wie der Anwendung entsprechend, unterscheidet die österreichische Gesetzgebung [2]) bei der Frage: gegenüber wem die Haftung der Post bestehe? wie folgt:

---

[1]) a. a. O. S. 213.

[2]) Fahrpostordnung v. 6. Juli 1838.

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgaberecepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§. 14 und 16) im Falle des Verlustes (§. 34 a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung (34 b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26), b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger), wenn derselbe ungeachtet des Abgangs oder der Beschädigung die Versendung annimmt und das Abgabsrecepisse mit Vorbehalt des Beschädigungsanspruches unterfertigt (§. 26).

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bei der Postanstalt anzubringen.

Der Schadensersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei mittelst der die Verwaltung des Postgehalts leitenden Provinzialbehörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postanstalt verantwortlich sein können (§. 45).

Stellt sich die Partei mit der von der Postanstalt ausgemittelten und angebotenen Entschädigungssumme nicht zufrieden, so steht derselben der Rekurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Rekursfrist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle, der Rechtsweg offen (§. 46).

Nach dem Preußischen Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 leistet die Postverwaltung dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung (§. 10. 14, Abschn. II. Von der Garantie). Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Oberpostdirection gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung liegt (§. 17).

Die Bayerischen Gesetze erklären ebenfalls den Aufgeber für den berechtigten Reclamanten. [1])

---

[1]) Edicte v. 3. Nov. 1810, v. 24. Nov. 1811 u. 20. März 1823.

Ebenso leistet die Königl. Sächsische Posttaxordnung für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen Altenburg vom 13. Januar 1850, §. 23, dem Absender, durch die Postverwaltung Ersatz für Verlust und Beschädigung.

Auch das Königl. Hannover'sche Gesetz vom 9. Aug. 1850 spricht, wo es der Interessenten Erwähnung thut, vom Absender, und dieser wird auch von der Generalpostdirection allein für berechtigt zur Ersatzforderung erklärt [1]).

Im Großherzogthum Baden räumt man ein Reclamationsrecht auf administrativem Wege sowohl dem Absender als auch dem Adressaten zu; aber das Klagrecht behufs gerichtlicher Verhandlung nur dem Absender. [2])

Die Großh. Sachsen Weimar'sche Postordnung vom 26. Nov. 1819 erklärt ebenfalls den Absender für den Reclamationsberechtigten, und fügt bei Gelegenheit der Festsetzung der Entschädigungsquote für Frachtstücke ohne Werthserklärung auf zehn Thaler hinzu: Vermag jedoch der Absender oder Adressat eine geflissentliche Unterschlagung nachzuweisen, so ist es ihm in diesem Falle unbenommen, sich wegen des erweislich höheren Schadens an dessen Stifter zu halten. [3])

Deßgleichen läßt dann auch die Postordnung für Braunschweig vom 13. Aug. 1832 dem Absender aus der Postkasse den Schaden für Verlust und Beschädigung leisten und verfügt daneben, daß, wenn bei nicht declarirten Paketen eine geflissentliche Unterschlagung nachgewiesen werden könne, dem Aufgeber oder Adressaten [4]) unbenommen bleibe wegen des erweislich höheren Verlusts als 10 Thaler sich schadlos zu halten.

---

[1]) Müller a. a. O. §. 41. S. 122.

[2]) Müller a. a. O. S. 116.

[3]) Postordn. §. 7. No. 2. a u. b.

[4]) Müller a. a. O. S. 119, Note 4 hat die Ansicht, daß in dem Braunschweigischen Gesetze das Wort Absender allgemein den Beschädigten, also sowohl den Adressanten als Adressaten andeuten solle. Allein es leuchtet klar hervor, warum blos in dem einen Falle auch des Adressaten gedacht

Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 22. Dezember 1857 erklärt wiederholt, daß die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung für Verlust und Beschädigung einer Sendung dem Absender (Adressaten), [1]) der auch Aufgeber benannt wird, [2]) Ersatz leiste. Bei Bestimmung der Reclamationsfrist im §. 69 wird dann doch wieder gesagt:

„Bei dem Abhandenkommen einer Sendung hat die betreffende Poststelle alsbald zu veranlassen, daß sowohl der Absender als auch der Adressat von dem Verluste in Kenntniß gesetzt wird, es sei denn, daß von einem derselben bereits deßfallsige Reclamation erhoben ist." Daraus könne gefolgert werden, daß der Gesetzgeber doch auch den Adressaten für berechtigt zur Reclamation auf Schadensersatz erklärt habe. Allein es wird unter der „deßfallsigen" Reclamation wohl nur die auf Ablieferung der erwarteten Sendung verstanden sein.

Auch nach den Bestimmungen des Postvereinsvertrages ist bloß der Adressant, der Aufgeber, als der zur Reclamation der Post gegenüber Berechtigte unterstellt. Das geht aus dem Art. 8 des Nachtrages vom 3. Septbr. 1855 hervor, wo gesagt wird, daß wenn Verluste und Beschädigungen auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eingetreten sei, dann sollten diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden seien, den Aufgeber vertreten.

---

ist. Aus der Quelle, woraus die Bestimmung entlehnt wurde, dem Weimar'schen Gesetze, ergibt sich, daß nicht von einer weitern Reklamation gegen die Post, sondern gegen den, der eine geflissentliche Unterschlagung begangen hat, die Rede ist. Auch gegen diesen würde civilrechtlich der Adressat keine Klage haben, wenn sie ihm nicht ausdrücklich durch ein Gesetz bewilligt worden wäre. Beide, der Adressant und Adressat, haben aber auch in diesem Falle nicht zugleich dasselbe Recht; sondern es kann nur der Eine, oder der Andere, reklamiren.

[1]) Verordn. §. 65. §. 29.

[2]) Eine Bezeichnung, die nicht immer mit Adressant identisch ist.

Wenn nun, weder nach den Grundsätzen des Civilrechts, noch nach denen des Postrechts, der Adressat, blos als solcher, für Verluste und Beschädigungen einen Ersatzanspruch vermöge eigenen Rechtes, aus der Sendung oder Adresse an ihn, allein hat; so entsteht für ihn ein solches Recht aber allerdings, sobald das Eigenthum der Sendung auf ihn übergegangen ist. Mit diesem Augenblicke hört das Eigenthum des Absenders, und damit dessen Reklamationsrecht auf.

Wir haben oben schon bemerkt, daß die Postanstalt auch nicht als procurator generalis zur Besorgung aller Briefe in Beziehung auf den Adressanten und Adressaten betrachtet werden könne, also kann auch daraus nicht die rechtliche Folge abgeleitet werden, daß die Postanstalt mit der Annahme der Weiterbeförderung das Eigenthum für den Adressaten in dessen Namen erworben, und dieser dadurch das in Frage stehende Reclamationsrecht erlangt habe. Denn selbst wenn man auch annehmen wollte, daß dem Postgeschäfte ein Mandat oder Miethvertrag zum Grunde liege, so fehlt auch hier die Ertheilung einer Generalvollmacht von Seiten beider Personen, nämlich des Adressanten und Adressaten. Bloß derjenige, welcher der Post die Sendung überträgt, der Adressant, geht für sich mit der Postanstalt ein Vertragsverhältniß ein; der Adressat aber ist und bleibt dabei eine dritte Person, die weder als debitor noch als creditor betrachtet werden kann. [1]) Daß diese Grundsätze sowohl in Theorie als Praxis und auch in den ältern und neuern Gesetzen leitend gewesen sind, ergibt sich daraus, daß der Aufgeber einer Sendung diese von der Post so lange, als der Adressat davon noch kein Eigenthum erworben hat, wieder zurückfordern kann, [2]) was nicht geschehen könnte, wenn durch die Uebergabe der Sendung an die Post diese das Eigenthum für den Adressaten erworben hätte, so wie andererseits der Adressat

---

[1]) Sell im Arch. f. c. P. B. 21. S. 141 f.

[2]) Postvereins-Convention §. 44 und Nachtrag v. 1855, Art. 10.

nicht verpflichtet ist, die Sendung anzunehmen, was, wenn eine rechtliche Verpflichtung zwischen dem Adressaten und der Post bestände, nicht der Fall sein dürfte.

Man hat die Fragen aufgeworfen:

1) ob von den vorhin aufgestellten Grundsätzen nicht dann eine Ausnahme eintrete, wenn man auf einen Brief mit umgehender Post Antwort verlangt hatte und diese erfolgt ist? Hier könnte es scheinen, als wenn der Absender des die Antwort fordernden Briefes doch als Mandant der Post für die sofortige Besorgung der Antwort zu betrachten sei, und die Post also die Antwort im Auftrage des ersten Absenders und nunmehrigen Adressaten, abnehme, und sofort für diesen das Eigenthum an dem Antwortsschreiben erwerbe. Während man die Frage, wie sie vorhin gestellt wurde, richtig dahin beantwortet hat, daß das Rechtsverhältniß offenbar nicht geändert werde, weil für dasselbe dieser Fall kein anderer sei, als jede andere Aufgabe eines Briefes, nur daß sich hier bei dem ersten Briefe und der Antwort darauf, die Person des Absenders und des Adressaten wechseln, so hat man

2) daneben zugleich behauptet, daß sich das Verhältniß dagegen anders gestalte, wenn man durch einen besonders abgesendeten Boten (sg. Expressen, Courier, Estaffette) den Brief überbringen lasse, mit dem Auftrage, die Antwort auf denselben sogleich zurückzubringen. Es ist nun allerdings zuzugeben, daß hier durch Uebergabe der Antwort an den Boten, den Expressen, das Eigenthum an dem Briefe erworben wird, denn der Bote hat alsdann im speziellen Auftrage des ersten Absenders für diesen den Besitz ergriffen und dadurch das Eigenthum für denselben erworben,[1]) aber dasselbe gilt nicht von einem Postcourier oder einer Estaffette. Der Umstand, daß eine extraordinäre Posteinrichtung zur Weiterbeförderung verlangt und

---

[1]) Fr. 65. pr. de adq. rer. domin. 41, 1.

in Anwendung gebracht wird, ändert an dem Rechtsverhältnisse der Postanstalt selbst durchaus nichts. Der Antwortgeber tritt nnd bleibt durchaus im Verhältnisse des Adressanten, er kann auch diesen, durch Courier und Estaffette versandten Brief (die Antwort) zurückziehen, z. B. durch Courier und Telegraphen,[1]) und der erste Absender, nunmehr Adressat, hat auch der Post gegenüber keine Verpflichtung die Antwort anzunehmen.

---

[1]) Die Postgesetze sprechen zwar allgemein von Postsendungen; aber dazu gehören auch Courier- und Estafetten-Sendungen. Die Zurückforderung auf telegraphischem Wege ist in der deutsch-österreich. Post-Convention ausdrücklich erwähnt, §. 44, es wird bei der Anwendung gefordert: „daß die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; und daß dieses geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein." Das ist interessant für die Lehre von der Beweiskraft der telegraphischen Anzeigen.

Vereinbarte Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins.

A. Revidirter Postvereins-Vertrag.

Auf der ersten deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrags übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3. Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Post-Verkehrs.

Art. 4. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5. Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maaß.

Art. 7. Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereins-Gewicht.

Art. 8. Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 9. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und

wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein. (Vergl. Anhang B. Art. 1.)

Abrechnung.

Art. 10. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11. Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Correspondenz.

Art. 12. Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-

Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Art. 13. Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Correspondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14. Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit $^1/_3$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht. (Vergl. Anhang B. Art. 3.)

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16. Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transit-Gebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend vor dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 17. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl Art. 18) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meil. einschließlich 1 Sgr., 5 Neukr. Oestr. Währ. od. 3 Kr.
„ „ 20 „ „ 2 „ 10 „ „ „ „ 6 „
über 20 „ „ 3 „ 20 „ „ „ „ 9 „

Süddeutscher Währung, je nach der Landeswährung. *)

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere

*) Aenderung in Folge des neuen Münzvertrages.

Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19 ist aufgehoben. (Vergl. Art. 4 des Anhangs B. und §. 36 des Anhangs C.)

Frankirung.

Art. 20. Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franko-Marken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zuläßig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21 ist aufgehoben. (Vergl. Anhang B. Art. 5.)

Kreuzbandsendungen.

Art. 22 ist aufgehoben. (Vergl. Anhang B. Art. 6 und Anhang C. §. 13.)

Waarenproben und Muster.

Art. 23 ist aufgehoben. (Vergl. Anhang A. Art. 7 und Anhang C. §. 14.)

Rekommandirte Briefe.

Art. 24. Rekommandirte Briefe*) werden nur frankirt ab-

*) Zu vergleichen Anhang C. §. 15.

gesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern Süddeutscher Währung oder 10 Neukreuzer Oesterreicher Währung (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern Süddeutscher Währung, oder 10 Neukreuzer Oesterreicher Währung, oder 2 Sgr. zu erheben. (Vergl. Anh. C. §. 15. 33.)

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25. Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Bestellung durch Expressen.

Art. 26. Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebiets sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr. Süddeutscher Währ., oder 15 Neukr. Oesterr. Währ. und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. Südd. Währ. od. 30 Kr. Oesterr. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage, oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung. (Vergl. Anh. C. §. 17.)

Portofreiheiten.

Art. 27. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28. Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-

Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit.“

Art. 29. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30. Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33 ist aufgehoben. (Vergl. Anh. C. §§. 19. 20. 21.)

Art. 34. Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35. Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird

als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet. (Vergl. Anhang C. §. 18.)

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen. (Vergl. Anh. C. §. 27.)

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37. Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondzen. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40. So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

a. Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
b. Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.
c. In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen noth-

wendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieß nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Ansprnch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d. Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e. Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f. Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g. Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h. Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 41. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiet befördert werden.

Art. 42. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postad-

ministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43. Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45. Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46. Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transit-

gebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47. Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll

a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Oesterr. Währ., oder 3 Gulden 30 Kr. Südd. Währ., oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 Gulden 30 Kr. Südd. Währ. oder 6 Thlr. Preuß.,

b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Oesterr. Währ. od. 2 Gulden 20 Kr. Südd. Währ. od. 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Oesterr. Währ. od. 7 Gulden Südd. Währ. oder 4 Thlr. Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49. Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 54. Vergl. Anhang D. Art. 1.

Auswechselungspunkte.

Art. 55. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 56., 57. und 58. Vergl. Anhang D. Art. 2.

Art. 59. Vergl. Anhang D. Art. 4.

Fahrposttarif.

Art. 60. Vergl. Anh. D. Art. 5., 6. 7 18.

Werthdeklaration.

Art. 61. Die Werthdeklaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

Garantie.

Art. 62. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen. (Vergl. Anh. C. §. 16. 40. Anh. B. Art. 8.)

Nachnahmen. *)

Art. 63. Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Gulden Alter Oesterr. Währ. (87½ Fl. Südd. Währ.) nachgenommen werden. (Vergl. Anh. C. §. 23.)

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine (Anhang C. §. 34) beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, [kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrigen verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden (Anh. B. Art. 9)], als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendnngen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt, eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kr. S. W. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

---

*) Für Oesterreich, kraft besonderen Vorbehalts, noch nicht anwendbar.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen das Porto wie für gewöhnliche Versendungen berechnet. Nur bei Briefen bis 4 Loth einschließlich, wird kein Retourporto angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt. (Vergl. Anh. D. Art. 8.)

Baare Einzahlungen.*)

Art. 64. Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlrn. oder 70 Fl. Südd. Währ. zur Wiederausbezahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet. (Vergl. Anh C. §. 22.)

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpeditionen bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an

*) Auf den Verkehr mit Oesterreich noch nicht anwendbar.

Gebühren erhoben: für 5 Thaler 1 Sgr. und für je 5 Gulden 2 Kreuzer.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65. Vergleiche Anh. D. Art. 9.

Art. 66. Vergl. Anh. D. Art. 9.

Art. 67. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren. (Vergl. Anh. C. §. 43.)

Art. 68. Erhebungen an Schein= und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69. Vergl. Anh. D. Art. 11.

Art. 70. Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71. Vergl. Anh. B. Art. 1. Anh. C. §§. 4. bis 12., 35., 36., 39., 40., 41.

Art. 72. Alle Geld= und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenen Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73. Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendnng einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76. Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. December 1851.

B. Nachtrag
zu dem
revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Art. 1. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage (vergleiche Anhang C.) enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Münzwährung, resp. Saldirung.

Art. 2. Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Art. 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, soferne nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Transitgebühren.

Art. 3. Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind (Art. 15, b. des Vereinsvertrages) gehören

auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen, und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 4. Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, in soferne die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln. (Vergl. Anhang C. §. 36.)

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Art. 5. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag erhoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergroschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Art. 6. Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pr. Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. (Vergl. Anh. D. §. 13.)

Waarenproben und Muster.

Art. 7. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftgemäß verpackt sind, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln. (Vergl. Anh. D. §. 14.)

Garantie.

Art. 8. Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reklamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Nachnahmen.

Art. 9. Die Bestimmung in dem Absatze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann,

als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurück gekommen ist.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Art. 10. Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Art. 11. Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Art. 12. Die Ratificationen der gegenwärtigen Verein barung, welche am 1. Jänner 1856 in's Leben treten, und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Wien, den 3. September 1855.

C. Bestimmungen

über die

äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen

Allgemeine Behandlung der Postsendungen.

§. 1. Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in soferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 4. Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertiget sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffung der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste

in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 6. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

Verpackung.

§. 8. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine

Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in soferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges nnd Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 9. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum

Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

§. 10. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit 5 Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen

werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 11. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 12. Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große

Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

Kreuzband-Sendungen.

§. 13. Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, deßgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fer-

tigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Waarenproben- und Mustersendungen.

§. 14. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Rekommandirte Briefe.

§. 15. Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als rekommandirter Brief zu behandeln, und ist dieß der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

Deklaration.

§. 16. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der, in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

§. 17. Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 18. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 19. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zuläßig ist;

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeklaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes

geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

§. 20. Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

§. 21. Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne An-

satz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

Baare Einzahlungen.

§. 22. Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeklaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . ."

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranko.

Vorschußsendungen.

§. 23. Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse) müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . ."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Frankirungs-Vermerk.

§. 24. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abge-

ändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

§. 25. Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

§. 26. Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

§. 27. Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufheber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

§. 28. Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

Lagergeld.

§. 29. Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Wiegen der Postsendungen.

§. 30. Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1) die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, soferne das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt

2) Briefe mit Geld oder deklarirtem Werthe, und

3) sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

Stempeln der Briefe ꝛc.

§. 31. Gestempelt werden:

1) die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe

mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung

auf der Adresse oben rechts;

2) die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen

mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)"

in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3) dieselben Gegenstände, wie ad 1 und 2, so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates

mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt

auf der Rückseite;

4) die Freimarken

mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsstaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

Franco-Verzeichnung.

§. 32. Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in so vielen Beträgen, als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco" („W. F.") anzusetzen.

Retour-Recepisse.

§. 33. Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Ablieferungsschein (Retour-Recepisse) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem*) Muster gleich am Aufgabeorte beigefügt.

Behandlung der Nachnahme-Sendungen.

§. 34. Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgabeorte Rückscheine nach untenstehendem*) Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Bezeichnung der Fahrpost-Sendungen.

§. 35. Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung, während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

---

*) Diese Formulare sind hier, als entbehrlich, nicht abgedruckt.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen.

§. 36. Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Zur Briefpost gehören:

1) Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, sowie an dieselben;

2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;

3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;

4) recommandirte Briefe;

5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;

6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;

2) Briefe mit deklarirtem Werthe;

3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;

4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);

5) Gelder und Päckereien aller Art.

(Die §§. 37, 38 und 39 enthalten Vorschriften für die Verwaltungsbehörden.)

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

§. 40. Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späterer Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

§. 41. Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zu spedirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Speditions-Wege für Fahrpost-Sendungen.

§. 42. Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

§. 43. Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 44. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß

derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reklamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtiget bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Wien, am 3. September 1855.

D. Zweiter Nachtrag
zu dem
revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851.

Auf der dritten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigen, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851 übereingekommen:

Fahrpost.

Portoberechnung.

Art. 1. Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung

zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgränzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 2. Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrat gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Art. 3. Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Fahrposttarif.

Art. 4. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewichtporto.

Art. 5. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen 1/6 Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hiebei Taxbruchtheile auf ¼ Sgr., resp. 1 kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Minimalsätze des Gewichtsporto.

Art. 6. Als Minimum des Gewichtsporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich	8	Meilen:	2 Sgr.	= 6 kr. Oestr.-W.	= 7 kr. Südd.-W.
über	8—16	„	3 „	= 9 „ „	= 10 „ „
„	16—24	„	4 „	= 12 „ „	= 14 „ „
„	24—32	„	5 „	= 15 „ „	= 18 „ „
„	32—40	„	6 „	= 18 „ „	= 21 „ „
„	40	„	6 „	= 21 „ „	= 25 „ „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr., resp. 4 kr. Oestr. W., oder 5 kr. Südd. W. erhoben.

Wertheporto.

Art. 7. Das Wertheporto beträgt:

	bis einschließ. 40 Thlr. = 60 fl. Oestr. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40—80 Thlr. =60—120 fl. Oestr.-W. =70—140 fl. Südd.-W.	f. jede weitere 80 Thlr. = 120 fl. Oestr. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einschließl. 12 Meil.	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 Meilen.	1 „	2 „	2 „
über 48 Meilen.	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1200 fl. Oestr. W. oder 1400 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Wertheporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Wertheporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen.

Baare Einzahlungen.

Art. 8. Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr., resp. 60 fl. Alter Oestr. W. oder 70 fl. Südd. W. zur Wiederauslegung an einer bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maßgabe des Artikel 6. erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr. resp. für je 5 fl. — 2 kr.

Begleitbriefe.

Art. 9. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Art. 10. Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-Postverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Vertheilung der Porto-Einnahme.

Art. 11. Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem internationalen Vereins-Fahrpostverkehr, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird unter sämmtliche

Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittelung des Antheiles der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundlegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1. November 1856 bis ult. Oktober 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitrenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hienach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzu gerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Procentsatz ist bis zum 31. December maßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereins-Verwaltungen, für die Zeit vom 1. Juli 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 durch Taxirung der Sendungen aus einem Zeitraum von 6 Monaten, vom 1. Juli 1849 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Ueber die für die Zeit nach dem Schlusse des Jahres 1860 etwa erforderliche Bestimmung des Antheils der einzelnen Ver-

waltungen an der Vereinsfahrposteinnahme, werden sich dieselben in künftigen Postconferenzen verständigen.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Art. 12. Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird durch besondere Verabredung resp. Instruktion festgesetzt.

Transitverhältnisse.

Art. 13. Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen wurde, kommen bei der Taxirung behufs der Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procent-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit

Abfindungs-summen, Pauschalvergütungen rc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt.

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Ausführung, der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5) Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinswaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die

Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7) Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablauf des Jahres 1860 zur Benutzung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insoferne nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insoferne nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9) Der interne Transit d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen, betreffenden

Verhältnissen bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Abrechnung.

Art. 14. Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-, Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 12) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme Nachweisungen, die Revision der Karten 2c. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern

Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Portoniederschlagung.

Art. 16. Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dieß im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, soll die Bescheingung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Portofreie Sendungen.

Art. 17. Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereinsfahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebiets ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt, und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

Bei der Taxirung behufs der Procent-Ermittelung findet ein Portoansatz nur zu Gunsten desjenigen Vereins-Postgebietes statt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen ist.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältnisses bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächsten Postconferenz vorbehalten.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Art. 18. Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 69, so wie diejenigen Bestimmungen des Artikels 64 des revidirten

Postvereins-Vertrages, welche sich auf die Höhe der baaren Einzahlungen, so wie auf den Betrag der für die letztern zu erhebenden Gebühren erstrecken, treten außer Geltung.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Art. 19. Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1859 in's Leben treten und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereinsvertrag, werden bis zum 15. Juni 1857 erfolgen.

München, am 26. Februar 1857.

Linde, J. T. B. von

Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt, nach Grundsätzen des deutsch-österreichischen Postvereins u. den Partikular-Rechten der zu demselben gehörigen Staaten

Gießen 1859